

VA DR PETER KOSTELKA

Bundeskanzleramt

Diese anzuerkennende Qualität soll das BKA jedoch nicht daran hindern, weitere Verbesserungen vorzunehmen und das Angebot an Information soweit wie möglich zu vervollständigen.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0001-A/1/2011

Einschränkungen beim Download von Ausschreibungsunterlagen beseitigt

Die VA konnte erreichen, dass zum Herunterladen von Online-Ausschreibungsunterlagen beim Amtsblatt der Wiener Zeitung nunmehr jede Art von E-Mail-Adresse genutzt werden kann.

Frau N.N. teilte der VA mit, dass sie im Zuge einer beabsichtigten Bewerbung versucht hatte, Online-Ausschreibungsunterlagen beim Amtsblatt der Wiener Zeitung herunterzuladen. Beim Ausfüllen der erforderlichen Registrierung wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass Adressendungen auf gmx.at und gmail.com nicht erlaubt seien. Auf ihre Nachfrage sei ihr fernmündlich die Auskunft erteilt worden, dass nur diese beiden gratis E-Mail-Adressen nicht zugelassen sind.

Benachteiligung der Nutzerinnen und Nutzer bestimmter gratis E-Mail-Adressen

Das seitens der VA zu diesem Vorbringen um Stellungnahme aufgeforderte BKA teilte dazu mit, dass nach Überprüfung und Beratung mit dem Bundesvergabebeamten eine Änderung vorgenommen wurde. Seit Mitte Oktober 2011 kann nunmehr jede Art von E-Mail-Adresse für den Download von Ausschreibungsunterlagen beim Amtsblatt zur Wiener Zeitung genutzt werden.

VA erwirkt Gleichbehandlung

Einzelfall: VA-BD-BKA/0026-A/1/2011, BKA-184.490/0079-I/8/2011

Zu einer grundrechtswidrigen Vorgangsweise der Statistik Austria im Zusammenhang mit dem Modul 2011 zur Mikrozensususerhebung siehe die Ausführung im Kapitel „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ auf S. 52.

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

4.2. Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

4.2.1. Pensionsversicherung

Die Anzahl der Beschwerden hat sich im Jahr 2011 nur unwesentlich (419) gegenüber dem Jahr 2010 (426) verändert.

Die in Europa seit langem schon anhaltend niedrigen Geburtenraten sowie die Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung werden in medialen und politischen Debatten hauptsächlich als Problem für die Pensionssicherung, das Gesundheitssystem und die Altenbetreuung wahrgenommen. Die sich abzeichnende demografische Entwicklung muss aber nicht nur in der Öffentlichkeit diskutiert, sondern auch bei der politischen Planung mehr als bisher berücksichtigt werden. Herausforderungen stellen sich dabei der gesamten Gesellschaft, der Wirtschaft, den Gewerkschaften – und jedem Einzelnen. Finanzierungsdiskussionen und unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit geführte Verteilungsdebatten sind aber keine Rechtfertigung für herabsetzende sprachliche Etikettierungen älterer Personen. Bilder einer „Überalterung oder Vergreisung der Gesellschaft“, der „Altenlast“ usw. vermitteln den Eindruck, dass alte Menschen mit ihren Ansprüchen auf eine angemessene Alterssicherung und Gesundheits- bzw. Pflegevorsorge eine bedrohliche Katastrophe wären, gegen die sich der Staat und die jüngere Generation schützen müsste. Diese Sprachbilder zeigen aber auch deutlich, dass hier ein zumutbares Maß überschritten wird: Eine *überalterte* Gesellschaft wäre demnach besser daran, wenn es in ihr weniger alte Leute gäbe. Es ist aber von Bedeutung, welche Botschaften und Signale man an und über Betagte verbreitet. Der demografische Wandel und seine Folgen lassen sich thematisieren, indem man von einer alternden oder gealterten Gesellschaft spricht und damit auf die unbestreitbare Tatsache hinweist, dass das Durchschnittsalter und damit der Anteil von Menschen über einem bestimmten Alter stetig steigt. Wie aber in Beschwerden an die VA zum Ausdruck kommt, werden Ausdrücke wie „Überalterung“ oder „Altenlast“ etc. von älteren Personen als sehr kränkend empfunden.

Negative sprachliche Etikettierungen älterer Personen sind diskriminierend

Es vergeht kein Jahr ohne Debatten um eine nachhaltige Pensionsreform und einzelne auch Pensionisten betreffende Schritte zur Budgetsanierung; eine entsprechende Verunsicherung macht sich daher breit. Bei der VA langen rund um geplante gesetzliche Vorhaben immer wieder Anfragen ein, was Novellierungen im Einzelnen bedeuten. So war auch Ende 2010/Anfang 2011 ein Anstieg an Beschwerden im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 festzustellen.

Anstieg von Anfragen und Beschwerden im Zuge von Gesetzesänderungen

Folgende Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011 wurden von den Betroffenen als besondere Härte empfunden:

- Aufhebung der beitragsfreien Anrechnung von Ausübungszeiten in der elterlichen Landwirtschaft oder im elterlichen Gewerbebetrieb für die vorzeitige Alterspension (siehe S. 94).
- Wegfall des begünstigten Zuganges zur Invaliditätspension für Witwen, die das 50. Lebensjahr vollendet und zumindest vier Kinder geboren haben
- Verschiebung des Termins für die Auszahlung der Sonderzahlungen
- Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Ehepaare, die keine Kinder (mehr) zu betreuen haben [nicht verfassungswidrig lt. VfGH]

Wie in den vergangenen Jahren äußerten Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auch Kritik an den Bescheiden der Pensionsversicherungsträger, wonach die Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht nachvollziehbar seien. Von der VA müssen in jedem Einzelfall Prüfverfahren eingeleitet werden, da die genauen Berechnungsdaten nur den leistungsauszahlenden Stellen bekannt sind und den Versicherten nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

VA hält Kritik an den Bescheiden der Pensionsversicherungsträger weiterhin aufrecht

Die VA hält daher ihre bisher in Ihren Berichten dargestellte Kritik an der Darstellung von Leistungsansprüchen in den Bescheiden der Pensionsversicherungsträger ausdrücklich aufrecht.

Kelne Übergangsfrist bei der Streichung der beitragsfreien Anrechnung von Ausübungsersatzzeiten

Die Streichung der beitragsfreien Anrechnung von Ausübungsersatzzeiten ohne jegliche Übergangsfrist verstößt gegen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertrauensschutz.

In der Vergangenheit waren im elterlichen Betrieb beschäftigte Kinder von der Pflichtversicherung ausgenommen. Seit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008 wurden diese sogenannten Ausübungsersatzzeiten nach dem BSVG und GSVG beitragsfrei im Bereich der Langzeitversicherung als Beitragszeiten angerechnet. Mit dem am 21. Dezember 2010 beschlossenen Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I

Streichung der 2008 eingeführten beitragsfreien Anrechnung

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Nr. 2010/111) wurde die beitragsfreie Anrechnung wieder gestrichen.

Das Bundesgesetzblatt wurde am 30. Dezember 2010 ausgegeben und die betreffende Regelung trat gemäß § 658 Abs. 1 ASVG bereits mit 1. Februar 2011 in Kraft.

Anfang 2011 wandten sich etliche Personen an die VA, die in den ersten Monaten des Jahres 2011 die Pension wie geplant antreten wollten und mangels Übergangsbestimmungen eine böse Überraschung erlebten.

So brachte etwa Herr N.N. im November 2010 einen Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ein, nachdem ihm die PVA kurz zuvor nochmals schriftlich bestätigt hatte, dass die Voraussetzungen mit Stichtag 1. Februar 2011 erfüllt wären. Herr N.N. löste auf Grundlage dieser Mitteilung sein Arbeitsverhältnis auf und trat seinen Resturlaub an. Im Jänner 2011 erfuhr er von der PVA, dass sich die Rechtslage geändert habe und ihm eine laufende Leistung ab 1. Februar 2011 nur zuerkannt werden könne, wenn er für 49 Ausübungersatzmonate einen Beitrag von insgesamt 7.658,21 EUR zur Einzahlung bringe (VA-BD-SV/0110-A/1/2011).

Nicht alle betroffenen Personen konnten den errechneten Betrag zur Nachentrichtung der Beiträge aufbringen, weil sie nicht mit der finanziellen Belastung gerechnet und deshalb auch nicht entsprechend vorgesorgt hatten. Zurück auf ihre Arbeitsstelle konnten sie aber auch nicht. Diesen Personen blieb damit nach jahrzehntelanger beruflicher Tätigkeit keine andere Möglichkeit, als den Gang zum AMS anzutreten und dort Geldleistungen zu beantragen.

Für einige Betroffene ist das AMS der einzige Ausweg

Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, dass ein Gesetz dann gegen den Gleichheitssatz verstößt, wenn es intensiv und plötzlich – ohne entsprechende Übergangsbestimmungen – in bestehende Rechtspositionen eingreift, auf die die Betroffenen berechtigterweise vertrauen durften (VfGH 28.6.2004, G 60/03 u.v.a).

Durch die Streichung der beitragsfreien Anrechnung der Ausübungersatzzeiten wurde insbesondere in die Rechtsposition jener Personen massiv eingegriffen, die im Vertrauen auf die Rechtslage ihr Dienstverhältnis zum Pensionsstichtag bereits gekündigt hatten. Für die VA ist kein sachlicher Grund erkennbar, der es unmöglich gemacht hätte, die Regelung erst später in Kraft treten zu lassen, damit sich die Versicherten, aber auch die Pensionsversicherungsträger auf die geänderte Rechtslage einstellen hätten können.

Verstoß gegen den verfassungsgesetzlichen Vertrauensschutz

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VA DR PETER KOSTELKA

Tatsächlich wurden auch die Pensionsversicherungsträger von der Streichung der beitragsfreien Anrechnung der Ausübungersatzzeiten überrascht. Es dauerte einige Zeit, bis durch Dienstanweisungen klargestellt wurde, wie bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entrichtung der Beiträge für die Ausübungersatzzeiten vorzugehen ist. Entsprechende Formulare mussten erst konzipiert werden.

Auch Versicherungsträger völlig unvorbereitet

Das BMASK berief sich in der Stellungnahme an die VA darauf, dass die Streichung der beitragsfreien Anrechnung der Ausübungersatzzeiten ein unbedingt notwendiger Beitrag zur Erreichung des budgetären Konsolidierungszieles im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung sei und deshalb ein späteres Inkrafttreten der Regelung nicht in Betracht gekommen sei (BMASK-22210/0001-II/A/2/2011).

BMASK beruft sich auf Budgetkonsolidierung

Einzelfälle: VA-BD-SV/0108-A/1/2011, BMASK-22210/0001-II/A//2011; VA-BD-SV/0110-A/1/2011, 0176-A/1/2011, 0193-A/1/2011, 0212-A/1/2011, 0397-A/1/2011 u.a.

4.2.2. Pflegevorsorge

Allgemeines

Das Beschwerdeaufkommen im Bereich der Vollziehung des BPGG ist im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Beschwerden betrafen auch in diesem Berichtsjahr insbesondere die medizinischen Begutachtungen, welche den PflegegeldEinstufungen zugrunde liegen.

Unverändert hohes Beschwerdeaufkommen

Probleme bereiten unter anderem die Abgrenzung der Pflegestufen 5 und 6. Die VA vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass Personen jedenfalls ein Pflegegeld der Stufe 6 zusteht, wenn sie demenz-, bettlägerig und völlig inkontinent sind, bei Bedarf auf Grund von Schmerzen umgelagert und nach Verrichtung der Notdurft sofort gereinigt werden müssen, um ein Wundliegen zu vermeiden. (VA-BD-SV/1057-A/1/2011, VA-BD-SV/0158-A/1/2011 u.a.)

Probleme bei der Abgrenzung der Pflegestufen 5 und 6

Anlass zur Kritik gibt – wie zuletzt im PB 2010 (S. 43 f.) ausführlich dargestellt – nach wie vor die mangelhafte Begutachtung von demenzkranken Menschen. Die psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Pflege werden häufig gar nicht oder nur sehr unzureichend berücksichtigt. Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen werden dadurch gegenüber Menschen mit körperlichen Einschränkungen bei der PflegegeldEinstufung nach wie vor benachteiligt, obwohl die VA aus Schilderungen von Pflegefachkräften und pflegenden Angehörigen weiß, dass derartige Beeinträchtigungen den Pflegealltag erheblich erschweren (VA-BD-SV/1057-A/1/2011 u.a.).

Mangelhafte Begutachtung bei geistigen und psychischen Beeinträchtigungen

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

An die PflegegeldEinstufung sind nicht nur die Höhe des ausbezahlten Pflegegeldes, sondern auch zahlreiche andere Leistungen geknüpft, wie z.B. die sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehörige, der Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung, die Unterstützung für pflegende Angehörige zur Finanzierung einer Ersatzpflege gemäß § 21a BPGG etc. Aber auch der Bezug von sozialen Diensten oder die Unterbringung in eine Pflegeeinrichtung wird von der PflegegeldEinstufung abhängig gemacht. So ist z.B. die Unterbringung in ein Pflegeheim in den meisten Bundesländern nur ab einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 möglich. Deshalb ist es wichtig, dass in den Verfahren der Pflegebedarf genau erhoben und möglichst rasch eine angemessene PflegegeldEinstufung getroffen wird.

Zahlreiche Leistungen sind von der PflegegeldEinstufung abhängig

Die VA begrüßt die durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 58/2011) eingeführte Reduzierung der Entscheidungsträger und die verstärkte Einbindung von Pflegefachkräften in die Begutachtung des Pflegebedarfs. Der Gesetzgeber ist dadurch langjährigen Forderungen der VA nachgekommen.

Pflegegeldreformgesetz 2012

Mangelnde Unterstützung von pflegenden Angehörigen

Angehörige leisten den weitaus größten Teil der Pflege, ohne den die Betreuung aller pflegebedürftigen Menschen in Österreich nicht mehr gewährleistet wäre. Dennoch werden den pflegenden Angehörigen Unterstützungsleistungen ohne genauere Prüfung versagt und bestehen noch immer Lücken in ihrer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung.

Nach dem aktuellen Österreichischen Pflegevorsorgebericht des BMASK werden rund 80 % der pflegebedürftigen Menschen derzeit zu Hause von ihren Angehörigen betreut. Nur mit dieser Pflege im Familienkreis ist eine Betreuung aller pflegebedürftigen Menschen in Österreich möglich. Pflegenden Angehörige sind damit der größte existierende „Pflege- und Betreuungsdienst“.

Angehörige übernehmen 80% der Pflege

In den letzten Jahren wurde die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen verbessert. Nach wie vor gibt es jedoch Lücken, die es so rasch wie möglich zu schließen gilt.

Lücken im Sozialversicherungsschutz

So wandte sich auch in diesem Berichtszeitraum wieder eine Mutter an die VA, die ihre schwer behinderte Tochter pflegt. Da ihre Tochter keine eigene Krankenversicherung hat, kann sie sich nicht als pflegende Angehörige beitragsfrei mitversichern lassen. Sie ist deshalb gezwungen, sich selbst zu versichern. Eine Möglichkeit zur begünstig-

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VA DR PETER KOSTELKA

ten Selbstversicherung für diesen Personenkreis besteht nicht. Die VA konnte aufgrund des besonderen Härtefalles zumindest eine Herabsetzung des monatlichen Beitrages für die Selbstversicherung erreichen (VA-BD-SV/0100-A/1/2011).

Die VA fordert daher erneut – wie zuletzt auch im PB 2010 (S. 46 f.) – eine Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung auf Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen, oder eine begünstigte Selbstversicherung für pflegende Angehörige analog den Regelungen in der Pensionsversicherung.

VA fordert beitragsfreie Krankenversicherung für alle pflegenden Angehörigen

In der Pensionsversicherung besteht seit 1. Jänner 1988 die Möglichkeit der begünstigten Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes und seit 1. Jänner 1998 die Option der begünstigten Weiterversicherung für pflegende Angehörige. Im Gegensatz dazu waren Angehörige, die aufgrund der Pflegetätigkeit nur sehr eingeschränkt berufstätig sein konnten, von diesen Möglichkeiten des Erwerbes von Anwartschaften und höheren Ansprüchen aus der Pensionsversicherung ausgeschlossen, obwohl absehbar war, dass geminderte Verdienstmöglichkeiten zu sehr geringen Eigenpensionen führen werden. Seit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005 besteht die Möglichkeit einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger neben einer eingeschränkten Berufstätigkeit. Diese Regelung ist jedoch nur für Pflegetätigkeiten ab Inkrafttreten dieser Regelung anwendbar, somit ab 1. Jänner 2006.

Frau N.N., die infolge der Pflege ihres behinderten Sohnes seit 25 Jahren nur einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen kann, hat sich mit einer diesbezüglichen Beschwerde an die VA gewandt. Sie fühlt sich nach geltender Rechtslage ob ihrer geringen Pensionserwartung gegenüber nichtberufstätigen Eltern von behinderten Kindern benachteiligt. Vor der Geburt ihres Kindes war sie 14 Jahre lang ganzjährig berufstätig gewesen. Die schwere Behinderung des Kindes machte die uneingeschränkte Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unmöglich. Neben dem danach verminderten Einkommen sah sich Frau N.N. auch mit weiteren beruflichen Nachteilen konfrontiert. Dennoch hat sie alle Belastungen und Unbill auf sich genommen, um den Lebensunterhalt zu sichern. Obwohl sie ihren Sohn schon seit 27 Jahren pflegt, kommt sie erst seit 2006 in den Genuss einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung und der Übernahme dafür anfallender Beiträge durch den Bund. Frau N.N. empfand es als in hohem Maße ungerecht, dass die 2013 anfallende Pensionsleistung höher wäre, wenn sie nie gearbeitet hätte, und dass die vor 2006 gelegene Pflegetätigkeit auf Grund der geltenden Rechtslage unberücksichtigt bleiben muss (VA-BD-SV/0943-A/1/2011).

Geringe Pension für berufstätige Mutter eines schwer behinderten Kindes

Das BMASK wies unter Bezugnahme auf diese Beschwerde darauf hin, dass die Möglichkeit einer weiter in die Vergangenheit reichenden Anerkennung dieser Zeiten wiederholt mit negativem Ergebnis geprüft wurde. Die Realisierung einer solchen Maßnahme würde zu einer vom

Rückwirkende Einbeziehung laut BMASK nicht finanzierbar

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Bund zu tragenden Kostenbelastung führen und müsse aus finanziellen Gründen abgelehnt werden (BMASK-427302/0001-II/A/2/2011).

Mehr als zwei Drittel der pflegenden Angehörigen fühlen sich bei ihrer Betreuungs- und Pflegearbeit überlastet (ÖBIG, Endbericht – Situation pflegender Angehöriger, 2005). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich pflegende Angehörige auch regelmäßig Auszeiten gönnen können bzw. eigene Krankenbehandlungen nicht auf die lange Bank schieben müssen. Zu diesem Zweck können Personen, die einen nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf ein Pflegegeld ab Stufe 3 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend verhindert sind, gemäß § 21a BPGG beim Bundessozialamt eine Zuwendung zur Finanzierung einer Ersatzpflege beantragen. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 7.953 Anträge auf eine solche Zuwendung bei den Bundessozialämtern eingebracht. Dies bedeutet einen geringen Anstieg im Vergleich zu 2010 von ca. 1 %. Von den eingebrachten Anträgen wurden 6.740 Anträge positiv erledigt, das sind 84,75 %. Die Zuwendung ist nach den Pflegestufen gestaffelt und beträgt jährlich maximal 2.200 EUR. Im Jahr 2011 betrug der finanzielle Aufwand für diese Zuwendungen insgesamt 7.676.844 EUR und weicht ebenfalls nur geringfügig vom Vorjahr ab. (BMASK Sozialstatistik; Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2010 des BMASK) Dennoch gibt die Vollzugspraxis immer wieder Anlass für Kritik durch die VA.

Zuwendung für pflegende Angehörige zur Finanzierung einer Ersatzpflege

Entgegen der Praxis schließt zum Beispiel eine Berufstätigkeit des pflegenden Angehörigen und eine höhere Pflegegeldstufe der pflegebedürftigen Person eine überwiegende Pflege durch den antragstellenden Angehörigen im Sinne der gesetzlichen Bestimmung nicht von vornherein aus. Das BMASK hat sich diesbezüglich der Auffassung der VA angeschlossen und das Bundessozialamt im konkreten Fall angewiesen, die beantragte Zuwendung zu gewähren (VA-BD-SV/0197-A/1/2011).

Rechtswidrige Ablehnungspraxis

Einzelfälle: VA-BD-SV/0943-A/1/2011, BMASK-427302/0001-II/A/2/2011; 0100-A/1/2011; 0197-A/1/2011 u.a.

Probleme bei der Vollziehung des Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung

Die Erlangung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Die VA fordert einen Abbau der bürokratischen Hürden. Die von der VA angeregte Verbesserung der Information über die Voraussetzungen des Bezuges dieser Unterstützung ist erfolgt.

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VA DR PETER KOSTELKA

Im Jahr 2011 wurden 6.391 Anträge auf Gewährung einer Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung bei den Bundessozialämtern eingebracht. Dies ist ein Anstieg im Vergleich zum Jahr 2010 um ca. 10 %. Insgesamt wurden 4.908 Anträge bewilligt, das sind 77 % (BMASK Sozialstatistik).

Bedarf an 24-Stunden-Betreuung steigt weiter

Die Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung verläuft trotz Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Wahrnehmung der VA leider nicht immer fraktionsfrei.

Probleme bei der Gewährung des Zuschusses

So wandte sich im Berichtszeitraum Frau N.N. an die VA, weil ihr Antrag auf einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung ihrer 99-jährigen Mutter abgelehnt worden war. Aus den vorgelegten Unterlagen, dem Entlassungsbericht des Krankenhauses und der Bestätigung des Hausarztes ergab sich, dass die Mutter gehunfähig, inkontinent und desorientiert ist und rund um die Uhr betreut werden muss. Dennoch hat das Bundessozialamt den Antrag auf einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung mit der Begründung abgelehnt, dass der Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung nicht durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen worden war.

Gemäß den Richtlinien des BMASK zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ist der Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung bei Beziehern von Pflegegeld der Stufe 3 und 4 „durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen nachzuweisen“. Die Bestätigung eines Facharztes ist daher auch gemäß den Richtlinien für den Nachweis eines 24-Stunden-Betreuungsbedarfs nicht unbedingt erforderlich. Das Bundessozialamt hat mittlerweile die Dienstanweisungen entsprechend geändert und klargestellt, dass auch Bestätigungen eines Allgemeinmediziners zum Nachweis eines 24-Stunden-Betreuungsbedarfes ausreichen können (VA-BD-SV/0835-A/1/2011).

Probleme beim Nachweis des 24-Stunden-Betreuungsbedarfs

Durch die mangelnde Information der pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen kommt es häufig zu vorübergehenden Einstellungen des Zuschusses.

Mangelhafte Information

Im konkreten Beschwerdefall hat das Bundessozialamt den Zuschuss rückwirkend eingestellt und den laufenden Zuschuss zur Abdeckung der Rückforderung einbehalten, weil eine Nachprüfung ergab, dass Herr N.N. einen Betreuerwechsel nicht dem Bundessozialamt gemeldet hatte (VA-BD-SV/0493-A/1/2011).

Den Angehörigen ist häufig nicht bewusst, dass das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für jede Betreuungskraft gesondert zu prüfen ist und deshalb auch ein Wechsel in der Person der Betreuungskraft unverzüglich dem Bundessozialamt zu melden ist. Im Bewilligungsschreiben wurde nur allgemein darauf hingewiesen, dass Änderun-

Neues Informationsmaterial wurde erstellt

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

gen des Betreuungsverhältnisses dem Bundessozialamt zu melden sind. Das Bundessozialamt hat deshalb auf Anregung der VA ein neues Informationsblatt verfasst, in dem diese Verpflichtung zur Meldung von Änderungen des Betreuungsverhältnisses näher erklärt wird.

Probleme bereitet auch die Auszahlung des Zuschusses, wenn die pflegebedürftige Person verstorben ist. Immer wieder weigern sich Bundessozialämter, den Zuschuss direkt an die Angehörigen auszubahlen, obwohl diese den Zuschuss beantragten, das Dienstverhältnis mit der Betreuungsperson geschlossen und auch die Kosten für die Betreuung übernommen hatten.

Probleme bei der Auszahlung des Zuschusses nach Ableben der pflegebedürftigen Person

Beim Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung handelt es sich um keinen höchstpersönlichen Anspruch der pflegebedürftigen Person. Gemäß § 21b Abs. 1 BPGG kann der Zuschuss der pflegebedürftigen Person oder dem Angehörigen gewährt werden. Deshalb sehen die Richtlinien des BMASK zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (Punkt 2.3.2) ausdrücklich vor, dass der Zuschuss auch an Angehörige ausbezahlt werden kann, wenn diese das Dienstverhältnis mit der Betreuungskraft eingegangen sind (VA-BD-SV/0835-A/1/2011).

Einzelfälle: VA-BD-SV/0493-A/1/2011, 0835-A/1/2011 u.a.

4.2.3. Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze

Allgemeines

Die VA war im gegenständlichen Berichtsjahr wieder in zahlreichen Fällen Anlaufstelle für die Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Die Beschwerden betreffen vor allem die Hilfsmittelversorgung, die Zuwendungen zu behinderungsbedingten Adaptierungen, die Einstufung des Grades der Behinderung, die Versorgung mit geeigneten sozialen Dienstleistungen und Einrichtungen.

Anlaufstelle für Anliegen von Menschen mit Behinderung

Am 26. Oktober 2008 hat die Republik Österreich die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch UN-Behindertenrechtskonvention genannt) ratifiziert. Mit der Ratifizierung hat sich die Republik Österreich gegenüber der internationalen Gemeinschaft, aber insbesondere auch gegenüber den in Österreich lebenden Menschen verpflichtet, die Konvention einzuhalten und umzusetzen und die Rechte von Menschen mit Behinderung zu gewähren (Art. 4 UN-BRK). Die Konvention steht für einen Wechsel von einer Politik der Fürsorge hin zu einer Politik der Rechte.

UN-Behindertenrechtskonvention

Die Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderung auf Freizügigkeit und auf die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts (Art. 18 Abs. 1), das Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf die Wohnform und auf die Einbeziehung in die soziale Gemeinschaft (Art. 19) sowie die Achtung der Unverletzlichkeit der Privatsphäre (Art. 22) sind wesentliche Be-

Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VA DR PETER KOSTELKA

standteile der UN-Behindertenkonvention. Gemäß Art. 19 UN-BRK hat jeder Mensch mit Behinderung das Recht, seine Wohnform frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem er in welcher Wohnform leben möchte. Menschen mit Behinderung müssen Zugang zu häuslichen, institutionellen und anderen gemeindenahen Assistenz- und Unterstützungsdiensten haben, die zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft notwendig sind. Der Staat ist verpflichtet, die notwendigen Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen, damit sie von diesem Wahlrecht auch tatsächlich Gebrauch machen können.

Aufgrund des Mangels an solchen Dienstleistungen und geeigneten Einrichtungen ist dieses Wahlrecht jedoch nicht immer gewährleistet. Insbesondere Menschen mit schweren Behinderungen haben oft nicht die Möglichkeit, zu Hause betreut zu werden.

Die Praxis sieht anders aus

Häufig entspricht es nicht den Wünschen der Menschen mit Behinderung, in welcher Einrichtung sie untergebracht werden. Selbst in größeren Städten bestehen keine Auswahlmöglichkeiten. Frei werdende Kapazitäten und Verfügungen der unterschiedlichen Kostenträger sind ursächlich dafür, dass Menschen mit Behinderung häufig aus ihrer gewohnten Wohnumgebung herausgerissen und von ihren Familien und Freunden getrennt werden.

Wahl der Einrichtung richtet sich nach freien Kapazitäten

So wandte sich etwa die körperlich schwer beeinträchtigte Mutter eines minderjährigen Sohnes an die VA. Ihren Eltern war es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, für ihre Betreuung zu Hause zu sorgen. Alle Wohnplätze mit entsprechendem Betreuungsangebot waren besetzt. Sie machte geltend, unter keinen Umständen bereit zu sein, aus Linz fortzuziehen. Frau N.N. entschied sich schließlich für eine Unterbringung in einer Seniorenresidenz nahe der elterlichen Wohnung. Die benötigte Restkostendeckung wurde Frau N.N. aber verweigert, da sich in einer 50 km von ihrer Familie entfernten Behinderteneinrichtung eine Unterbringungsmöglichkeit ergeben hatte. Dies widersprach jedoch dem ausdrücklich erklärten Wunsch von Frau N.N. Für sie hätte dies bedeutet, ihren bei den Großeltern verbleibenden minderjährigen Sohn, der sie nach Schulende in Linz wann immer er wollte besuchen konnte, nicht mehr so oft sehen und an seinem Leben teilhaben zu können (VA-OÖ-SOZ/0049-A/1/2011).

Wünsche einer behinderten Mutter ignoriert

Die VA sieht sich auch immer wieder mit Fällen konfrontiert, dass Menschen im Pflegeheim untergebracht werden müssen, weil sie sich eine Betreuung zuhause nicht leisten können oder die erforderlichen sozialen Dienste nicht zur Verfügung stehen. Für diese Personen ist insbesondere unverständlich, dass die öffentliche Hand zwar die nicht durch das Einkommen und das Pflegegeld gedeckten Heimkosten übernehmen würde, nicht jedoch die für eine Pflege zuhause fehlenden Restkosten (VA-W-SOZ/0088-A/1/2010).

Übernahme der Heimkosten ja – Übernahme der notwendigen Restkosten für eine Betreuung zuhause nein

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Wahl der Wohnform, auf umfassende Teilhabe am öffentlichen Leben, Mobilität etc. Um von diesen Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen und ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können, sind sie auf Unterstützungsleistungen angewiesen. Die Vertragsstaaten sind deshalb gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, diese Unterstützungsleistungen, wie z.B. die persönliche Assistenz, zur Verfügung zu stellen. Ein Bundesländervergleich ergibt, dass die persönliche Assistenz in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist und die angebotenen Kapazitäten bei weitem den Bedarf nicht abdecken.

Persönliche Assistenz in den Bundesländern unterschiedlich geregelt

Die UN-Behindertenrechtskonvention unterscheidet in den materiellen Garantien nicht zwischen körperlich, geistig oder psychisch behinderten Menschen. Dennoch sind Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen in Österreich von vornherein von der persönlichen Assistenz ausgenommen.

Warum keine persönliche Assistenz für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung?

Das aktuelle Regierungsprogramm enthält den Auftrag, die Möglichkeit einer bundesweiten persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen zu prüfen. Zur Erarbeitung der Grundlagen in allen Lebensbereichen wurde unter Leitung des BMASK eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums und der Länder eingerichtet.

Die VA fordert einen bundesweiten Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz auch für psychisch oder geistig behinderte Menschen und die Bereitstellung ausreichender Strukturen und finanzieller Mittel.

Anlass zu Beschwerden gibt auch immer wieder die Einstufung des Grades der Behinderung durch die Bundessozialämter (VA-BD-SV/0393-A/1/2011, VA-BD-SV/0600-A/1/2011 u.a.). Diese Einstufung ist von Bedeutung für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem BEinstG, für die Ausstellung eines Behindertenpasses, für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe und für die Inanspruchnahme von steuerlichen Begünstigungen. Bisher erfolgte die Einstufung nach der Richtsatzverordnung nach dem KOVG aus dem Jahr 1965. Am 1. September 2010 ist die neue Verordnung des BMASK zur Einschätzung des Grades der Behinderung in Kraft getreten. Mit dieser neuen Verordnung ist unter anderem beabsichtigt, neuen medizinischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Dennoch wird darin z.B. die angeborene schwere Stoffwechselerkrankung Phenylketonurie (PKU) mit massiven Auswirkungen auf die Lebensführung nur mit einem Grad der Behinderung von 30 % bewertet. (VA-BD-JF/0121-A/1/2011) Dies ist aus Sicht der VA sachlich nicht gerechtfertigt und mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren. Das BMASK kündigt eine Evaluierung der Verordnung an (siehe dazu ausführlich Kapitel „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ auf S. 43)

Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe

Die Erhöhung des steuerlichen Freibetrages für gehunfähige Menschen, die auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind, ist kein adäquater Ersatz für die Streichung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe für Menschen mit Behinderung, die auf die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges angewiesen sind, mit 1. Jänner 2011 abgeschafft. Viele Menschen mit Behinderung, die im Vertrauen auf die Rechtslage noch im Jahr 2010 ein KFZ gekauft haben, wurden von der Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe überrascht und konnten deshalb nicht mehr rechtzeitig einen Antrag auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe bis spätestens 31. Dezember 2010 beim Bundessozialamt einbringen.

Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe

Zahlreiche Initiativen – unter anderem auch jene der VA – haben dazu geführt, dass all jenen Personen, die noch im Vertrauen auf die damalige Rechtslage ein Kraftfahrzeug angeschafft haben, die Normverbrauchsabgabe doch noch abgegolten werden konnte. Das BMASK hat die Bundessozialämter angewiesen, bei Vorliegen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen auch dann noch anzuerkennen, wenn ein neuer PKW spätestens am 31. Dezember 2010 rechtsverbindlich bestellt, aber nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten der Regelung mit 1. Jänner 2011 auch ein Antrag auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe beim Bundessozialamt eingebracht wurde. Diese erlassmäßige Übergangsregelung ist auch auf Kraftfahrzeuge anwendbar, die vor dem 1. Jänner 2011 mittels Leasing oder Kredit angeschafft wurden und bei denen das Eigentum erst nach dem 31. Dezember 2010 auf den Käufer übergeht.

Übergangsregelung erreicht

Als Ausgleich zur Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe wurde der monatliche Steuerfreibetrag für gehunfähige Menschen, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, von 153 EUR auf 190 EUR angehoben. Diese Regelung ist jedoch nach Ansicht der VA kein adäquater Ausgleich für den Entfall der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe. Der monatliche Steuerfreibetrag kommt nur Personen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr und mit einem Einkommen in entsprechender Höhe zugute. Die weit überwiegende Zahl der Menschen mit Behinderung verfügen jedoch über ein sehr geringes oder gar kein eigenes Einkommen und kann daher gar nicht in den Genuss dieses Steuerfreibetrages kommen. Abgesehen vom eingeschränkten Personenkreis, der von dieser Steuerbegünstigung profitiert, ist die dadurch erzielte Entlastung auch wesentlich geringer als durch die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe.

Anhebung des Steuerfreibetrages kein adäquater Ersatz

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für ein aktives Leben und gesellschaftliche Partizipation. Mangels eines flächendeckenden Angebots von barrierefreien öffentlichen Verkehrsmitteln sind Menschen mit Behinderung meist auf die Anschaffung eines eigenen Kraftfahrzeuges angewiesen. Oft müssen diese auch noch teuer behindertengerecht umgebaut werden, was zu besonderen finanziellen Belastungen führt (siehe dazu auch Pkt. 4.4.2.).

Probleme bei der Gewährung von Förderungen zu behinderungsbedingten Anschaffungen

Ziel muss es sein, Behördenwege für Menschen mit Behinderung zu vereinfachen. Die VA fordert deshalb eine zentrale Anlauf- bzw. Koordinierungsstelle für die Erlangung von Förderungen für behinderungsbedingte Anschaffungen.

Damit Menschen mit Behinderung von ihren Rechten auf Teilhabe am öffentlichen Leben, Mobilität, freie Wahl der Wohnform etc. Gebrauch machen können, sind behinderungsbedingte Anschaffungen erforderlich. Die Erlangung von Förderungen für derartige Anschaffungen ist jedoch häufig mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

Finanzierung von Hilfsmitteln mit großem bürokratischem Aufwand verbunden

Für die Gewährung von Förderungen für behinderungsbedingte Anschaffungen sind verschiedene Behörden zuständig. Menschen mit Behinderung und deren Angehörige wissen deshalb häufig nicht, an welche Stellen sie ihr Förderansuchen richten können und wer tatsächlich als Fördergeber in Frage kommt. In vielen Fällen sind bis zu fünf Förderansuchen an fünf verschiedene Stellen notwendig.

Die VA fordert deshalb schon seit mehreren Jahren – wie zuletzt auch im PB 2010 (S. 50 f.) – eine zentrale Anlauf- bzw. Koordinierungsstelle für die Anliegen von Menschen mit Behinderung. Aufgabe dieser Stelle sollte es sein, die Anträge entgegenzunehmen, diese an alle in Frage kommenden Fördergeber weiterzuleiten und die Verfahren zu koordinieren, damit in möglichst kurzer Zeit feststeht, mit welchen Förderungen die antragstellende Person rechnen kann.

VA fordert zentrale Anlaufstelle

Das BMASK hielt bislang eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung für entbehrlich, weil die Bundessozialämter ohnehin bemüht sind, die Anträge an mögliche Fördergeber weiterzuleiten. In der Praxis findet dies jedoch keinesfalls flächendeckend statt (BMASK-10005/0004-1/A/4/2011).

BMASK hielt zentrale Anlaufstelle bisher für entbehrlich

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VA DR PETER KOSTELKA

Ist eine Förderung einmal bewilligt, kann es aufgrund fehlender Informationen zu Problemen bei der Abwicklung der Förderung kommen. So hat z.B. das Bundessozialamt die Auszahlung einer Förderung für eine behinderungsbedingte Adaptierung des Arbeitsplatzes mit der Begründung abgelehnt, dass die Rechnungen nicht innerhalb eines Jahres ab Realisierung des Vorhabens vorgelegt wurden. Das Prüfverfahren der VA hat ergeben, dass weder im Antragsformular noch im Bewilligungsschreiben auf dieses Erfordernis hingewiesen wurde. Das Bundessozialamt hat die Anregung der VA aufgegriffen und das Bewilligungsschreiben mit einem Hinweis auf diese Jahresfrist entsprechend ergänzt (VA-BD-SV/1164-A/1/2010).

Mangelnde Information

Die VA appelliert deshalb, in den Bewilligungsschreiben ausdrücklich auf die Gültigkeitsdauer der Förderzusage und das einzuhaltende Prozedere hinzuweisen, damit Unannehmlichkeiten für Menschen mit Behinderungen vermieden werden können.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1164-A/1/2010, 1222-A/1/2010 u.a.

4.2.4. Arbeitsmarktverwaltung

Allgemeines

Im Hinblick auf den Vollzugsbereich des AMS war im aktuellen Berichtsjahr neuerlich ein starker Anstieg der eingebrachten Beschwerden zu verzeichnen. Die Zahl der in diesem Zusammenhang einzuleitenden Prüfverfahren belief sich auf 294 (2010: 276). Diese Zahl umfasst sowohl Verfahren betreffend den hoheitlichen als auch den nicht-hoheitlichen Aufgabenbereich des AMS. Betrachtet man die Entwicklung der AMS-Beschwerdefälle rückwirkend ab dem Jahr 2000 (157 Fälle), so wurde im Jahr 2011 ein „Allzeit-Hoch“ erreicht.

AMS-Beschwerdefälle auf Rekordniveau

Interessant ist vor diesem Hintergrund allerdings, dass die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die VA Vollzugsfehler bzw. Gesetzesverletzungen des AMS festgestellt hatte, stark abgenommen hat. Konkret waren im Jahr 2011 nur rund 5 % der Beschwerden als sachlich berechtigt zu beurteilen. Im Jahr 2000 waren es noch 26 %. Die Unzufriedenheit mit der vielfach recht restriktiven Gesetzeslage war somit der eigentliche Grund für die meisten Beschwerden im aktuellen Berichtsjahr.

Prozentsatz der Rechtsverletzungen gesunken

Im Lichte dieser Fakten ist zu sagen, dass im Berichtszeitraum 2011 im Ergebnis keine strukturellen Defizite und Fehler im Vollzug des AVG oder AMSG festgestellt werden konnten. Sofern einzelne Entscheidungen mit der geltenden Rechtslage in Konflikt standen, wurden diese vom AMS auf Anregung der VA unbürokratisch – regelmäßig unter Bezugnahme auf § 68 AVG – behoben. Auch den Aufforderungen zur Übermittlung von Stellungnahmen und Verfahrensunterlagen kamen alle von der VA kontaktierten AMS-Landesorganisationen umgehend

Keine strukturellen Defizite im Gesetzesvollzug

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

nach. Wie bereits in den vergangenen Jahren akzeptierte das AMS auch das Einschreiten der VA in noch laufenden Verfahren. Sofern diese Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA letztendlich mit einem für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer positiven Bescheid endeten, wurde die diesbezügliche Beschwerde seitens der VA nicht als berechtigt gewertet, da eine Korrektur ja noch innerhalb des regulären Instanzenzuges erfolgte.

Was die Beschwerdevorbringen im Bereich des AMS im Detail betrifft, so ist zu sagen, dass der Großteil der Beschwerden von Personen eingebracht wurde, die sich bereits im Bezug der Notstandshilfe oder im Bezug eines auf Basis der Notstandshilfe zuerkannten Pensionsvorschlusses befanden. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüftätigkeit in diesem Bereich betrafen – ähnlich wie bereits in den vorangegangenen Jahren – folgende Themenstellungen:

Inhaltliche Schwerpunkte der Prüftätigkeit

- die Verhängung von befristeten Sperrungen von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld; Notstandshilfe) im Zusammenhang mit der Ablehnung oder Vereitelung von zugewiesenen Beschäftigungen oder Wiedereingliederungs- und Fortbildungsmaßnahmen (§ 10 iVm § 38 AVG).
- die Bemessung von Geldleistungen als solche sowie speziell auch Fragen der Einkommensanrechnung bei der Notstandshilfe.
- Beschwerden im Zusammenhang mit der Feststellung der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 AVG kamen nur noch vereinzelt vor und betrafen dann aber vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Dauerbrenner Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte

Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz bestimmter arbeitsmarktpolitischer Instrumente, wie etwa Sozialökonomischer Betriebe und Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte, sollten im Hinblick auf eine Humanisierung des Gesetzesvollzugs genauer evaluiert werden. Für die Betroffenen stellen sich diese Instrumente vielfach nicht als Chance, sondern als Ausdruck einer Verfestigung des sozialen Abstieges dar.

Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte sind arbeitsmarktpolitische Instrumente, die durch die Bereitstel-

Unsicherheit über die geltende Rechtslage

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VA DR PETER KOSTELKA

lung von befristeten Arbeitsplätzen (Transitarbeitsplätzen) die Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt unterstützen und den Übergang von der Arbeitslosigkeit in das „reguläre“ Arbeitsleben ermöglichen und erleichtern sollen.

Nach wie vor besteht hier bei betroffenen Arbeitslosen eine große Unsicherheit, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine gesetzliche Verpflichtung zur Annahme einer Beschäftigung im Rahmen Sozialökonomischer Betriebe bzw. Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte gegeben ist und ob die Vereitelung bzw. Nichtannahme einer entsprechenden Beschäftigung durch eine befristete Geldleistungssperre im Sinne des § 10 AVG (allenfalls iVm § 38 AVG) sanktionierbar ist.

Die Betroffenen beziehen sich – auch in ihren Eingaben bei der VA – regelmäßig auf die mittlerweile bereits veraltete Judikatur des VwGH zu den §§ 9 und 10 AVG i.d.F. vor der Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 104/2007. Der VwGH hatte damals, etwa in seinem Erkenntnis vom 21.4.2004, Zl. 2002/08/0262, klargestellt, dass die Teilnahme an Wiederengliederungs- bzw. Schulungsmaßnahmen, die rechtlich als Arbeitsverhältnisse gestaltet werden, nicht erzwungen werden kann. Eine Sanktionierung der Nichtteilnahme durch eine befristete Sperre des Geldleistungsbezugs aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung scheidet daher aus. Damit hatte der Gerichtshof im Ergebnis die „Beschäftigung“ bei Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten nur auf freiwilliger Basis für zulässig erklärt. Durch die erwähnte Gesetzesnovelle in BGBl. I Nr. 104/2007 hatte der Gesetzgeber allerdings auf diese Judikatur „reagiert“, und in § 9 Abs. 7 AVG klargestellt, dass auch eine Beschäftigung im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes grundsätzlich als zumutbare Beschäftigung anzusehen ist. Demnach hat zwischenzeitlich auch der VwGH in einem Erkenntnis vom 18.11.2009, Zl. 2009/08/0222, klargestellt, dass die Ablehnung einer solchen Beschäftigung auch seitens des AMS entsprechend sanktioniert werden darf.

Vor diesem Hintergrund hatte die VA im Berichtsjahr 2011 verstärkt Aufklärung bei den Betroffenen zu leisten. Dabei war festzustellen, dass bei vielen Verwirrung über die tatsächlich geltende Rechtslage infolge von Recherchen im Internet entstanden war, wo sich nach wie vor Hinweise auf die mittlerweile veraltete Judikatur des VwGH finden. Der Beratung und Aufklärung durch das AMS oder durch die Trägerorganisationen Sozialökonomischer Betriebe bzw. Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte wird von vielen Arbeitslosen offenbar wenig Vertrauen entgegengebracht.

Notwendigkeit verstärkter Aufklärung

Nach den Wahrnehmungen der VA liegt die Ursache für die Beschwerden im Zusammenhang mit Zuweisungen zu Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten vor allem darin, dass bei diesen Beschäftigungsprojekten regelmäßig nur eine vergleichsweise geringe Entlohnung geboten wird. Zwar ist re-

Konfliktpunkt: niedrige Entlohnung

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

regelmäßig der BAGS-Kollektivvertrag für Transitarbeitskräfte anzuwenden, der hier einen Mindestlohn von rund 1.000 EUR brutto vorsieht. Vielfach werden den betroffenen Arbeitslosen aber keine Beschäftigungsverhältnisse auf Vollzeitbasis geboten, sodass de facto nur Monatseinkommen um die 700 bis 800 EUR brutto bezahlt werden. Im Endeffekt geht damit die Mindestsicherungsfunktion des erwähnten Kollektivvertrags weitgehend ins Leere.

Gleichzeitig empfinden viele betroffene Arbeitslose eine Beschäftigung im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes bzw. Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes als nachhaltige Dequalifizierung und letztendlich als eine Verfestigung des schwer zu akzeptierenden sozialen Abstieges. Tatsächlich haben sich in diesem Kontext insbesondere Menschen an die VA gewandt, die über eine abgeschlossene Fachausbildung oder sogar ein abgeschlossenes Studium mit qualifizierter Berufserfahrung verfügen. In Folge tragischer Lebensumstände, wie Verschuldung oder Krankheit, waren sie in die Langzeitarbeitslosigkeit abgedriftet. Trotz intensiver Arbeitssuche waren diese Menschen vielfach nicht mehr in der Lage, in ihrem angestammten Berufsfeld auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Konfliktpunkt: Dequalifizierung und Abstiegsängste

Das AMS steht hier nach Einschätzung der VA vor der schwer zu bewältigenden Herausforderung, diesen Personen die Ergreifung weniger qualifizierter Arbeitsplätze oder Hilfsarbeitertätigkeiten nahezulegen. Die Sozialökonomischen Betriebe und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte haben letztendlich nicht die Funktion von beruflichen Qualifizierungseinrichtungen; vielfach geht es hier um die schmerzhafteste Vermittlung einer „realistischeren“ Sichtweise der noch verbliebenen beruflichen Perspektiven und deutlich geminderter Einkommenschancen. Wenn man sich die gesetzlichen Grundlagen vor Augen führt, die jedenfalls jenen Menschen, die bereits Notstandshilfe beziehen, weder Berufsschutz (§ 9 Abs. 3 AIVG) noch eine Ablehnungsmöglichkeit bezüglich zugewiesener Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes einräumen, so ist der Schluss zu ziehen, dass dies letztendlich vom Gesetzgeber so gewollt ist.

Diskurs über Humanisierung der Rechtslage wäre nötig

Aus der Sicht der VA sollte ein rechtspolitischer Diskurs dahingehend geführt werden, ob alternative Modelle und Vermittlungsmechanismen möglich wären, die für die Betroffenen eine humanere Alternative darstellen könnten.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0163-A/1/2011; 0547-A/1/2011; 0964-A/1/2011; 0989-A/1/2011

Die Notstandshilfe – ein wirksames Instrument zur Armutsbekämpfung?

Nach den aktuellen Wahrnehmungen der VA verlieren die Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zunehmend ihre existenzsichernde Funktion. Sie stellen vor allem bei Langzeitarbeitslosigkeit keinen nachhaltigen Schutz vor Verarmung dar.

Wie im allgemeinen Teil bereits erwähnt, ist die VA regelmäßig mit Beschwerden und Eingaben konfrontiert, in denen die Korrektheit der Bemessung des Arbeitslosengeldes und vor allem auch der Notstandshilfe in Zweifel gezogen wird. Dies vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Menschen der VA oft in höchster Verzweiflung darlegen, dass die laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung kaum ausreichen, um die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Oftmals besteht bei den Betroffenen auch eine gewisse Hemmung, in Ergänzung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung Mindestsicherung nach den Vorschriften der Bundesländer zu beantragen. Die Betroffenen befürchten, dass sie eine mühsam ersparte Eigentumswohnung zu Gunsten des Sozialhilfeträgers belasten müssen bzw. das eigene Auto verlieren. Die Prüfverfahren der VA führten im aktuellen Berichtszeitraum regelmäßig zur Feststellung, dass die geltenden Bemessungsvorschriften seitens des AMS korrekt angewendet wurden. Die Beschwerden der Betroffenen stellen sich somit im Ergebnis als Kritik an der geltenden Gesetzeslage dar.

Unverständnis über geringe Leistungshöhe

Die VA verkennt nicht, dass durch die Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 63/2010 mit Wirkung ab 1. September 2010 verstärkt mindestsichernde Elemente in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingeführt wurden. So wird nunmehr ein zum Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gewährter Ergänzungsbetrag für die nachfolgende Bemessung der Notstandshilfe berücksichtigt; auch wird eine allfällige Einkommensanrechnung unter Ehegatten bzw. Lebenspartnern durch die Verankerung eines Mindeststandards, der als Familieneinkommen verbleiben muss, abgedeckt. Für 2011 betrug dieser Mindeststandard für 2 Personen 1.129,42 EUR pro Monat.

Es zeigt sich aber immer wieder, dass speziell der erwähnte Mindeststandard vor allem im Lichte der zuletzt stark gestiegenen Preise für Güter des täglichen Bedarfs unzureichend ist.

Mindestsichernde Elemente unzureichend

Dazu kommt, dass viele arbeitslose Menschen eine nicht unerhebliche Schuldenlast gegenüber Banken und anderen privaten Gläubigern zu tragen haben, die im Rahmen der Einkommensanrechnung unter

VA DR PETER KOSTELKA

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Ehegatten bzw. Lebenspartnern nur beschränkt (vor allem bei Darlehen im Zusammenhang mit der Wohnraumschaffung) Berücksichtigung finden kann.

Beispielhaft sei hier etwa auf das Vorbringen eines Arbeitslosen verwiesen, der gegenüber der VA darlegte, dass er mit seiner Ehegattin, die im Reinigungsgewerbe tätig war, eine eheliche Beziehung und Wirtschaftsgemeinschaft führe, wodurch auch eine entsprechende Einkommensanrechnung ausgelöst wurde. Das Einkommen der Gattin und seine Notstandshilfe reichten jedoch insgesamt nicht aus, um alle privaten Schulden zu bedienen und sich eine gemeinsame bescheidene Wohnung leisten zu können. Die Eheleute waren darauf angewiesen, sich getrennte Schlafplätze bei Bekannten zu „organisieren“. Eine Perspektive zur nachhaltigen Verbesserung dieser schwierigen Lebensverhältnisse konnte letztendlich auch im Rahmen des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens nicht eröffnet werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0101-A/1/2011; 0123-A/1/2011; 1019-A/1/2011; 1083-A/1/2011

VA DR PETER KOSTELKA

Europäische und internationale Angelegenheiten

4.3. Europäische und internationale Angelegenheiten

4.3.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 18 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMeiA. Wie schon in den vergangenen Jahren hatte auch diesmal ein Großteil der Beschwerden die Vorgangsweisen von österreichischen Botschaften im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa zum Gegenstand. In vereinzelten Fällen wurde die Tätigkeit einer Botschaft (auch) aus anderen Gründen als kritikwürdig empfunden.

18 Beschwerden im Bereich des BMeiA

Positiv hervorzuheben ist neuerlich, dass die meisten Verfahren trotz mitunter beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes mit einer für die Hilfe suchenden Menschen positiv zu bewertenden Lösung rasch abgeschlossen werden konnten.

VA konnte zumeist rasch Hilfe leisten

VA DR GERTRUDE BRINEK

Finanzen

4.4. Finanzen

4.4.1. Allgemeines

Das Beschwerdeaufkommen ist im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum im Wesentlichen gleich geblieben. 247 Beschwerden, die die Finanzverwaltung betrafen, langten bei der VA ein.

Unverändert geblieben sind auch die sich aus dem Vorbringen ergebenden Probleme. Sie betrafen größtenteils Fragen im Zusammenhang mit der ANV bzw. Verzögerungen in diesen Veranlagungs- und sonstigen Verfahren. Erheblich vermehrt haben sich Anfragen von Pensionistinnen und Pensionisten, die neben einer in Österreich ausbezahlten Pension auch Rentenleistungen aus Deutschland beziehen (siehe Seite 118).

Aufgrund eines entsprechenden Beitrags in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ erhöhte sich auch die Beschwerdeanzahl im Zusammenhang mit der Anerkennung von Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung signifikant.

Gehäufte Beschwerden (und offensichtlich Verwirrung bei den Betroffenen) ergaben sich auch im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des VfGH vom 4. März 2011, G 184-195/10 7, mit dem § 18 Abs. 1 Z 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz aufgehoben wurde, also jene Bestimmung, die die Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld von getrennt lebenden Elternteilen geregelt hat (siehe Seite 119).

Viele der an die VA herangelagerten Anfragen zeigen, dass bei nicht vertretenen Personen teilweise große Unsicherheit bzw. Unkenntnis über steuerrechtliche Bestimmungen und deren Auslegung besteht. Offensichtlich reichen die aus den verschiedenen Quellen verfügbaren Informationen nicht aus, dieses komplexe Rechtsgebiet nachvollziehbar zu erklären.

Im Zusammenhang mit Beschwerden über die lange Dauer von Rechtsmittelverfahren vor dem UFS hatte die VA Gelegenheit, die Gründe für diese Verzögerungen mit der Präsidentin des UFS zu erörtern.

Ursächlich sind demnach, neben der Komplexität des Steuerrechts, dem Fehlen einer „Bagatellgrenze“ für die Befassung des UFS und der notwendigen Wahrung des Parteiengehörs im Zwei-Parteien-Verfahren

- die teilweise nur mangelhafte Qualität der Erledigungen 1. Instanz, die umfangreiche Sachverhaltserhebungen durch den UFS erforderlich machen,

Finanzen

VA DR GERTRUDE BRINEK

- die gestiegene Zahl an Vorlageanträgen, die es nicht erlauben, alle neu angefallenen Akten eines Jahres innerhalb angemessener Frist abzuschließen und
- insbesondere der Umstand, dass der UFS personell nach wie vor nicht dem Stellenplan entsprechend besetzt ist.

Verbesserungen sind durch die Optimierung der Verfahrensabläufe durch IT-Unterstützung und durch die Festlegung der Ziele im Rahmen der Wirkungsorientierung geplant.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Maßnahmen zu einer weiteren Reduzierung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer (von derzeit 16,6 Monaten) beitragen werden.

Besonders hervorzuheben ist schließlich auch das Bemühen des BMF, die Anfragen der VA rasch und umfassend zu beantworten. Der überwiegende Teil der Prüfverfahren konnte daher – nicht nur aufgrund der zwischen der VA und dem BMF 2011 getroffenen Vereinbarung der elektronischen Übermittlung der benötigten Stellungnahmen und Informationen – zeitnah zu den Beschwerden abgeschlossen werden.

4.4.2. Besondere Wahrnehmungen und Einzelfälle

Weder Befreiung noch Rückvergütung von der Normverbrauchsabgabe für gemeinnützige Vereine – Gesetzesanregung

Durch Änderungen des Bundesbehindertengesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, kommt es zu einer erheblichen Schlechterstellung von gemeinnützigen Vereinen, die Behindertentransporte durchführen. Die VA regt daher eine Änderung des NoVAG an.

Gemäß § 3 Z 3 NoVAG ist der Erwerb von

- Vorfühkraftfahrzeugen,
- Fahrschulkraftfahrzeugen,
- Miet-, Taxi- und Gästewagen,
- Kraftfahrzeugen, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden,
- Kraftfahrzeugen, die für Zwecke der Krankenförderung und im Rettungswesen verwendet werden,
- Leichenwagen,

Wer erhält eine Befreiung von der NoVA?

VA DR GERTRUDE BRINEK

Finanzen

- Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren und
- Begleitfahrzeugen für Sondertransporte

von der Normverbrauchsabgabe befreit.

Bis Ende 2010 erhielten gemeinnützige Vereine, die Behindertentransporte durchführen, gemäß § 36 Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) eine Abgeltung für die Belastung, die sich aus dem NoVAG ergibt, wenn nachgewiesen wurde, dass das Kraftfahrzeug überwiegend zur Beförderung von behinderten Personen verwendet wird. § 36 BBG wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011 ersatzlos gestrichen.

**Keine Rückvergütung
der NoVA mehr für
gemeinnützige Vereine**

In seinem Erkenntnis vom 24. November 2011, GZ 2011/16/0088, stellte der VwGH aufgrund einer Beschwerde eines gemeinnützigen Vereins, der für den Erwerb eines Fahrzeuges zum Zweck des Behindertentransportes zur Leistung einer Normverbrauchsabgabe verpflichtet worden war, klar, dass eine Krankenbeförderung im Sinne des § 3 Z 3 NoVAG die Beförderung einer Person darstellt, die krank ist, also einer durch die Krankheit bedingten besonderen Beförderung bedarf.

Gemeinnützige Vereine, die sich Personen mit Behinderungen annehmen, müssen für deren Transport eigene Fahrzeuge erwerben, weil eine Beförderung behinderter Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln zumeist nicht möglich ist. Für sie bedeutet dieses Erkenntnis, dass sie in jedem Erwerbsfall gesondert entsprechende Nachweise erbringen müssen, weshalb die von ihnen durchgeführten Transporte eine „krankheitsbedingte besondere Beförderung“ darstellen.

Demgegenüber besteht für gewerbliche Behindertentransporte, die oftmals für ihre Tätigkeit Förderungen der öffentlichen Hand erhalten, ein Anspruch auf Befreiung von der NoVA als „Taxiwagen“.

Diese Schlechterstellung gemeinnütziger Vereine ist für die VA nicht nachvollziehbar.

Die Verschlechterung der Situation für gemeinnützige Vereine ist auch in Anbetracht der Befreiung von Gästewagen von der NoVA unverständlich. Gästewagen sind nach den vom BMF erlassenen NoVA-Richtlinien Fahrzeuge, die unter anderem für die Beförderung von Hotelgästen bei Ausflugsfahrten, zu Schiliften, Bädern etc. verwendet werden.

Der Anregung der VA, eine Klarstellung in § 3 Z 3 NoVAG oder in den NoVA-Richtlinien zugunsten gemeinnütziger Vereine vorzunehmen, folgte das BMF nicht, weil „nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Gesetzgeber eine Begünstigung aufgrund des Bundesbehindertengesetzes in diesem abschafft und in ein anderes Gesetz verlagern will, ohne dass er in diesem Gesetz eine entsprechende Änderung des Wortlautes des Gesetzes vornimmt“.

Finanzen

VA DR GERTRUDE BRINEK

Diese Argumentation greift nach Ansicht der VA zu kurz. Den Erläuternden Bemerkungen zum Budgetbegleitgesetz 2011 ist zur Änderung des BBG lediglich der Hinweis zu entnehmen, dass als Ausgleich eine entsprechende Erhöhung der steuerlichen Begünstigungen vorgenommen wird. Gemeint ist damit wohl die Erhöhung des Freibetrages für Fahrzeuge behinderter Personen nach der Verordnung zu §§ 34 und 35 EStG/außergewöhnliche Belastungen. Diese steuerliche Begünstigung (= Freibetrag) können gemeinnützige Vereine aber nicht in Anspruch nehmen.

Nachdem dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden soll, im Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit bewusst eine Schlechterstellung gemeinnütziger Vereine vorzunehmen, ist davon auszugehen, dass bei der ersatzlosen Streichung von § 36 BBG schlichtweg übersehen wurde, welche Auswirkungen diese Streichung für gemeinnützige Vereine hat.

Der VA erscheint daher eine Änderung von § 3 Z 3 NoVAG dahingehend geboten, dass eine Befreiung von der Normverbrauchsabgabe auch für den Erwerb eines Fahrzeuges durch einen gemeinnützigen Verein vorgesehen ist, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieses Fahrzeug überwiegend zur Beförderung behinderter Personen verwendet wird (siehe dazu auch S. 104).

Einzelfall: VA-BD-FI/0143-B/1/2011, BMF-410101/0071-I/4/2011

Besteuerung deutscher Renten – amtswegiges Prüfverfahren

Zahlreiche Pensionistinnen und Pensionisten, die neben einer österreichischen Pension auch eine Rentenzahlung aus Deutschland erhalten, kritisieren die Art der Besteuerung und vermuten eine doppelte Versteuerung ihrer Pension. Das BMF hält am Progressionsvorbehalt fest und beabsichtigt keine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland hin zu einem Anrechnungsverfahren.

Im Berichtszeitraum erreichten die VA vermehrt Beschwerden von in Österreich lebenden Pensionistinnen und Pensionisten, die neben einer österreichischen Pension auch eine Rentenzahlung aus Deutschland erhalten. Lange Zeit waren die Rentenzahlungen in Deutschland nicht steuerpflichtig; bei der Veranlagung in Österreich wurden sie gemäß § 18 Abs. 2 lit. d des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Deutschland im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt.

Gesetzesänderung In Dtl. führt zu Aufregung bei österreichischen Pensionistinnen und Pensionisten

VA DR GERTRUDE BRINEK

Finanzen

Aufgrund des im Jahr 2005 in Deutschland beschlossenen Alters-einkünftegesetzes sind Renten aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Jänner 2005 steuerpflichtig. Eine Versteuerung wurde aber bei im Ausland lebenden Personen – zunächst – nicht durchgeführt. Erst seit 2010 werden auch diese Personen in Deutschland veranlagt, und zwar rückwirkend bis 2005. Entsprechende Nachforderungen in teilweise erheblicher Höhe des in Deutschland zentral zuständigen FA Neubrandenburg waren die Folge.

Nachdem die in Deutschland ausbezahlten Renten bei der österreichischen Veranlagung bereits berücksichtigt worden waren, vermuteten viele Betroffene eine doppelte Besteuerung ihrer Pensionen.

Die VA musste wiederholt darlegen, dass die Vorgangsweise der österreichischen Finanzverwaltung grundsätzlich korrekt war und dem Doppelbesteuerungsabkommen entsprach.

Vorgangsweise der österreichischen Finanzämter korrekt

In einem amtswegigen Prüfverfahren versuchte sie aber zu klären, ob seitens des BMF nicht an eine Änderung des Abkommens hin zu einem Anrechnungsverfahren gedacht ist.

BMF besteht auf Progressionsvorbehalt

Dies wurde vom BMF verneint.

Einzelfall: VA-BD-FI/0053-B/1/2011, BMF-410101/0031-I/4/2011

Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld – amtswegiges Prüfverfahren

Bei der Beurteilung von Nachsichtsansuchen im Zusammenhang mit der Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld bei getrennt lebenden Elternteilen ist auf die zivilrechtliche Unterhaltssituation besonders Rücksicht zu nehmen.

Mit Erkenntnis vom 4. März 2011, G 184/10 u.a. hat der VfGH § 18 Abs. 1 Z 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) als verfassungswidrig aufgehoben und – wie nur in seltenen Fällen – ausgesprochen, dass diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung zu kommen hat. In der aufgehobenen Bestimmung war die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld durch getrennt lebende Elternteile geregelt.

VfGH hebt Rückforderungsbestimmung auf

Seit Bekanntwerden des entsprechenden Prüfungsbeschlusses des VfGH vom 6. Oktober 2010 hatte sich der UFS bemüht, möglichst viele wegen § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG bei ihm anhängige Rechtsmittelverfahren abzuschließen, um den Rechtsmittelwerbern die Möglichkeit zu eröffnen, auch eine Beschwerde beim Höchstgericht einzureichen und so

Finanzen

VA DR GERTRUDE BRINEK

als „Anlassfall“ in den Genuss einer eventuellen Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung zu kommen. Entsprechende Hinweise waren in den Entscheidungen des UFS teilweise enthalten.

Nicht nur jene Betroffene, die diesen Schritt nicht gesetzt haben, sondern auch diejenigen, die Rückforderungsbescheide noch im Herbst 2010 erhielten, aber nicht bekämpft hatten, sahen sich damit konfrontiert, rechtskräftige Rückforderungsansprüche erfüllen zu müssen, die als verfassungswidrig anzusehen waren.

Als verfassungswidrig festgestellte Ansprüche werden trotzdem von den Finanzämtern eingefordert

In einem amtswegigen Prüfverfahren versuchte die VA zu klären, ob nicht in jenen Fällen, in denen die Rückforderungsbescheide zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses des VfGH noch nicht rechtskräftig geworden waren, generell Nachsicht gewährt werden könnte.

Dies wurde vom BMF abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass jede Änderung der Rechtslage, ob durch gesetzgeberischen Akt, durch Auslaufen einer befristeten Bestimmung oder eben durch Aufhebung durch den VfGH, unterschiedliche Rechtsfolgen bei gleichgelagerten Sachverhalten mit sich bringe. In dieser „Ungleichbehandlung“ könne aber keine sachliche Unbilligkeit gesehen werden.

Nachdem aber die Aufhebung des § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG erfolgt war, weil auf die zivilrechtliche Situation zwischen den Elternteilen und auch gegenüber anderen Kindern keine Rücksicht genommen wurde, könnten diese persönlichen Verhältnisse wichtig für eine persönliche Unbilligkeit sein und würden bei Nachsichtsansuchen entsprechend berücksichtigt.

Keine generelle Nachsicht, aber besondere Berücksichtigung der zivilrechtlichen Unterhaltssituation

Einzelfall: VA-BD-FI/0086-B/1/2011, BMF-410101/0038-I/4/2011

Unvollständige Rechtsmittelbelehrungen durch Gesetzesänderung behoben – amtswegiges Prüfverfahren

Die standardisierten Rechtsmittelbelehrungen in erstinstanzlichen Bescheiden der Finanzbehörden gaben keinen Hinweis darauf, dass eine Berufung auch direkt beim UFS eingebracht werden kann. Sie waren unvollständig bzw. irreführend und damit unrichtig. Dies wurde durch eine Änderung der BAO behoben.

Die VA führte aufgrund entsprechender Beschwerden ein amtswegiges Prüfverfahren zur Frage der Vollständigkeit – und damit auch zur Richtigkeit – der standardisierten Rechtsmittelbelehrungen in erstinstanzlichen Bescheiden der Finanzbehörden durch.

Unvollständige Rechtsmittelbelehrung in erstinstanzlichen Bescheiden

VA DR GERTRUDE BRINEK

Finanzen

§ 249 Abs. 1 BAO lautete: „Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz (...) eingebracht werden.“

Die Textbausteine in den erstinstanzlichen Bescheiden lauteten: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem oben genannten Finanzamt das Rechtsmittel der Berufung einbringen“ oder „Die Berufung muss innerhalb eines Monats (...) beim oben genannten Finanzamt eingebracht oder bei der Post aufgegeben werden“.

Beide Varianten waren hinsichtlich der Hinweise auf die zuständige Behörde unvollständig bzw. irreführend und damit unrichtig. Es wurde der Anschein erweckt, dass die Berufung bei der Finanzbehörde erster Instanz eingebracht werden muss.

Es wurde von der VA daher beim BMF angeregt, die Textbausteine entsprechend zu ändern.

Das BMF führte dazu aus, dass dieses (ihm bereits bekannte) Problem durch eine Novellierung von § 249 Abs. 1 BAO behoben werden soll. Die Fassung der neuen Bestimmung sollte lauten: „Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. (...) Wird die Berufung innerhalb der Frist gemäß § 245 BAO bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Abgabenbehörde erster Instanz weiterzuleiten.“

BMF kannte bereits das Problem und bereitete Änderung der BAO vor

Durch diese Änderung sollte eine Harmonisierung mit der vergleichbaren Bestimmung des AVG erreicht werden. Die Neufassung sollte auch deshalb erfolgen, weil eine Gleichrangigkeit der Einreichung bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz nicht zweckmäßig war, da in der Praxis die Mehrzahl der Berufungen bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingebracht wurde.

Die Neufassung von § 249 Abs. 1 BAO trat mit 8. Dezember 2011 in Kraft.

Änderung in Kraft getreten

Einzelfall: VA-BD-FI/00170-B/1/2011, BMF-410101/0098-I/4/2011

Wegen Personalmangel wurden gespeicherte Grunddaten nicht abgeglichen – FA Wien 12/13/14 Purkersdorf

Die bei einem FA gespeicherten Grunddaten werden – aus Personalmangel – bei der

Finanzen

VA DR GERTRUDE BRINEK

Eingabe von Lohnzetteln nicht überprüft. Daher erließ ein örtlich unzuständiges FA einen Einkommensteuerbescheid für eine Pensionistin an eine nicht mehr aktuelle Adresse. Obwohl das nunmehr örtlich zuständige FA davon ausgehen musste, dass die Steuerpflichtige von diesem Einkommensteuerbescheid keine Kenntnis haben konnte, wurde ihr lediglich eine Zahlungsaufforderung zugestellt.

Eine Pensionistin, die zur Aufbesserung ihrer Pension einer geringfügigen Beschäftigung nachging, bekam – ohne jemals vorher einen Einkommensteuerbescheid zugestellt erhalten zu haben – im Jahr 2010 vom FA Wien 2/20/21/22 die Aufforderung, einen Steuerrückstand für 2008 zu begleichen.

Zahlungsaufforderung ohne Rechtsgrundlage?

Die Steuerschuld für 2008 war zwar dem Grunde nach korrekt. Dennoch unterliefen der Finanzverwaltung in diesem Fall mehrere Fehler, die durchaus vermeidbar gewesen wären, wenn die Mitarbeiter im Finanzamt bei der Dateneingabe entsprechend aufmerksam gewesen wären.

Steuernachforderung dem Grunde nach korrekt, aber ...

Aufgrund einer unrichtigen Angabe des Wohnbezirks von N.N. im Lohnzettel 1994, waren für sie beim (örtlich unzuständigen) FA Wien 12/13/14 Purkersdorf unzutreffende Daten gespeichert.

Dieses FA erließ im Schätzungsweg den Einkommensteuerbescheid 2008, nachdem ihm bekannt geworden war, dass für die Pensionistin für 2008 zwei Lohnzettel (einer von der Pensionsversicherungsanstalt, einer von ihrem Arbeitgeber) ausgestellt worden waren. Ein Abgleich der Daten der Lohnzettel mit den im FA gespeicherten Daten erfolgte nicht. Erst im Zuge von Einbringungsmaßnahmen fiel die (örtliche) Unzuständigkeit auf. Die Akten wurden daher an das für den Wohnbezirk der Pensionistin zuständige FA Wien 2/20/21/22 abgetreten.

... vom örtlich unzuständigen FA erlassen

Obwohl aufgrund des bisherigen Verfahrensablaufes davon ausgegangen werden musste, dass die Steuerpflichtige vom Einkommensteuerbescheid 2008 keine Kenntnis erlangt haben konnte, stellte ihr das FA Wien 2/20/21/22 lediglich eine Zahlungsaufforderung, nicht aber vorher den Einkommensteuerbescheid zu.

Zahlungsaufforderung ohne Neuzustellung des Einkommensteuerbescheides durch das örtlich zuständige FA

Einzelfall: VA-BD-FI/00103-B/1/2011, BMF-410101/0043-I/4/2011

Irrtümliche Ablehnung der Anregung, ein Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen – FA Wien 6/7/15

Die Arbeitsüberlastung eines Mitarbeiters im FA führte dazu, dass die Anregung der

VA DR GERTRUDE BRINEK

Finanzen

Steuerpflichtigen, ihr Veranlagungsverfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen, entgegen der sonst üblichen Vorgangsweise abgelehnt wurde.

Eine Alleinerzieherin hatte es aus Unkenntnis verabsäumt, die ihr entstandenen Kosten für die Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung in ihrer ANV geltend zu machen. Erst nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides erkannte sie ihren Fehler und regte beim FA die Wiederaufnahme ihres Veranlagungsverfahrens an. Dies wurde mit einem kurzen Brief ohne Begründung abgelehnt.

Außergewöhnliche Belastungen nicht geltend gemacht

Das BMF führte dazu aus, dass die Ablehnung irrtümlich und bedingt durch die Arbeitsüberlastung des zuständigen Mitarbeiters erfolgt sei. Im Regelfall würden außergewöhnliche Belastungen bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch noch nach Rechtskraft eines Jahresbescheides berücksichtigt.

Wiederaufnahme wegen Arbeitsüberlastung abgelehnt

Das FA Wien 6/7/15 nahm die Anfrage der VA erfreulicherweise zum Anlass, das Veranlagungsverfahren umgehend wieder aufzunehmen und – unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen – einen neuen Einkommensteuerbescheid zu erlassen.

Entscheidung wurde umgehend korrigiert

Einzelfall: VA-BD-FI/0003-B/1/2011, BMF-410101/0008-I/4/2011

Nichtanerkennung einer Vollmacht – FA Feldkirch

Das FA Feldkirch verweigerte die Herausgabe beschlagnahmter Unterlagen. Die Vollmacht des beauftragten Überehmers wurde nicht anerkannt, weil dieser nicht im Zentralen Melderegister aufschien. Zweifel an der Vollmacht hätte aber ausschließlich jene Behörde erheben können, die die Beschlagnahme der Unterlagen verfügt hatte, nämlich die StA Feldkirch.

Eine Vorarlbergerin erteilte einem Bekannten eine umfassende Vertretungsvollmacht und beauftragte ihn, von der StA Feldkirch beschlagnahmte, später der Steuerfahndung Team-West übergebene Unterlagen für sie abzuholen.

FA verweigert Herausgabe von beschlagnahmten Unterlagen

Das FA Feldkirch verweigerte die Herausgabe der Unterlagen, weil der Bevollmächtigte nicht im Zentralen Melderegister aufschien und ihm als Vertreter im Verfahren daher nicht rechtswirksam zugestellt werden könnte.

Finanzen

VA DR GERTRUDE BRINEK

Erst 3 Wochen später und nach einer Rückfrage bei der StA Feldkirch wurden die Unterlagen dem Bevollmächtigten vom FA übergeben.

Erst Rückfrage bei der StA führt zur Herausgabe

Die VA stellte dazu fest:

- Die Frage, ob eine Zustellung rechtswirksam möglich wäre, stellte sich im konkreten Fall nicht. Der Bevollmächtigte war persönlich im FA erschienen, um die Unterlagen abzuholen.
- Einwände gegen die Vollmacht hätte ausschließlich die StA Feldkirch erheben können, die ja die Unterlagen beschlagnahmt hatte. Eine entsprechende Rückfrage bei der StA Feldkirch durch das FA hätte sofort und nicht erst nach 3 Wochen erfolgen müssen.
- Eine aufrechte Meldung des Bevollmächtigten im Zentralen Melderegister ist für die Gültigkeit einer Vollmacht nicht erforderlich. Seinen Hauptwohnsitz hatte der Bevollmächtigte dem FA bekannt gegeben.

Einzelfall: VA-BD-FI/00166-B/1/2011, BMF-410101/0102-I/4/2011

FinanzOnline

Fehlermeldungen in FinanzOnline sollten im Sinne einer serviceorientierten Finanzverwaltung auf (einfache) Lösungsmöglichkeiten hinweisen.

Einer Vorarlbergerin wurde die Änderung ihres Familiennamens bewilligt. Das Zentrale Melderegister wird davon verständigt.

Sie selbst hatte dem FA die Namensänderung über FinanzOnline bekannt gegeben. Monate später wurde ihr die Aktivierung einer Bürgerkarte über FinanzOnline verweigert, weil „der in den Grunddaten gespeicherte Namen mit den Daten im Zentralen Melderegister nicht übereinstimmt“. Hinweise darauf, dass durch Kontaktaufnahme mit ihrem FA oder FinanzOnline eine Behebung des Problems möglich wäre, waren der „Fehlermeldung“ nicht zu entnehmen.

Keine Aktivierung der Bürgerkarte wegen angeblicher Namensverschiedenheit

Laut BMF ist derzeit eine automatische Abgleichung sowohl der Daten aus den Registern der Finanzverwaltung und dem ZMR als auch der Daten aus dem Grunddatenregister und jenem der Zertifizierung der Bürgerkarten noch nicht möglich. Dies wurde für Ende 2012 in Aussicht gestellt. Durch eine kurze Kontaktaufnahme der Vorarlbergerin mit dem FA oder FinanzOnline hätte eine Umstellung der Daten aber unverzüglich vorgenommen werden können.

Derzeit noch kein automatischer Datenabgleich möglich

VA DR GERTRUDE BRINEK

Finanzen

Aus Sicht der VA war festzuhalten, dass von einer serviceorientierten Finanzverwaltung ein entsprechender Hinweis auf diese (einfache) Lösungsmöglichkeit in der „Fehlermeldung“ zu erwarten gewesen wäre.

Fehlermeldung hätte auf Lösungsmöglichkeit hinweisen müssen

Einzelfall: VA-BD-FI/00169-B/1/2011, BMF-410101/0094-I/4/2011

Verfahrensverzögerungen

Allgemeines

Auch im diesjährigen Berichtszeitraum musste die VA etliche Verfahrensverzögerungen feststellen. Erneut muss darauf hingewiesen werden, dass weder organisatorische oder technische Mängel noch die Komplexität von Rechtsfragen dazu führen dürfen, die gesetzliche Entscheidungsfrist von 6 Monaten zu überschreiten.

Hinsichtlich des UFS ist festzuhalten, dass zwar die durchschnittliche Bearbeitungsdauer kontinuierlich (auf derzeit 16,6 Monate) gesenkt werden konnte, diese aber bei weitem noch nicht der gesetzlichen Erledigungsdauer entspricht.

Verfahrensverzögerungen bei FA

Berufungsvorentscheidung erst nach 8,5 Jahren – FA Perg Steyr

Im Jahr 2004 stellt die Geschäftsführerin einer Firma einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften. Dieser Antrag wird im Mai 2004 abgewiesen. Das FA Perg Steyr braucht aufgrund „interner Unzulänglichkeiten“ 8,5 Jahre für die Berufungsvorentscheidung.

Berufungsverfahren dauert beim FA Perg Steyr 8,5 Jahre

Der Vorstand des FA entschuldigte sich schriftlich bei der Geschäftsführerin für die unzumutbare Dauer des Verfahrens.

Einzelfall: VA-BD-FI/0249-B/1/2010, BMF 410101/0012-I/4/2010

Neuer Einkommensteuerbescheid erst nach 2 Jahren – FA Wien 2/20/21/22

Im Jänner 2009 hatte der UFS einer Berufung Folge gegeben und den Einkommensteuerbescheid 1998 aufgehoben. Das FA Wien 2/20/21/22 brauchte dann noch 2 Jahre, um einen neuen Bescheid zu erlassen. Die Begründung für diese Säumnis, dass nämlich der Bescheid(entwurf) zunächst dem UFS zur Überprüfung vorgelegt worden sei, aber keine Rückmeldung von diesem erfolgte, war für die VA in keinster Weise nachvollziehbar. Dass der UFS eine „Vorausprüfung“ von Bescheiden vornimmt, über die er dann selbst möglicherweise im Berufungswege zu entscheiden hat, ist weder glaubwürdig noch zulässig. Erst nach mehrfachen Urgezen der VA (und offensichtlich oh-

FA Wien 2/20/21/22 braucht für den Erlass eines Steuerbescheides mehr als 2 Jahre

Finanzen

VA DR GERTRUDE BRINEK

ne „Vorausprüfung“) wurde dem Bürger schließlich doch der neue Einkommensteuerbescheid zugestellt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0257-B/1/2009, BMF-410101/0124-I/4/2009

Berufungsvorentscheidung dauert 2 Jahre – Zollamt Salzburg

Das Zollamt Sbg. wartet im Rechtsmittelverfahren über die Vorschreibung von Aussetzungszinsen den Ausgang des Hauptverfahrens (über den Abgabensanspruch) beim UFS ab und kann daher erst nach 2 Jahren über die Berufung entscheiden.

Keine Verständigung
über Unterbrechung des
Verfahrens

Kritisch anzumerken war für die VA, dass der Steuerpflichtige über die Gründe des Abwartens nicht informiert wurde. Eine kurze Verständigung hätte im Sinne einer serviceorientierten Finanzverwaltung erfolgen sollen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0028-B/1/2011, BMF-410101/0027-I/4/2011

Berufungsvorentscheidung erst nach 8 Monaten – FA für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel

Die technische Umstellung der EDV im Bereich des FA für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel lassen angeblich die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung erst nach rund 8 Monaten zu.

EDV-Umstellung bedingt
Verzögerung

Die VA musste allerdings feststellen, dass die für die Erledigung des Rechtsmittels erforderliche Dateneingabe schon vor Beginn der Neuorganisation der EDV möglich gewesen wäre.

Einzelfall: VA-BD-FI/0232-B/1/2010, BMF-410101/0122-I/4/2010

Zurechnungsfortschreibungsverfahren dauert über 1 Jahr – FA Bruck Eisenstadt Oberwart

Nach dem Wechsel der Eigentümer eines Grundstückes dauert das Zurechnungsfortschreibungsverfahren beim FA Bruck Eisenstadt Oberwart mehr als 1 Jahr.

Die als Begründung für die lange Dauer des Verfahrens genannte „laufende und chronologische Bearbeitung der Grundbuchsbeschlüsse“ lässt auf ein erhebliches organisatorisches Problem im Bereich dieses FA schließen.

Organisatorische Probleme im FA Bruck Eisenstadt

Einzelfall: VA-BD-FI/0194-B/1/2011, BMF-410101/0104-I/4/2011

VA DR GERTRUDE BRINEK

Finanzen

Zurechnungsfortschreibungsverfahren braucht 2 Jahre – FA Gänserndorf Mistelbach

Nach dem Verkauf einer Liegenschaft dauert die Zurechnungsfortschreibung des Grundstückes durch das FA Gänserndorf Mistelbach wegen Arbeitsüberlastung rund zwei Jahre. In dieser Zeit wird die Verkäuferin von der Gemeinde noch mit der Grundsteuer belastet.

Zurechnungsfortschreibung dauert 2 Jahre/FA Gänserndorf Mistelbach

Einzelfall: VA-BD-FI/0108-B/1/2011, BMF-410101/0052-I/4/2011

Vorlageantrag bleibt 5 Monate liegen – FA St. Johann Tamsweg Zell am See

Aus Gründen der Arbeitsüberlastung blieb der Vorlageantrag eines Steuerpflichtigen im FA St. Johann Tamsweg Zell am See 5 Monate lang liegen, bevor er an den UFS weitergeleitet wurde. Dies, obwohl die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung von Beginn an vom FA nicht beabsichtigt war.

Wegen Arbeitsüberlastung monatelange Verzögerung

Einzelfall: VA-BD-FI/0146-B/1/2010, BMF-410101/0115-I/4/2010

Verfahrensverzögerungen beim UFS

Die Außenstelle Graz benötigt für die Erledigung einer Berufung gegen einen Einkommensteuerbescheid mehr als 2 Jahre. Als Grund wurde neben der erhöhten Arbeitsbelastung auch ein krankheitsbedingter Wechsel bei der zur Entscheidung bestellten Referentin genannt.

Außenstelle Graz – 2 Jahre

Einzelfall: VA-BD-FI/0001-B/1/2011, UFS I 420/1-PR/11

Die Außenstelle Klagenfurt setzt erst 7 Monate nach Einlangen des Vorlageantrages ein Erörterungsgespräch an. Dieses führt aber zu keiner Bereinigung des Rechtsmittels. Wohl auch auf Grund eines Missverständnisses zwischen dem Referenten und dem Berufungswerber hinsichtlich der Zurückziehung der Berufung ergeht die Entscheidung schließlich erst nach rund 18-monatiger Dauer des Verfahrens.

Außenstelle Klagenfurt – 18 Monate

Einzelfall: VA-BD-FI/0210-B/1/2011, UFS I 420/7-PR/11

Ein Steuerpflichtiger muss auf seine Berufungsentscheidung durch die Außenstelle Linz rund 1 Jahr warten.

Außenstelle Linz – 1 Jahr

Einzelfall: VA-BD-FI/0215-B/1/2011, UFS I 420/8-PR/11

Finanzen

VA DR GERTRUDE BRINEK

Ähnlich ergeht es einer Wienerin: Die Entscheidung der Außenstelle Wien über ihre Berufung gegen einen Einkommensteuerbescheid ergeht erst nach einem Jahr.

Einzelfall: VA-BD-FI/0221-B/1/2011, UFS I 420/9-PR/11

VA DR PETER KOSTELKA

Gesundheit

4.5. Gesundheit

4.5.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr 2011 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei neuerlich ein Anstieg der Beschwerden feststellbar war (2010: 256; 2011: 271).

Anstieg der Beschwerden

Zahlreiche Beschwerden betrafen die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze, womit sich die VA bereits im PB 2010 (S. 79 ff.) kritisch auseinandersetzte.

So ist es für die Betroffenen insbesondere nicht einsichtig, dass private Zahlungen für Medikamente für die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze nicht berücksichtigt werden. Zwar hat der zuständige Bundesminister für Gesundheit bereits im Jahr 2010 angekündigt, dass in Zukunft solche Zahlungen der Versicherten für die Rezeptgebührenobergrenze relevant sein sollten. Laufende Gespräche mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben allerdings bislang zu keinem entsprechenden Ergebnis geführt, weil die Krankenversicherungsträger unter Hinweis auf die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung eine Einbeziehung privater Zahlungen für Medikamente in die Bemessung der Rezeptgebührenobergrenze ablehnen.

Private Zahlungen für Medikamente sollten für Rezeptgebührenobergrenze berücksichtigt werden

Aus Sicht der VA wäre allerdings eine rasche Umsetzung dieses Vorhabens erforderlich, um der zunehmenden Belastung chronisch Kranker durch die privaten Zahlungen für „billigere“ Medikamente im Bereich der Rezeptgebührenobergrenze Rechnung zu tragen.

Einige Beschwerden betrafen Probleme, die zu einer grundlegenden Benachteiligung bestimmter Personengruppen führen. Diese werden daher ausführlich im Kapitel „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ behandelt:

Antidiskriminierungsfälle

- Fehlender Zugang zur ärztlichen Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige, die in Österreich ihre Medizinausbildung absolviert haben (S. 82)
- Nachteile der frühzeitigen Feststellung der Sozialversicherungsnummer für jugendliche Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte (S. 79)
- Mangelnde Sensibilität der Krankenversicherungsträger hinsichtlich der Notwendigkeit der Kostenübernahme für eine Brustaufbau-Operation bei Transgenderpersonen (S. 84)

Gesundheit

VA DR PETER KOSTELKA

4.5.2. Krankenversicherung

Mangelhafte medizinische Versorgung für Kinder und Jugendliche

Die medizinische Versorgung für Kinder und Jugendliche ist in vielen Bereichen nicht bedarfsgerecht und kostenfrei.

Nach umfassender Erhebung des Bedarfs sollte daher durch ein Konzept mit klar definierten Zielen sichergestellt werden, dass medizinische Leistungen und Hilfsmittel bundesweit unbürokratisch und rasch in Anspruch genommen werden können. Hierfür sind Informations- und Koordinationsstellen zur Entlastung der Betroffenen in ihrer schwierigen Situation von zentraler Bedeutung.

Kinder- und Jugendlichenrehabilitation

Die VA hat bereits im PB 2009 (S. 160 ff.) kritisch das unzureichende Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation beleuchtet. Dabei wurden auch die Erfahrungen der damals neu gegründeten Initiative „Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in Österreich“ aus Sicht der Betroffenen und der behandelnden Ärzte aufgegriffen.

Familienorientierte Rehabilitationseinrichtungen fehlen

In Österreich fehlen – trotz eines unbestritten steigenden Bedarfs – spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die unter Einbeziehung der Familie eine umfassende Betreuung mit pädagogischer und psychologischer Begleitung anbieten. Gerade durch eine solche familienorientierte Kinderrehabilitation, die in Nachbarstaaten längst ermöglicht wird, kann die Bewältigung psychologischer Ausnahmesituationen bei lebensbedrohenden Erkrankungen gefördert werden, um eine sekundäre Chronifizierung zu vermeiden.

Auch diese grundsätzliche Kritik an Versorgungslücken hat dazu geführt, dass das BMG Anfang 2010 das österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖG) beauftragte, den Bedarf an stationärer Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen in Österreich zu erheben. Weiters initiierte das BMG einen „Kindergesundheitsdialog“ zur umfassenden Bewertung der Situation von Kindern und Jugendlichen, in dessen Rahmen auch eine Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugendlichenrehabilitation eingerichtet wurde.

Bedarfserhebung

Als Ergebnis dieser Bemühungen präsentierte der Bundesminister im Oktober 2011 die Kindergesundheitsstrategie, in der die familienorientierte Rehabilitation auch unter dem Aspekt der Integration der be-

Kindergesundheitsstrategie

VA DR PETER KOSTELKA

Gesundheit

troffenen Kinder in das Bildungswesen und die Berufsausbildung betont wird.

In diesem Strategiepapier wurden ausschließlich Ziele formuliert, jedoch keine konkreten Schritte zur Umsetzung des Zieles der Verbesserung des Angebotes für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen.

Es wurde aber zumindest empfohlen, dass das Angebot für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse und im Einklang mit akkordierten Qualitätsstandards sowie dem vom ÖBIG festgestellten quantitativen Bedarf ausgebaut werden sollte.

Die VA hat daher diese Problematik nochmals in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ thematisiert und konkrete Umsetzungsschritte für die Erreichung dieses Ziels gefordert.

Erfreulicherweise wurde seitens des Generaldirektors des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in dieser Studierendendiskussion zugesichert, dass mittelfristig nun tatsächlich spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in erheblichem Ausmaß geschaffen werden. So wurde bereits ein erstes Konzept für eine kindgerechtere Rehabilitation im KH Oberndorf entwickelt.

Schaffung spezialisierter Einrichtungen beabsichtigt

Aus Sicht der VA ist allerdings trotz dieser positiven Entwicklung nicht auszuschließen, dass die Abgrenzung der Kostentragung für „angeborene“ Behinderungen durch die Bundesländer und für „erworbene“ Behinderungen durch die Krankenversicherungsträger in Zeiten knapper budgetärer Mittel zunehmend an Bedeutung gewinnt. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist die Einrichtung von Koordinationsstellen, die im Rahmen der Gesundheitsstrategie empfohlen werden, von besonderer Bedeutung.

Clearingstellen

Ebenso hält die VA ihre Forderung aufrecht, dass ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden sollte, um die Position der Betroffenen nachhaltig zu stärken. Unter dem Motto „Teilhabe braucht Maßnahmen – konkrete Projekte und Aktionen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ möchte die VA in Erinnerung rufen, dass sich Österreich durch die Ratifikation dieses Menschenrechtsabkommens dazu verpflichtet hat. Nach Artikel 7 der UN-Behindertenkonvention treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, d.h. auch Maßnahmen der Rehabilitation und Teilhabe, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

UN-Behindertenkonvention – Rehabilitation und Kindeswohl

Gesundheit

VA DR PETER KOSTELKA

Kein bedarfsdeckendes therapeutisches Angebot für Kinder und Jugendliche

Die VA wird zunehmend mit Beschwerden konfrontiert, in denen auf ein unzureichendes therapeutisches Angebot (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Psychotherapie) für Kinder und Jugendliche hingewiesen wird.

Unzureichende therapeutische Versorgung

So ist auch dem aktuellen Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich für das Jahr 2012 der österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit zu entnehmen, dass in diesem Bereich der therapeutischen Angebote zum Teil eine dramatische Unterversorgung festgestellt werden muss. Dabei zeigen sich gravierende regionale Unterschiede. In Vorarlberg ist etwa eine flächendeckende und nahezu kostenfreie Versorgung gegeben. Es werden 3- bis 5-mal so viele Kinder wie in Ostösterreich behandelt, was nicht mit der Zahl behandlungsbedürftiger Kinder erklärt werden kann.

Diese zweifellos unbefriedigende Situation führt dazu, dass notwendige Therapien verspätet begonnen werden und auf Grund der finanziellen Belastung frühzeitig abgebrochen bzw. überhaupt nicht in Anspruch genommen werden.

Unzumutbare Kostenbelastung für Eltern

Die Krankenversicherungsträger haben zwar zum Teil kostenfreie Angebote über so genannte „Poollösungen“ bereitgestellt oder Spezialambulatorien eingerichtet, die aber bei weitem nicht bedarfsdeckend sind. Gerade für chronisch kranke Kinder wäre es unbedingt erforderlich, dass medizinisch indizierte „Zeitfenster“ für die Inanspruchnahme notwendiger Therapien genutzt werden, um Folgeschäden im Erwachsenenalter möglichst hintanzuhalten.

In diesem Zusammenhang zeigt sich auch das grundsätzliche Problem, dass aussagekräftige Daten zum tatsächlichen Therapiebedarf von Kindern und Jugendlichen weitgehend fehlen. Selbst die für die Beurteilung der aktuellen Versorgungssituation notwendigen grundlegenden Kennzahlen konnten bislang von den zuständigen Krankenversicherungsträgern nicht einheitlich und vollständig erfasst werden.

Bedarf unklar

Diese Thematik wurde ebenfalls in dem vom Bundesminister initiierten Kindergesundheitsdialog behandelt. Daraufhin wurde in der Gesundheitsstrategie festgestellt, dass die Erhebung des Bedarfs und des Angebots an ambulanten Therapien im Bereich der Ergo-, Psycho- und Physiotherapie sowie Logopädie bei Kindern und Jugendlichen dringend erforderlich ist und forciert wird. Weiters wurde hervorgehoben, dass ein rascher Ausbau der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung sowohl im stationären Bereich als auch im niedergelassenen Bereich von besonderer Bedeutung ist.

Die VA erkennt nun nicht, dass die Krankenversicherungsträger partiell bemüht sind, die Versorgungssituation zu verbessern. So hat die

Punktuelle Leistungsverbesserungen

VA DR PETER KOSTELKA

Gesundheit

WGKK Anfang Februar 2012 angekündigt, dass sie in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien drei neue Therapiezentren sowie eine zentrale Servicestelle, in der die verfügbaren Therapieplätze erfasst werden, einrichten wird. Ebenso wird die WGKK die finanziellen Mittel für die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung erheblich aufstocken.

Aus Sicht der VA ist allerdings zusammenfassend festzustellen, dass nach wie vor eine umfassende Erhebung der Bedarfslage fehlt und kein Konzept zur Umsetzung klar definierter Ziele erkennbar ist. Es geht daher nach wie vor darum, konkrete Vorstellungen zu entwickeln, wie ein bundeseinheitlich weitgehend kostenfreier oder zumindest für alle leistbarer Therapie-Zugang für Kinder und Jugendliche sichergestellt werden kann.

Umfassendes Konzept erforderlich

Nach Artikel 26 der UN-Behindertenkonvention sind u.a. wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und entsprechende Programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sozialdienste zu organisieren, zu stärken und zu erweitern. Diese müssen so gemeindenah wie möglich und auch in ländlichen Gebieten zur Verfügung stehen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/659-A/1/2011, 666-A/1/2011

Bürokratische Hürden bei der Rollstuhlversorgung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche benötigen ab einem gewissen Alter unter Bedachtnahme auf ihre behinderungsbedingte Beeinträchtigung oft hochwertige Aktivrollstühle oder elektrische Rollstühle zur selbständigen Fortbewegung. Diese Hilfsmittel sind für eine altersgemäße Entwicklung und Integration in Kindergärten und Horten von besonderer Bedeutung.

Altersgerechte Versorgung notwendig

Nach den Erfahrungen der VA lehnen allerdings die Krankenversicherungsträger häufig eine solche Rollstuhlversorgung ab, obwohl eine fachärztliche Verordnung und eine eingehende medizinische Begründung vorgelegt werden. Dadurch kommt es zu Verzögerungen bei der Bewilligung. Es ist tendenziell festzustellen, dass nur jene Personen die ihnen zustehende Rollstuhlversorgung erhalten, die sich mit der zunächst ablehnenden Entscheidung ihres Krankenversicherungsträgers nicht abfinden und engagiert ihre Rechte geltend machen.

Schikanen bei Bewilligung

Dies zeigt der Fall eines 14-jährigen Buben exemplarisch auf, der seit seiner Geburt spastisch gelähmt und in seiner geistigen Entwicklung verzögert ist. Auf Grund dieser gravierenden Einschränkungen kann er nur mit der linken Hand greifen, weshalb er sich mit seinem aktuellen

Einzelfall

Gesundheit

VA DR PETER KOSTELKA

Rollstuhl nur wenige Meter auf ebener Fläche selbstständig fortbewegen konnte, indem er mit der linken Hand abwechselnd das linke und rechte Schwungrad antrieb. Es wurde ihm daher ein Aktivrollstuhl mit Einhandantrieb fachärztlich verordnet.

Die Kosten für diesen Aktivrollstuhl beliefen sich auf insgesamt 8.200 EUR. Für die Bewilligung des Rollstuhles wurden der OÖGKK Bestätigungen des behandelnden Arztes und der betreuenden Therapeutinnen vorgelegt, wonach der Jugendliche den Rollstuhl mit Einhandantrieb bedienen kann. Die OÖGKK zweifelte diese Fähigkeit an und bestand auf eine Austestung des Einhandbetriebs bei der versorgenden Bandagistenfirma in Wien.

Für die alleinerziehende Mutter, die weder ein Auto noch einen Führerschein besitzt und öffentliche Verkehrsmittel mit ihrem Sohn nicht benützen kann, war diese Forderung nur schwer zu erfüllen.

Erst nach Einschaltung der VA und Thematisierung des Falles in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ konnte erreicht werden, dass die an sich schon fragliche Testung in OÖ ermöglicht werden konnte. Dabei zeigte sich, dass der Jugendliche problemlos den Rollstuhl bedienen konnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass die Mutter seitens der OÖGKK nicht darauf hingewiesen wurde, dass Reise- und Transportkosten für die körpergerechte Anpassung von Hilfsmitteln übernommen werden können.

Gerade die Bereitstellung ausreichender Hilfsmittel ist im Lichte der UN-Behindertenkonvention, die Österreich im Jahr 2008 ratifiziert hat, zwingend erforderlich, um Menschen mit Behinderung im größtmöglichen Ausmaß eine selbständige Mobilität zu gewährleisten.

Internationale Verpflichtung

Die VA tritt daher dafür ein, dass bürokratische Hindernisse bei der Hilfsmittelversorgung von Kindern und Jugendlichen weitgehend abgebaut werden sollten. Weiters sollte auf die besondere Lebenssituation der Betroffenen sensibel eingegangen werden. In diesem Sinne wäre es dringend geboten, eine zentrale Anlaufstelle in den Bundesländern zu schaffen, die die Betroffenen sowohl umfassend über das bestehende Hilfsmittelangebot informiert als auch Anträge zentral an die in Betracht kommenden Kostenträger weiterleitet und die Verfahren koordiniert.

Zugangserleichterung

Einzelfall: VA-BD-SV/0511-A/1/2011

Technisch bedingte Versicherungslücken im E-Card-System

Lücken in der Speicherung des E-Card-Systems aus technischen Gründen sollten nicht dazu führen, dass ein bestehender Krankenversicherungsschutz fraglich wird.

VA DR PETER KOSTELKA

Gesundheit

Eine Wienerin wandte sich an die VA und führte aus, dass sie sich im unmittelbaren Anschluss an ihren Krankengeldbezug am 27. September 2011 beim AMS Wien meldete, worauf sie für die Abgabe eines Antrages auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung den 7. Oktober 2011 als Termin erhielt.

Einzelfall

Da sie laufend Blutgerinnungsmedikamente und ärztliche Kontrollen benötigt, suchte sie am 29. September 2011 ihren Hausarzt auf. Die Sprechstundenhilfe teilte ihr jedoch mit, dass über die E-Card derzeit kein Krankenversicherungsschutz festgestellt werden könne. In der Folge erhielt sie zwar eine telefonische Auskunft der WGKK, dass auf Grund der laufenden Schutzfrist ein Krankenversicherungsschutz bestehe, doch wurde ihre E-Card erst nach einem weiteren Arztbesuch und einer neuerlichen Nachfrage bei der WGKK am 3. Oktober 2011 freigeschaltet.

Durch die Schutzfrist soll der Versicherungsschutz nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherung für einen Zeitraum von 6 Wochen verlängert werden. Dadurch ist sichergestellt, dass der Krankenversicherungsschutz vorerst weiterbesteht, falls die Klärung einer weiteren Versicherung einige Zeit in Anspruch nimmt. So bestand auch für N.N. nach Beendigung ihres Krankengeldbezuges – unabhängig von ihrer Meldung beim AMS – jedenfalls noch ein Krankenversicherungsschutz in Anwendung dieser Regelung. Die WGKK räumt allerdings gegenüber der VA ein, dass bundesweit keine elektronische Vormerkung des Schutzfristanspruches im Anschluss an das Ende eines Krankengeldbezuges erfolgt. Eine Ausnahme bestehe nur bei Personen, die bereits Arbeitslosengeld beziehen.

Schutzfrist „ausgehöhlt“

Da N.N. Krankengeld auf Grund eines vorangegangenen Dienstverhältnisses bezog, trat in ihrem Fall systembedingt eine technische Versicherungslücke auf und somit eine Unterbrechung ihres Krankenversicherungsschutzes im E-Card-System.

Die VA hat sich bereits im PB 2010 (S. 56 ff.) mit ähnlichen technischen Versicherungslücken beim Krankenversicherungsschutz für Arbeitslose ausführlich beschäftigt. So sind diese Versicherungslücken z.T. auf systembedingte Verzögerungen zurückzuführen, weshalb bspw. von einer Erfassung einer Meldung des AMS bis zum tatsächlichen Aufscheinen eines Krankenversicherungsanspruches im E-Card-System mindestens 3 bis 4 Arbeitstage vergehen, sofern es in diesem Arbeitsablauf zu keinen EDV-mäßigen Störungen oder Versehen eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin kommt.

Zeitliche Verzögerungen

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat aus Anlass des gegenständlichen Beschwerdefalles zugesichert, dass eine Speicherung der Schutzfrist zur Vermeidung technischer Versicherungslücken rasch umgesetzt wird. Dennoch sollten aus Sicht der VA

Hauptverband sichert Optimierung des Systems zu

Gesundheit

VA DR PETER KOSTELKA

generell verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um eine korrekte EDV-technische und zeitnahe Umsetzung des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes zu gewährleisten. Derzeit kommt es offensichtlich weiterhin zu Unzulänglichkeiten, die dazu führen, dass rechtlich zweifelsfrei bestehende Ansprüche aus technischen Gründen in Frage gestellt werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/1008-A/1/2011

Kostenübernahme für Augenlaseroperation

Die Kriterien für die Durchführung von Augenlaseroperationen auf Kosten der sozialen Krankenversicherung sollten bundesweit festgelegt werden, um ein vorhersehbares Leistungsangebot für die Versicherten zu gewährleisten.

Die VA hat bereits im PB 2010 (S. 85 ff.) die zunehmende Bedeutung von Laseroperationen zur Beseitigung von Sehschwächen und die unbefriedigende Situation für deren Kostenübernahme thematisiert.

Auch im Berichtszeitraum wandte sich eine Oberösterreicherin an die VA, weil das KH der Barmherzigen Brüder in Linz trotz Vorliegen einer cheftztlichen Bewilligung der OÖGKK eine direkte Verrechnung mit dem OÖ Gesundheitsfonds ablehnte. Im daraufhin eingeleiteten Prüfverfahren der VA musste generell festgestellt werden, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelte, sondern dass das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Linz, aber auch das AKH Linz gegenüber mehreren Patientinnen und Patienten trotz Vorliegen einer cheftztlichen Bewilligung zur Durchführung einer Operation nur gegen private Zahlungen in Höhe von 4.000 bis 6.400 EUR bereit waren.

Konflikt in Oberösterreich

Die VA trat daher gegenüber der OÖGKK nachdrücklich dafür ein, dass im Interesse der Versicherten möglichst rasch einheitliche Kriterien für die Durchführung von Augenlaseroperationen auf Krankenkassenkosten festgelegt werden sollten.

Erfreulicherweise führten diese Bemühungen dazu, dass zwischen der OÖGKK und dem KH der Barmherzigen Brüder in Linz verbindlich vereinbart wurde, unter welchen Voraussetzungen jedenfalls eine cheftztliche Beurteilung akzeptiert wird. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde auch festgelegt, dass das behandelnde Krankenhaus zunächst ein Gutachten erstellt, das die Entscheidung des Cheftztlichen Dienstes aber nicht endgültig bindet.

Vorbildliche Lösung für bundeseinheitliche Regelung

VA DR PETER KOSTELKA

Gesundheit

Diese koordinierte Vorgangsweise ist aus Sicht der VA vorbildhaft, weil dadurch einerseits sichergestellt wird, dass das behandelnde Krankenhaus von vornherein in den Bewilligungsprozess eingebunden ist, und andererseits die endgültige Entscheidung beim zuständigen Krankenversicherungsträger als leistungszuständige Stelle verbleibt, wodurch besondere Umstände im Einzelfall berücksichtigt werden können.

Diesem Beispiel sollten auch die übrigen Krankenversicherungsträger bundesweit folgen, um ein ausreichendes und klar definiertes Leistungsangebot für die Versicherten sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0497-A/1/2011

Vorsicht Rettung

Hilfsbedürftige Menschen sollten nicht aus Angst vor Kosten auf Rettungseinsätze verzichten.

Krankentransporte sind von den Krankenversicherungsträgern nicht als selbständige Leistung zu erbringen. Sie stellen eine Nebenleistung dar, die die Anstaltspflege ermöglichen soll. Demnach besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Kostenübernahme für Rettungseinsätze, die letztlich zu keiner Einlieferung in ein Krankenhaus führen.

Leistungsverpflichtung der Krankenversicherungsträger

Die restriktive Auslegung dieser Regelung führt in der Praxis zunehmend dazu, dass belagte Menschen von einer verhältnismäßig hohen Rechnung überrascht werden, wenn sie in einer Notsituation einen Rettungswagen anfordern, der zu keiner Spitalseinlieferung führt. Diese nachteiligen Konsequenzen treten für die Betroffenen insbesondere auch dann auf, wenn sie ein Notrufgerät betätigen, wobei sie keinen Einfluss darauf haben, ob unmittelbar ein Rettungseinsatz veranlasst wird.

Hohe Kosten bei Rettungseinsätzen ohne Spitalseinlieferung

So schilderte eine Wienerin die schwierige Situation ihrer 90-jährigen Mutter, die seit einem Schlaganfall insulinpflichtig und inkontinent ist und an einer beginnenden Demenz leidet. Nach einem Sturz im WC betätigte sie den „Notfallknopf“, worauf ein Rettungseinsatz des Samariterbundes veranlasst wurde. Da jedoch keine Verletzungen festgestellt werden konnten, wurde ihre Mutter zuhause gelassen. Da die WGKK mangels Spitalseinlieferung eine Kostenübernahme ablehnte, erhielt sie eine Rechnung für diesen Einsatz.

Einzelfall

Gesundheit

VA DR PETER KOSTELKA

In diesem Zusammenhang kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Patientinnen und Patienten „auf Verdacht“ ins Krankenhaus zur Vermeidung privater Zahlungen für Transportkosten gebracht werden, was zu vermeidbaren Spitalsaufenthalten und Kosten im Gesundheitssystem führt.

Aus Sicht der VA sollten daher die Kosten für Rettungseinsätze jedenfalls dann von den Krankenversicherungsträgern übernommen werden, wenn eine medizinische Betreuung bzw. Abklärung notwendig ist, unabhängig davon, ob tatsächlich die Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich ist.

Lösungsansätze

Ergänzend hierzu wäre es auch überlegenswert, dass die Rettungsorganisationen im Rahmen einer „Notrufvereinbarung“ generell auf die Hereinbringung der Kosten von Rettungseinsätzen verzichten, sofern die Betroffenen unverschuldet in eine Notsituation geraten sind (z.B. Hilfe für Pflegebedürftige nach Stürzen).

Einzelfall: VA-BD-SV/1201-A/1/2011

Ungleiche Regelungen bei Transportkostenübernahme

Unterschiedliche Kostentragungsregelungen der Krankenversicherungsträger für Transporte in Krankenanstalten und für Transporte in Rehabilitationsanstalten können zu sozialen Härten führen. Zu deren Vermeidung fordert die VA, dass übereinstimmende Kostentragungsregelungen eingeführt werden.

Dem arbeitslosen N.N. wurden bislang die Kosten für den Rettungstransport seines behinderten 8-jährigen Sohnes in die Rehabilitationsanstalt von der NÖGKK übernommen. Beim letzten Rehabilitationsaufenthalt musste N.N. die Transportkosten in der Höhe von 305 EUR, trotz medizinischer Notwendigkeit des Rettungstransports, zur Gänze selbst tragen.

Keine Übernahme der Kosten für den Transport in die Rehabilitationsklinik

Da N.N. nicht mehr bei der NÖGKK, sondern nunmehr bei der WGKK versichert war, hatten sich die Kostentragungsregeln hinsichtlich der Transportkosten für seinen behinderten Sohn geändert. Anlässlich dieses Beschwerdefalls stellte die VA fest, dass in den Satzungen der GKK die Voraussetzungen für die Kostenübernahme sehr unterschiedlich geregelt sind.

Versicherte der WGKK müssen für den Transport in eine Krankenanstalt, zur stationären oder ambulanten Behandlung, einen Selbstbehalt in Höhe der Rezeptgebühr tragen, sofern sie nicht von der Re-

Unterschiedliche Regelungen in den Satzungen der GKK

VA DR PETER KOSTELKA

Gesundheit

zeptgebühr befreit sind. Den Transport in eine Rehabilitationsanstalt hat der Versicherte mangels Rezeptgebührenbefreiung zur Gänze selbst zu tragen.

Auch bei der BGKK sind die Transportkosten in eine Rehabilitationsanstalt bei fehlender Rezeptgebührenbefreiung zur Gänze selbst zu tragen, während der Transport in eine Krankenanstalt zur Gänze von der BGKK übernommen wird. Ein Selbstbehalt ist nur dann zu leisten, wenn es sich um einen Transport zur ambulanten Behandlung handelt. In der Satzung der STMGKK fehlt eine gesonderte Regelung für die Übernahme der Transportkosten in eine Rehabilitationsanstalt.

In den Satzungen der VGKK, der SGKK und der NÖGKK wird bei der Kostenübernahme für Transporte in eine Rehabilitationsanstalt auf die Einkommensverhältnisse der Versicherten abgestellt. Liegt das Einkommen unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, werden die Kosten zur Gänze übernommen. Transporte in Krankenanstalten werden hingegen zur Gänze übernommen.

Im Gegensatz dazu finden sich in den Satzungen der TGKK, der OÖGKK und der KGKK grundsätzlich gleiche Voraussetzungen. Demnach ist sowohl für den Transport in eine Krankenanstalt als auch für den Transport in eine Rehabilitationsanstalt ein Selbstbehalt zu bezahlen, es sei denn, der Versicherte ist von der Rezeptgebühr befreit. Dann trägt die GKK die Transportkosten zur Gänze.

Gleiche Voraussetzungen bei TGKK, OÖGKK und KGKK

Die unterschiedlichen Regelungen in den Satzungen führen naturgemäß zu sozialen Härten, da man von der Rezeptgebühr nur befreit wird, wenn eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit vorliegt. Versicherte der WGKK und der BGKK mit verhältnismäßig geringem Verdienst müssen, selbst wenn sie nur knapp keinen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung haben, die erheblichen Transportkosten in eine Rehabilitationsklinik zur Gänze selbst tragen.

Diese Ungleichbehandlung der Transporte in eine Rehaklinik einerseits und der Transporte in eine Krankenanstalt andererseits ist für die VA auch insofern nicht nachvollziehbar, als ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsanstalt oft an den Krankenhausaufenthalt anknüpft und eine rasche therapeutische Behandlung zur vollständigen Genesung oft unerlässlich ist.

Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar

Aus Sicht der VA ist es zur Vermeidung sozialer Härten notwendig, dass in allen Satzungen die Kostenübernahme für den Transport in eine Rehabilitationsanstalt an die gleichen Voraussetzungen anknüpft wie die Kostenübernahme für den Transport in eine Krankenanstalt. Die Kostenbelastung für die Versicherten sollte dabei jedenfalls über einen zumutbaren Selbstbehalt nicht hinausgehen.

VA fordert gleiche Voraussetzungen und Reduktion der Kostenbelastung für Versicherte

Einzelfall: VA-BD-SV/0729-A/1/2011

Gesundheit

VA DR PETER KOSTELKA

4.5.3. Umsetzung des Tabakgesetzes weiterhin unzureichend

Die Vollziehung des Tabakgesetzes ist nach wie vor eine „Baustelle“. Ein Mangel an örtlichen Kontrollen, aber auch die Länge der Verfahren tragen dazu bei. Ein Pluspunkt ist die vermehrt vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung, die zunehmend für Rechtssicherheit sorgt.

Die VA beschrieb bereits im PB 2010 (S. 87) die Schwachstellen in der Vollziehung des Tabakgesetzes. Die VA ist weiterhin mit einer Flut an Beschwerden über die mangelhafte Einhaltung der Nichtraucher-schutzbestimmungen im Tabakgesetz und über die mangelhafte Vollziehung des Tabakgesetzes durch die Behörden konfrontiert. Die Kontrolle der Einhaltung des Tabakgesetzes erfolgt nach wie vor ausschließlich durch Verwaltungsstrafverfahren, die auf Grund eingebrachter Anzeigen von Privatpersonen eingeleitet werden.

Beschwerdeflut hält an

Die Behörden führen nur teilweise vor Ort Kontrollen durch, um die Anzeigen zu überprüfen. Viele Behörden stützen sich ausschließlich auf die Aussagen der Anzeigenleger. Bei anonymen Anzeigen hat das aber regelmäßig die Einstellung der Verfahren zur Folge.

Mehr Kontrollen vor Ort erforderlich

Negativ wirkt sich auch die Länge der Verwaltungsstrafverfahren aus. Die bislang vorliegende Judikatur der UVS bewertet die Verletzung der Nichtraucherschutzbestimmungen im Tabakgesetz als so genanntes fortgesetztes Delikt (mehrere Übertretungen bilden eine Einheit). Diese rechtliche Qualifikation hat zur Folge, dass alle bis zur Erlassung des Straferkenntnisses in erster Instanz erfolgten Übertretungen von diesem Straferkenntnis abgegolten werden. Es besteht erst wieder „Platz“ für eine neuerliche Bestrafung nach der Erlassung des Straferkenntnisses. Die Bürger erhalten dadurch den Eindruck, dass die Behörde nichts tut. Trotz Anzeigenlegung und Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens ändert sich nichts an dem rechtswidrigen Zustand. Umso wichtiger ist es daher, dass die Behörden bei wiederholten Übertretungen restriktiv vorgehen und erforderlichenfalls auch das Mittel der Entziehung der Gewerbeberechtigung anwenden.

Verfahren dauern zu lang – Behörden sollen restriktiver vorgehen

Das BMG bemüht sich um eine einheitliche Vorgangsweise der Behörden und führte am 8. Juni 2011 eine Fachbesprechung in Anwesenheit der Vertreter der Länder (LReg und BH) sowie der VA durch. Diese Fachbesprechung diente einer ausführlichen Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Problemstellungen beim Vollzug des Tabakgesetzes. Eine weitere Fachbesprechung erfolgte am 3. Februar 2012, zu der Vertreter der UVS als zuständige Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafsachen beigezogen waren.

Fachtagungen beim BMG

VA DR PETER KOSTELKA

Gesundheit

Die verstärkt vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung zu strittigen Rechtsfragen erhöht die Rechtssicherheit und schafft für die Behörden klare Leitlinien. So stellte die Rechtsprechung klar, was unter der Abgrenzung des Raucherraumes vom Nichtraucherbereich zu verstehen ist: Der Raucherraum muss baulich (Wände, Decken, Türen) vom Nichtraucherbereich abgetrennt sein. Technische Maßnahmen alleine, wie die Einrichtung einer Lüftungsanlage, genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

**Bauliche Abtrennung
des Raucherraumes**

Einzelfall: VA-BD-GU/0053-A/1/2011 u.a.

4.5.4. Tierschutz

Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen

Da eine Empfehlung vom September 2010 zur Schaffung einer gesetzeskonformen Rechtslage nicht umgesetzt wurde, brachte die VA im Dezember 2011 beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung der als gesetzwidrig erachteten Verordnungsbestimmungen ein.

Frau N.N. hat im Rahmen einer persönlichen Vorsprache Kritik an der nach der geltenden Rechtslage zulässigen Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen geübt und die Schaffung eines Verbotes von Kastenständen nach dem Vorbild der Schweiz als tierschutzgerechte Lösung vorgeschlagen.

**Kritik an der Haltung
von Zuchtsauen in Kas-
tenständen**

Die VA hat dies zum Anlass genommen, ein amtswegiges Prüfungsverfahren zur Klärung der Frage der Gesetzeskonformität der durch die 1. Tierhaltungsverordnung geschaffenen Rechtslage in Bezug auf das Tierschutzgesetz (TSchG) einzuleiten.

**VA leitet amtswegiges
Prüfungsverfahren ein**

Auf Grund der Prüfungsergebnisse dieses Verfahrens, in dem auch namhafte Experten beigezogen wurden, gelangte die VA zu der Auffassung, dass die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen entsprechend der 1. Tierhaltungsverordnung zwangsweise mit massiven Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden ist, was Schmerzen, Schäden und Tierleid hervorruft, und deshalb den Vorgaben des Tierschutzgesetzes nicht gerecht wird.

**Haltung im Kastenstand
ist nicht tiergerecht**

In der kollegialen Sitzung vom 24. September 2010 wurde daher einstimmig beschlossen, dass die zufolge der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010 gemäß der Anlage 5, Z 3.1 sowie 3.2 und 3.3 unter bestimmten Voraussetzungen für rechtlich zulässig erklärte Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen den Vorgaben des § 1 iVm den §§ 5 Abs. 2 Z. 10, 13 Abs. 2 sowie 16 Abs. 1

**VA stellt Verwaltungs-
missstand fest und
erteilt Empfehlung**

Gesundheit

VA DR PETER KOSTELKA

und 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010 widerstreiten, was einen Missstand in der Verwaltung gemäß Art. 148a B-VG darstellt. Aus Anlass dieses Prüfungsergebnisses richtete die VA gemäß Art. 148c B-VG an den Bundesminister die Empfehlung, umgehend eine Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung im Sinne der Verankerung eines nach Verstreichen einer angemessenen Übergangsfrist wirksam werdenden sanktionsbewährten Verbotes der Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen zu veranlassen.

Der Bundesminister für Gesundheit hat dieser Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA insoweit entsprochen, als am 3. März 2011 ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung versandt wurde, der sich an den in der Schweiz geltenden Bestimmungen zur Tierhaltung orientiert und die Kastenstandhaltung für ein Führen der Sauen zu Gunsten freier Abferkelbuchten stark zurückdrängt. Die Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung ist dem Bundesminister gemäß § 24 Abs. 1 TSchG jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich.

Verordnungsentwurf, der eine weitgehende Zurückdrängung der Kastenstandhaltung vorsieht ...

In weiterer Folge gab es – auch auf Ministerebene – Gespräche über diesen Verordnungsentwurf, wobei auch Kompromissvorschläge im Sinne einer bloß teilweisen Zurückdrängung des Kastenstandes erörtert wurden. Das von § 24 Abs. 1 TSchG für die Erlassung einer Verordnung geforderte Einvernehmen zwischen den beiden BM konnte jedoch nicht hergestellt werden.

... kann mangels Einvernehmens zweier BM nicht in Kraft gesetzt werden

Um dennoch eine gesetzeskonforme Rechtslage zu erwirken, hat die VA am 20. Dezember 2011 beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung jener Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung eingebracht, die die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen in einer gegen das TSchG verstoßenden Weise ermöglichen.

VA stellt beim VfGH Antrag auf Aufhebung von Verordnungsteilen

Unmittelbar nach dem in der VA getroffenen Kollegialbeschluss zur Verordnungsanfechtung kam es zur politischen Ankündigung des Bundesministers für Gesundheit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der zufolge im Laufe des Jahres 2012 die Haltung von Zuchtsauen einer gesetzeskonformen Neuregelung unterzogen werden soll. Da sich das Verordnungsanfechtungsrecht der VA auf in Geltung stehende Normen erstreckt, hätte die Erlassung einer neuen Rechtslage unmittelbare Auswirkungen auf die bisherigen Initiativen.

Neue VO soll 2012 beschlossen werden

VA DR PETER KOSTELKA

Gesundheit

Unmittelbar nach Kundmachung des neuen Verordnungstextes wird unter Beiziehung tierschutzfachlicher Expertise eine neue Beurteilung von der VA vorgenommen werden. Forschungsbasierende Fortschritte im Tierschutz, die ob der Praxistauglichkeit von bäuerlichen Betrieben so auch umgesetzt werden können, bleiben deshalb wohl auch weiterhin im Blickpunkt der VA.

Einzelfall: VA-BD-GU/0037-A/1/2009, BMG-90500/0028-I/A/15/2011, VfGH V130/11-2

Unklare Rechtslage betreffend die für die Bestellung zum Tierschutzombudsmann bzw. zur Tierschutzombudsfrau erforderlichen Zusatzqualifikationen

Die VA ist der Auffassung, dass aus der derzeit geltenden Rechtslage nicht mit hinreichender Klarheit hervorgeht, was als Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes im Sinne des § 41 Abs. 2 TSchG anzusehen ist. Angesichts dessen wäre eine präzisere gesetzliche Regelung darüber wünschenswert, welche Zusatzausbildungen im Bereich des Tierschutzes für die Bestellung zum Tierschutzombudsmann bzw. zur Tierschutzombudsfrau erforderlich ist.

Die VA stellte in einem Verfahren betreffend eine Beschwerde über die Bestellung einer neuen Tierschutzombudsfrau für das Land Kärnten fest, dass mit Ausnahme des Vbg. Tierschutzombudsmannes keine der zum Tierschutzombudsmann bzw. zur Tierschutzombudsfrau bestellten Personen die Ausbildung zum „Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz“ absolviert hat.

Wer darf Tierschutzombudsmann bzw. Tierschutzombudsfrau werden?

Nach gründlicher Analyse des Gesetzestextes, der Gesetzesmaterialien und der dazu ergangenen Literatur gelangte die VA zu dem Ergebnis, dass eine der Ausbildung zum Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz (die jedenfalls als Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes iSd § 41 Abs. 2 TSchG anzusehen ist) gleichwertige Zusatzausbildung nicht zwingend nur dann vorliegt, wenn diese in Umfang und Inhalt der Ausbildung zum Fachtierarzt entspricht. Vielmehr ist auf den Umfang und den Inhalt der Zusatzausbildung im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld des Tierschutzombudsmannes bzw. der Tierschutzombudsfrau abzustellen, wobei eine fachspezifische Weiterbildung auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung gleichermaßen erforderlich wie ausreichend ist.

Ausbildung zum „Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz“ nach Auffassung der VA nicht zwingend geboten

Diese muss jedoch den Tierschutzombudsmann bzw. die Tierschutzombudsfrau dazu befähigen, Tierhaltungen und den Umgang

Gesundheit

VA DR PETER KOSTELKA

mit Tieren auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des Tierschutzes zu beurteilen, um allfällige Missstände aufzeigen zu können.

Durch diesen doch sehr abstrakten Maßstab wird den zum Vollzug des § 41 Abs. 2 TSchG berufenen Ländern ein sehr weiter Spielraum belassen. Wenngleich dies unter dem Aspekt der bundesstaatlichen Struktur unseres Landes in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist, besteht in diesem Zusammenhang doch die Gefahr grundlegend unterschiedlicher Gesetzesinterpretationen und der Herausbildung einer sehr unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern. Angesichts dessen erachtet es die VA als zweckmäßig, wenn im Rahmen einer der nächsten Novellen des TSchG eine präzisere Regelung darüber getroffen werden könnte, welche Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes für die Bestellung zum Tierschutzombudsmann bzw. zur Tierschutzombudsfrau erforderlich ist.

Unbestimmte Rechtslage vergrößert Vollzugsspielraum der Länder

Der Bundesminister sagte der VA auf Grund einer entsprechenden Anregung zu, bei einer allfälligen Novelle des TSchG eine nähere Regelung der erforderlichen Zusatzausbildung für die Tätigkeit der Tierschutzombudsmänner und Tierschutzombudsfrauen vorzunehmen.

Klare Regelung im TSchG wünschenswert

Einzelfall: VA-BD-GU/0038-A/1/2010, BMG-90500/0049-II/A/9/2010

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

4.6. Inneres

4.6.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden 589 Beschwerdefälle aus dem Vollzugsbereich des BMI an die VA herangetragen. Der größte Teil der Beschwerden betraf das Fremden- und Asylrecht (62,3 %), gefolgt von Beschwerden über die Polizei (22,9 %), das Passrecht (1,8 %), Waffenrecht (1,6 %) und den Zivildienst (1,6 %). Weitere Beschwerden bezogen sich auf das Personenstandsrecht, Melderecht sowie Vereins- und Versammlungsrecht (2,5 %).

589 Beschwerden im Bereich des BMI

Die Beschwerden über das Fremden- und Asylrecht machen mehr als die Hälfte des gesamten Beschwerdeaufkommens im Vollzugsbereich des BMI aus. Die meisten Anbringen bezogen sich auf das NAG, gefolgt von Beschwerden über das FPG und über das AsylG. Beschwerden im Bereich des NAG betreffen in der Regel die Dauer der Aufenthaltstitelverfahren, Beschwerden im Bereich des FPG zu einem erheblichen Teil Visumverfahren und im Bereich des AsylG die Dauer von Verfahren beim BAA.

Erneut ist die Anzahl der Beschwerden über den AsylGH – vor allem über die Verfahrensdauer – beträchtlich gestiegen. Im Jahr 2010 wurden 24 Beschwerden an die VA gerichtet, im Jahr 2011 waren es 222 und im Berichtsjahr 717 Beschwerden. Nur eine geringe Anzahl davon bezog sich auf Entscheidungen des AsylGH, die die VA inhaltlich nicht überprüfen kann, sowie auf interne dienstliche Angelegenheiten des AsylGH (nähere Ausführungen dazu siehe S. 42 ff.)

717 Beschwerden über den AsylGH

Im Berichtsjahr hielt die Volksanwältin 2 Sprechtage in PAZ ab. Im PAZ Schwechat sprachen 11 Personen vor. Auch die Außenstelle am Flughafen Schwechat wurde besucht, dort nutzten 3 Personen die Möglichkeit zur Vorsprache. Im PAZ Wels sprachen 8 Personen vor. Die Anliegen betrafen vor allem asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Fragen.

Sprechtage im PAZ Schwechat und Wels

Anlässlich eines Sprechtags im PAZ Graz prüfte die VA die personelle Besetzung des Sanitätsdienstes. Sie stellte eine Unterbesetzung fest. Das BMI versprach Verbesserungsmaßnahmen (PB 2010, S. 93 und S. 110). Dieses Versprechen hielt das BMI nicht (Näheres siehe S. 159).

Sanitätsdienst im PAZ Graz bleibt unterbesetzt

Die VA hielt auch einen Sprechtag in der EAST Thalham ab. Es sprachen insgesamt 22 Asylwerbende vor, wobei sich die Anliegen vor allem auf die Dauer der Zulassungsverfahren sowie mögliche Abschiebungen nach der Dublin-II-Verordnung bezogen.

Sprechtag in der EAST Thalham

Im PB 2010 (S. 90) wies die VA auf die von Betroffenen als problematisch empfundene Regelung im NAG hin, wonach als Alterslimit für Familienzusammenführungen unter Ehepaaren 21 Jahre festgelegt wurde. In der Zwischenzeit hat sowohl der VfGH (B 711/10) als auch

Familienzusammenführung nicht unter 21

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

der VwGH (2010/22/0087) festgestellt, dass die Regelung mit der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG in Einklang steht und nicht unsachlich ist.

Nach geltender Gesetzeslage sind Angehörige von EU-Bürgerinnen und Bürgern anderer EU-Staaten, die in Österreich leben, aufenthaltsrechtlich besser gestellt als Angehörige von Österreicherinnen und Österreichern, die bisher von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Ob diese Regelung EU-rechtskonform ist, wollte der VwGH in einem Vorabentscheidungsverfahren geprüft wissen. Bis zu dieser Entscheidung hatten das BMI und die Niederlassungsbehörden erster Instanz die Aufenthaltstitelverfahren ausgesetzt, was zu Beschwerden über Verfahrensverzögerungen führte. Der EuGH traf am 15. November 2011 zu C-256/11 eine Entscheidung. Grundsätzlich hielt er die Regelung für EU-rechtskonform, wies aber darauf hin, dass der Kernbestand der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, gewahrt werden muss und grundrechtliche Fragen zu prüfen sind (VA-BD-I/0516-C/1/2011, BMI-70.011/1391-III/4/11 u.a.).

Vorabentscheidungsverfahren zum NAG

Das Thema Staatsbürgerschaft liegt zwar nicht im Vollzugsbereich des BMI. Das StbG ist aber sehr wohl ein Thema, mit dem sich das BMI zu befassen hat, da bei einem Änderungsbedarf legislative Vorarbeiten dazu im BMI zu leisten sind. Die VA nimmt diesen PB zum Anlass, alle in mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten beobachtete legislative Mängel zusammenzufassen. In den an die VA herangetragenen Fällen geht es nämlich selten um den fehlerhaften Gesetzesvollzug, sondern um Härten, die im StbG selbst begründet sind. Das BMI hat sich der Beseitigung dieser Härten bisher – von einer kleinen Ausnahme abgesehen – stets verschlossen (Näheres siehe S. 160 ff.).

Härten im StbG

4.6.2. Fremden- und Asylrecht

Verfahrensverzögerungen beim AsylGH

Bereits im PB 2010 (S. 93) berichtete die VA über eine beträchtliche Steigerung der Beschwerden über den AsylGH. Als der Gesetzgeber den AsylGH mit 1. Juli 2008 einrichtete, erwartete er einen „Rucksack-Abbau“ bis Ende 2010. Ende 2011 waren nach wie vor zahlreiche Altverfahren noch nicht abgeschlossen. Auch bei den Neuverfahren ist der AsylGH in der Zwischenzeit bereits deutlich in Verzug geraten.

Im Berichtsjahr führten 717 Asylwerbende Beschwerde über die Dauer ihrer Rechtsmittelverfahren beim AsylGH. 582 Beschwerden davon bezogen sich auf Neuverfahren, also Verfahren, die bereits direkt beim

717 Beschwerden über Verfahrensdauer

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

AsylGH anhängig gemacht wurden. 116 Beschwerden bezogen sich auf Altverfahren, also Verfahren, die beim UBAS anhängig gemacht und vom AsylGH übernommen wurden. 2 Beschwerden wurden von Bediensteten des AsylGH über ihre dienstrechtliche Situation eingebracht und einige Anliegen betrafen abgeschlossene und somit von der VA nicht überprüfbare Entscheidungen des AsylGH.

In nahezu allen an die VA herangetragenen Beschwerdefällen war festzustellen, dass der AsylGH bisher keine Ermittlungsschritte gesetzt hat. Die Nichtbehandlung von Neuverfahren erstreckt sich über Zeiträume von 6 Monaten bis 3,5 Jahren. In mehr als der Hälfte der 717 Beschwerdefälle konnte der AsylGH nicht einmal eine Prognose abgeben, wann ein erster Verfahrensschritt gesetzt werde. In wenigen Fällen konnte der AsylGH von einer Entscheidung berichten, in einigen Fällen stellte er die Anberaumung von Verhandlungen bzw. den Verfahrensabschluss in absehbaren Zeiträumen in Aussicht. Etliche Anfragen der VA beantwortete der AsylGH dahingehend, dass eine Verfahrensbeendigung bzw. eine Verhandlung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten beabsichtigt sei.

**Verzögerungen von 6
Monaten bis 3,5 Jahren**

Auch wenn der AsylGH bereits zahlreiche Altverfahren abgearbeitet hat, so konnte er die Erwartungen des Gesetzgebers bisher nicht erfüllen. Der Abbau der Altverfahren war den gesetzlichen Intentionen zufolge mit Ende 2010 geplant, wurde auf Ende 2011 verschoben und ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelungen. Parallel zum Abbau der Altverfahren baute der AsylGH einen neuen „Rucksack“ an Beschwerdeverfahren auf, die teilweise seit Beginn seiner Tätigkeit unerledigt sind.

Das älteste an die VA herangetragene unerledigte Asylverfahren begann im Jahr 1991. Der aus Bosnien stammende Mann stellte im November 1991 seinen Asylantrag. Die Sicherheitsdirektion Bgld. lehnte den Antrag im Februar 1992 ab. Die dagegen erhobene Berufung wies das BMI im Mai 1994 ab. Der VfGH behob den Bescheid im Februar 1995. Im Juli 1996 wies das BMI neuerlich die Berufung ab. Das beim VwGH anhängige Verfahren trat nach einer Gesetzesänderung in das erstinstanzliche Stadium zurück. Im Februar 2005 wies das BAA den Antrag ab, wogegen der Asylwerber wieder berief. Der AsylGH entschied im August 2011, dass der erstinstanzliche Bescheid behoben und die Angelegenheit an das BAA zurückverwiesen werde. Eine inhaltliche Entscheidung wurde daher auch nach 20 Jahren noch nicht getroffen. Es mag sich um einen ungewöhnlichen Einzelfall handeln. Er demonstriert aber anschaulich, zu welchen großen Problemen im Vollzug die mangelnde personelle Ausstattung der Asylbehörden und die zahlreichen Gesetzesänderungen führten und führen (VA-BD-1/0789-C/1/2011, AsylGH-AsylGH 100.920/0475-Präs/2011).

**Ältester Beschwerdefall
aus dem Jahr 1991**

Im Berichtsjahr konnte die VA beobachten, dass der AsylGH wegen mangelhafter Sachverhaltsfeststellungen eine größere Anzahl an Bescheiden des BAA behob und zur neuerlichen Verhandlung und Erlas-

Vermeehrt Zurückverweisungen an das BAA

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

sung eines neuen Bescheides an das BAA zurückverwies. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass ihre Rechtsmittelverfahren zwar erledigt sind, nach neuerlichen negativen Entscheidungen des BAA aber wieder Beschwerdeverfahren beim AsylGH anhängig sein werden.

Nach wie vor steht die VA auf dem Standpunkt, dass die Arbeit des AsylGH durch mehr Personal stärker unterstützt werden muss. Der Präsident des AsylGH präsentierte zwar im Jahr 2011 einen optimistischen 3-Jahres-Bericht, die VA kann die Zuversicht des AsylGH jedoch aufgrund der an sie herangetragenen Beschwerden nicht bzw. nur eingeschränkt teilen. Zu Beginn des Jahres 2011 rechnete der Präsident noch damit, dass in Rückstand geratene Neuverfahren ab Mitte 2012 innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeschlossen werden. Im Zuge der Präsentation des 3-Jahres-Berichtes im NR verschob er dieses Ziel bereits auf Ende 2012 bzw. Anfang 2013. Die Möglichkeit zur Personalaufstockung würde sich im Zuge des geplanten Ausbaues zum Bundesverwaltungsgericht bieten (Weiteres siehe auch S. 156).

Rückstandsabbau wird jährlich verschoben

Mehr Personal für Bundesverwaltungsgericht?

Verfahrensverzögerungen beim BAA

Erneut stellte die VA Verzögerungen beim BAA fest. Das BAA setzte in der überwiegenden Anzahl der Fälle, oft über Jahre hinweg, keine Ermittlungsschritte. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem organisatorische Defizite. Das BMI behob das Problem fehlender Sprachgutachter und stellte organisatorische Verbesserungen in Aussicht.

Stellte die VA erstmals im PB 2010 (S. 95) teilweise gravierende Verzögerungen in Verfahren des BAA fest, so führten im Berichtszeitraum Betroffene verstärkt Beschwerde über die lange Dauer von Asylverfahren in erster Instanz. Insgesamt wurden 56 Beschwerden über die Dauer von Verfahren vor dem BAA eingebracht, wovon 20 Beschwerden berechtigt waren. Entgegen der Zusage des BMI, künftig Verzögerungen durch organisatorische Verbesserungsmaßnahmen zu vermeiden, traten im Berichtsjahr Verfahren mit einer Dauer von einhalb bis zu mehr als drei Jahren zutage.

Enorme Verfahrensdauern beim BAA ...

Die Untätigkeit des BAA wurde vorwiegend mit dem Wechsel bzw. der krankheitsbedingten Abwesenheit von Referentinnen und Referenten, der Bearbeitung anderer Fälle mit erhöhter Priorität, verfahrensnotwendigen Erhebungen der Lage und deren weitere Entwicklung in den Herkunftsstaaten der Asylwerbenden sowie mit der Überprüfung umfangreicher Vorbringen begründet.

... durch organisatorische Defizite

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

Somalische Staatsangehörige mussten bei der Außenstelle Linz eklatante Verfahrensverzögerungen hinnehmen, da bis vor Kurzem nur ein einziger Gutachter für entsprechende Sprachanalysen in Österreich zur Verfügung stand.

Positiv hervorzuheben ist aber, dass das BMI für somalische Sprachgutachten nunmehr auch auf Sprachinstitute und Experten des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zurückgreift. Die VA wird weiterhin beobachten, ob die vom BMI zugesagten organisatorischen Maßnahmen künftig die gewünschten Verbesserungen bewirken.

BMI sagt weitere Verbesserungen zu

Einzelfälle: VA-BD-I/0213-C/1/2011, BMI-LR2240/0097-III/5/2011; VA-BD-I/1012-C/1/2011, BMI-LR2240/0601-III/5/2011 u.v.a.

Abschiebestopp nach Griechenland und Rechtsberatung in der Schubhaft

Das BMI entschied sich leider erst spät für einen vollständigen Abschiebestopp von Asylwerbenden nach Griechenland. Asylwerbende mussten Rechtsschutzdefizite in der Schubhaft bis zur Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung mit 1. Dezember 2011 hinnehmen.

Nach der gemeinschaftsrechtlichen Dublin II-VO dürfen Mitgliedstaaten Asylwerbende in jenes Land überstellen, das für ihr Asylverfahren zuständig ist. Meist richtet sich die Zuständigkeit nach der ersten Einreise des Flüchtlings. Durch den Zusammenbruch des Asylsystems in Griechenland und die katastrophalen Bedingungen für Asylwerbende ersuchte der EGMR Österreich im Oktober 2010, Personen nicht mehr nach Griechenland abzuschicken.

Trotz Ersuchen des EGMR ...

Die VA stellte im Zuge eines amtswegigen Prüfverfahrens fest, dass am 17. November 2010 ein psychisch kranker Asylwerber nach Griechenland rücküberstellt wurde. Erst danach kam es zu einem Abschiebestopp. Mittlerweile wurde die Ansicht der VA, dass Österreich Griechenland betreffende Asylverfahren selbst durchführen soll, durch den EuGH (EuGH, 21.12.2011, Zl. C-411/10) bestätigt.

... wurde kranker Asylwerber abgeschoben

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Auch die Rechtsberatung von Asylwerbenden in der Schubhaft wurde einer amtswegigen Prüfung unterzogen. Dabei stellte die VA fest, dass bis 1. Dezember 2011 ein Rechtsschutzdefizit bestand. Vor allem Menschen, die besonderer Hilfe bedürfen, sowie Analphabetinnen und Analphabeten wurden mit einer schriftlichen, unzureichenden Kurzinformation alleine gelassen. Ein Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten beim EGMR fehlte völlig.

Ungenügende Rechtsberatung bis 1.12.2011

Einzelfall: VA-BD-I/0714-C/1/2010, BMI-LR2240/0328-III/5/11

Visumverweigerung trotz positiver Prognoseentscheidung des BAA

Wenn das BAA im Zuge eines Familienverfahrens nach dem AsylG die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz oder subsidiäre Schutzberechtigung für wahrscheinlich hält, teilt es dies der Botschaft mit. Die Botschaft hat ein Aufenthaltsvisum mit 4-monatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen, um eine Einreise und die Durchführung des Asylverfahrens zu ermöglichen. Die ÖB Islamabad verweigerte dennoch die Visa und verhinderte eine Einreise.

Trotz positiver Wahrscheinlichkeitsprognose des BAA verweigerte die ÖB Islamabad nach persönlicher Vorsprache der Antragsteller die Erteilung der Visa, mit der Begründung, dass sie bereits über 18 Jahre alt seien. Das BAA legte die Anträge danach als gegenstandslos ab.

Gemäß § 35 Abs. 4 AsylG iVm § 24 Abs. 4 FPG hat die Botschaft dem Fremden ohne weiteres ein Visum zu erteilen, wenn das BAA mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz oder die Zuerkennung der subsidiären Schutzberechtigung wahrscheinlich ist. Bei der Visumerteilung im Familienverfahren handelt es sich aus Sicht der VA nicht um ein „normales“ Visumverfahren. Hätte die Botschaft – wie das BMI vermeint – gem. § 11 FPG nach freier Überzeugung zu entscheiden, so wäre sie auch nicht an die Feststellungen des BAA gebunden. Dies widerspricht aber der Judikatur des VwGH, wonach die Vertretungsbehörde an die Prognoseentscheidung des BAA gebunden ist (VwGH vom 19.6.2008, Zl. 2007/21/0423 u.a.).

Visum ist „ohne weiteres“ zu erteilen

Botschaft ist an Feststellung des BAA gebunden

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

Das BMI schloss sich der Rechtsmeinung der VA trotz eindeutiger Rechtslage und Judikatur nicht an, gestand aber zu, dass das von der ÖB Islamabad eingeholte Altersgutachten möglicherweise nicht plausibel sei. Es sagte eine nochmalige umfassende Überprüfung des Falles zu.

**BMI vertritt dennoch
andere Meinung**

Einzelfall: VA-BD-I/0363-C/1/2010, BMI-1033221/0005-II/3/2010

Humanitäre Aufenthaltstitel

Für die geplante Abschiebung der 4-köpfigen Familie Komani, die im Herbst 2010 großes mediales Interesse auf sich zog, wurden – völlig unverhältnismäßig – 16 Polizeibeamte eingesetzt. Infolge dieses Falles richtete das BMI eine Koordinierungsstelle für Familienfälle und unbegleitete Minderjährige im BMI ein. Die Sicherheitsdirektionen und Ämter der LReg wurden mit Erlass vom 17. November 2010 darüber informiert. Aufgabe dieser Koordinierungsstelle ist es, bei Familien und unbegleiteten minderjährigen Fremden einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Die VA griff den Fall der Familie Komani auf. Wie den Medienberichten zu entnehmen war, sollte die gut integrierte Familie in den Kosovo abgeschoben werden, da zuvor Anträge auf Erteilung von humanitären Aufenthaltstiteln abgelehnt wurden. Die Familie konnte nach Einschreiten der Innenministerin in Österreich bleiben, die VA ging jedoch der Frage nach, ob der Aufwand zur Durchsetzung der Abschiebung gerechtfertigt war. Für die Abschiebung im Oktober 2010 wurden 16 Polizeibeamte eingesetzt. Der vom BMI angeführte zu erwartende Widerstand bezog sich auf die Rechtsvertreterin der Familie sowie auf Medienvertreter. Die VA stellte fest, dass die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten weder verhältnismäßig noch im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich war.

**Abschiebungsversuch
der Familie Komani**

**Polizeieinsatz unver-
hältnismäßig**

Im Fall einer armenischen Familie erkannte der AsylGH zwar keinen internationalen Schutz oder subsidiäre Schutzberechtigung zu, behob aber die Ausweisungsentscheidungen des BAA aus Gründen des Art. 8 EMRK ersatzlos. Die Familie beantragte bei der BH Güssing humanitäre Aufenthaltstitel, wobei die Sicherheitsdirektion Bgld. von einer bloß vorübergehenden Unzulässigkeit der Ausweisung ausging. Die BH Güssing hätte somit die Anträge zurückweisen müssen, wollte dies aber nicht und befasste das BMI. Die Koordinierungsstelle kam zur Auffassung, dass die privaten die öffentlichen Interessen überwiegen und daher die Ausweisung auf Dauer unzulässig sei. Die Sicherheitsdirektion Bgld. war zu Unrecht davon ausgegangen, dass der

**Trotz Unzulässigkeit der
Ausweisungen ...**

... keine Aufenthaltstitel?

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

AsylGH bereits eine dauerhafte Unzulässigkeit der Ausweisung explizit hätte zum Ausdruck bringen müssen. Sie glaubte fälschlicherweise auch, dass die BH Güssing an die Stellungnahme inhaltlich nicht gebunden ist. Die Aufenthaltstitel wurden der Familie erteilt.

Koordinierungsstelle im
BMI prüft nochmals

Einzelfälle: VA-BD-I/0512-C/1/2010, BMI-1029588/0003-II/3/2011; VA-BD-I/0512-C/1/2010, BMI-LR2240/0243-II/3/2011

Trotz Rechtsanspruch auf Aufenthaltstitel keine durchgehende Titelkette

Wenn das BAA die subsidiäre Schutzberechtigung nicht mehr verlängert, hat es gleichzeitig festzustellen, ob eine Ausweisung zulässig ist. Hält es eine Ausweisung auf Dauer für unzulässig, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG. Trotz intensiver Bemühungen der VA, das BMI vom Erfordernis einer durchgehenden Titelkette zu überzeugen, blieb dieses bei dem Standpunkt, dass an das Ende der subsidiären Schutzberechtigung der Aufenthaltstitel nicht direkt anschließen muss.

Nach mehrmaligen Verlängerungen stellte das BAA fest, dass eine subsidiäre Schutzberechtigung wegen der politischen Veränderungen im Kosovo nicht mehr erteilt wird. Das BAA stellte aber auch fest, dass eine Ausweisung aus Gründen des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) auf Dauer unzulässig ist.

Rechtsanspruch auf
Aufenthaltstitel

Die BH Neunkirchen erteilte den Aufenthaltstitel, zwischen dem Ende der subsidiären Schutzberechtigung und dem Beginn des Aufenthaltstitels entstand jedoch eine Lücke von einem Monat. Abgesehen davon, dass für diesen Monat keine Familienleistungen ausbezahlt wurden, ist auch keine durchgehende Aufenthaltstitelkette gegeben. Für einen möglichen Staatsbürgerschaftserwerb bedeutet dies, dass die Zeiten der subsidiären Schutzberechtigung in die Frist nicht einberechnet werden können. Der durchgehende rechtmäßige Aufenthalt beginnt erst mit der Erteilung des Aufenthaltstitels (neu) zu laufen.

Titelkette wird unterbrochen

Die VA regte an, in solchen Fällen Aufenthaltstitel direkt im Anschluss an das Ende der letzten subsidiären Schutzberechtigung zu erteilen. Das BMI lehnte diese Lösung mit dem Hinweis ab, dass das humanitäre Aufenthaltsrecht nicht dazu diene, eine durchgehende Titelkette zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, dass das Problem einen größeren Personenkreis betreffen wird, bedauert die VA insbesondere die wenig integrationsfreundliche Einstellung des BMI.

BMI lehnt Lösung ob

Einzelfall: VA-BD-I/0297-C/1/2010, BMI-70.011/1319-III/4/11

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung verhindern Aufenthaltstitel

Wenn ein Schengenstaat eine Person zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben hat, kann sie keinen Aufenthaltstitel erhalten. Die Löschung dieser Einreiseverweigerung zu erwirken, ist für die Betroffenen mühsam. Die österreichischen Behörden könnten sich darum kümmern, was das BMI jedoch ablehnt.

In den von der Grundproblematik her ähnlich gelagerten Beschwerdefällen waren die Betroffenen in Schengenstaaten zur Einreiseverweigerung wegen illegaler Einreise bzw. illegalen Aufenthalts ausgeschrieben. Auf Grund der Bestimmungen im NAG hatten sie somit keine Möglichkeit, in Österreich einen Aufenthaltstitel zu erlangen, obwohl Ehegatten und/oder Kinder in Österreich niedergelassen sind.

Kein Aufenthaltstitel möglich

Art. 25 SDÜ bietet die Möglichkeit, dass im Zuge eines Konsultationsverfahrens österreichische Behörden an die ausschreibende Behörde des Schengenstaates herantreten, um aus humanitären Gründen eine Löschung der Einreiseverweigerung zu erwirken. Die VA führte mit Vertretern des BMI Gespräche, um für derartige Fälle künftig eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne der Betroffenen zu erwirken. Das BMI blieb bedauerlicherweise bei seinem Standpunkt, dass sich jede Person selbst um die Löschung der Einreiseverweigerung kümmern muss. Für den Einzelnen stellt dies eine große Hürde dar. Ein Aufwand, der vermeidbar wäre, wenn die österreichische Behörde mit der ausschreibenden Behörde in Kontakt tritt.

Behörde könnte Löschung erwirken

Alle Betroffenen konnten durch persönlichen Einsatz die Löschung der Ausschreibungen erreichen. Das BMI konnte sich lediglich dazu durchringen, ein allgemeines Schreiben an die anderen EU-Staaten über die Rechtslage in Österreich zu richten und mitzuteilen, dass Betroffene selbst die Löschung der Einreiseverweigerungen betreiben müssen.

BMI verweigert bürgerfreundliche Lösung

Einzelfälle: VA-BD-I/0050-C/1/2010, BMI 70.011/1249-III/4/10; VA-BD-I/0294-C/1/2010, BMI 70.011/1316-III/4/10; VA BD-I/0443-C/1/2010, BMI 70.011/1310-III/4/10

Verfahrensverzögerungen und Mängel beim Vollzug des NAG – Wiener LH

Beim Wiener LH, MA 35, handelt es sich um die größte Niederlassungsbehörde Österreichs. Im Berichtsjahr langten vermehrt Beschwerden über Verfahrensverzögerungen

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

ein, die mit der Vielzahl an abzuwickelnden Verfahren begründet wurden. Im Gesetzesvollzug zeigten sich jedoch auch Mängel, die die VA an das BMI herantrug. Als oberstes Organ soll das BMI eine einheitliche Vollziehung gewährleisten.

In den Verfahren einer Familie zur Verlängerung von Aufenthaltstiteln kam es – verursacht sowohl durch die MA 35 als auch durch die BPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro – zu erheblichen Verzögerungen. Die Verfahren wurden erst 2 Jahre nach Antragstellung positiv abgeschlossen. Die wenigen von der BPD Wien vorgenommenen Ermittlungsschritte rechtfertigten eine Verfahrensdauer von fast eineinhalb Jahren nicht. Aber auch die MA 35 setzte in dieser Zeit keine Schritte. Sie ging nämlich irrtümlich davon aus, dass eine Fristhemmung schon mit der ersten Kontaktaufnahme mit der Fremdenpolizei eintritt.

**Verzögerungen bei
MA 35 und Fremdenpolizei**

Die Hemmung des Ablaufes der Entscheidungsfrist beginnt jedoch erst dann, wenn Betroffene von einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung in Kenntnis gesetzt wurden, ihnen mitgeteilt wurde, dass dies im Hinblick auf den Schutz des Privat- oder Familienlebens zulässig wäre und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Erst danach hat die Niederlassungsbehörde die zur Aufenthaltsbeendigung zuständige Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Das BMI sagte zu, zwecks einheitlichen Vollzugs ein Rundschreiben an die Ämter der LReg über die Auslegung des § 25 Abs. 1 NAG zu richten.

Mögliche Aufenthaltsbeendigung ...

... hemmt Entscheidungsfrist nicht sofort

In einem weiteren Fall beschwerte sich eine Betroffene darüber, dass ihr der Wiener LH, MA 35, eine Aufenthaltskarte mit zu kurzer Gültigkeitsdauer ausgestellt habe. Die Vorgangsweise begründete die MD damit, dass sich die Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels Familienangehöriger aus dem Kartenbeauftragungssystem ergebe. Ein unmittelbarer Anschluss an den letzten Aufenthaltstitel sei nur eingeschränkt möglich. Um den Betroffenen eine weitere Vorsprache zu ersparen und sicherzustellen, dass ungültig gewordene Aufenthaltstitel jedenfalls abgegeben werden, würden Aufenthaltstitel nicht mit einem in der Zukunft liegenden Beginndatum bestellt werden.

**Gültigkeitsdauer der
Aufenthaltskarte falsch**

Aus dem NAG ergibt sich, dass die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels an den letzten Aufenthaltstitel anzuschließen hat. Auch hier hielt die VA eine Klarstellung unter Einbeziehung des BMI erforderlich, da die Vorgangsweise der MA 35 über den Einzelfall hinausgeht. Das BMI betonte, dass Aufenthaltskarten mit Gültigkeitsbeginn in der Zukunft oder Vergangenheit bestellt werden können. Bei verlängerten Aufenthaltstiteln ist daher eine Bestellung mit Gültigkeitsbeginn ab dem Gültigkeitsende des letzten Aufenthaltstitels möglich.

**Gültigkeit muss an
vorigen Titel anschließen**

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

Der Wiener LH wurde angewiesen, kostenfrei eine neue Aufenthaltskarte mit der berechtigten Gültigkeitsdauer auszustellen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0010-C/1/2011, BMI-LR 2240/0441-II/3/2011; VA-BD-I/0414-C/1/2011, BMI-70.011/1381-III/4/2011

Verfahrensverzögerungen bei der Fremdenpolizei Wien

Wie in den vergangenen Jahren (zuletzt PB 2010, S. 98) musste die VA Verzögerungen bei der Fremdenpolizei Wien feststellen. Bei Ermittlungen wegen Aufenthaltsehen hielt sie sich nicht an die gesetzliche Frist und war auch in anderen Verfahren säumig.

Tritt im Zuge eines Aufenthaltstitelverfahrens der Verdacht einer Aufenthaltsehe zu Tage, hat die Niederlassungsbehörde die Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Diese hat binnen 3 Monaten – eine Verlängerung auf 5 Monate ist möglich – Ermittlungen zu tätigen. Sollten sie zu keinem Ergebnis führen, hat die Niederlassungsbehörde das Verfahren fortzusetzen und von einer (korrekten) Ehe auszugehen.

Fremdenpolizei hält sich nicht an Fristen

In einem Beschwerdefall hielt sich weder die BPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, noch der Wiener LH, MA 35, an die vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 37 Abs. 4 NAG und 110 FPG). Erneut musste die VA daher feststellen, dass ein gesetzeskonformer Vollzug der genannten Bestimmungen – trotz zweier Erlässe des BMI – zumindest nicht in jedem Fall stattfindet, obwohl die Bestimmungen bereits seit 1. Jänner 2006 in Geltung stehen. Das BMI verwies auf die bereits gesetzten Maßnahmen (Anweisung der Referenten des Fremdenpolizeilichen Büros, Adaptierung der Fristenverwaltung).

Maßnahmen des BMI greifen nicht immer

In einem Beschwerdefall verhängte die BPD Wien ein Aufenthaltsverbot. N.N. erhob dagegen Berufung an die Sicherheitsdirektion Wien, die 3 Jahre lang untätig blieb. Einen diesbezüglichen Missstand stellte die VA bereits im Jahr 2010 fest (PB 2010, S. 99). Die Sicherheitsdirektion Wien schloss das Berufungsverfahren zwar im September 2010 mittels Zurückverweisung an die BPD Wien ab, eine Nachfrage der VA ergab aber, dass die BPD Wien danach wiederum untätig geblieben ist. Als Grund dafür nannte das BMI ein „Versehen des Referenten in Folge hoher Arbeitsbelastung“. Die BPD Wien erließ im Juli 2011 ein neuerliches Aufenthaltsverbot. Das gesamte Verfahren, das im August 2006 mit einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger begonnen hatte, war somit fast 5 Jahre anhängig.

Zuerst Untätigkeit der Sicherheitsdirektion ...

... dann Untätigkeit der Fremdenpolizei

Im Dezember 2010 beantragte N.N. eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels Familienangehöriger. Die MA 35 ging davon aus, dass nicht

Fast 5 Monate für eine Stellungnahme

Inneres

VA MAG.ª TEREZIJA STOISITS

alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren und übermittelte den Akt zur Stellungnahme an die Fremdenpolizei. Erst mehr als 4 Monate später retournierte die BPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, den Akt mit dem Hinweis, dass gegen die Verlängerung des Aufenthaltstitels keine Bedenken bestehen. Das BMI begründete die Untätigkeit mit der hohen Arbeitsbelastung und Neuverteilung der Verwaltungsakten im Zuge einer grundlegenden Umorganisation.

Einzelfälle: VA-BD-I/0873-C/1/2011, BMI-LR2240/0627-II/3/2011; VA-BD-I/0343-C/1/2010, BMI-LR2240/0399-II/3/2011; VA-BD-I/0837-C/1/2011, BMI-LR2240/0443-II/3/2011

4.6.3. Polizei

Mängel der Ermittlungstätigkeit und der Personalverwaltung

Die VA befasste sich im Berichtszeitraum sowohl mit polizeilichen Ermittlungen nach Todesfällen und Verkehrsunfällen als auch mit dem Einsatz elektronischer Fahndungshilfen. Einerseits zeigt sich, dass die Polizei nicht immer jene akribische Vorgehensweise an den Tag legt, die Betroffene zu Recht erwarten dürfen. Andererseits sollen aber auch substantielle Fortschritte nicht unerwähnt bleiben. Eine echte „Achillesferse“ des BMI scheint die Personalverwaltung zu sein.

Vorauszuschicken ist, dass der EGMR eine aus Art. 2 EMRK folgende Verpflichtung des Staates abgeleitet hat, für eine wirksame Untersuchung zu sorgen, wenn ein Mensch durch Gewalteinwirkung zu Tode gekommen ist. Die Ermittlungen über die Umstände, unter denen ein Mensch zu Tode gekommen ist, müssen prompt, umfassend, unvoreingenommen und gründlich sein. Auch müssen die Angehörigen der Opfer ausreichend beteiligt werden.

Untersuchung von Todesfällen

Im Dienste der Strafrechtspflege hat die Polizei bedenkliche Todesfälle primär im Hinblick auf das Vorliegen eines strafbaren Tötungsdelikts aufzuklären. Die Untersuchungspflicht der Polizei besteht aber auch dann fort, wenn sich prima facie keine Anhaltspunkte für eine Fremdeinwirkung ergeben. Einerseits kann die Feststellung eines Unfalles oder Selbstmordes letztlich ebenfalls in strafrechtliche Ermittlungen münden. Andererseits zieht die Abgrenzung zwischen Unfall und Selbstmord in vielen Fällen haftungs- und versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich. Schlampige Ermittlungen können daher weitreichende Folgen für Betroffene und Angehörige haben.

Schwierige Abgrenzungsfragen

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

Ein Fall betraf ein 14-jähriges Mädchen, das aus dem zweiten Stock des Elternhauses gestürzt war und von seiner Mutter tot aufgefunden wurde. Nach Abschluss der Ermittlungen ging die Polizei von einem Selbstmord des Mädchens aus.

Tod einer Jugendlichen

Die VA stellte fest, dass die Ermittlungen der Polizei im Zusammenhang mit den Todesumständen des Mädchens mangelhaft waren. Da auf Grund der Sachverhaltslage ein Unfall nicht auszuschließen war, hätte die Polizei wesentlichen Anhaltspunkten sorgfältig und vollständig nachgehen und dies im Bericht an die StA entsprechend darstellen müssen. Angesichts der letztlich ungeklärten Todesursache des Mädchens hätte die Festlegung auf den Terminus „Todesfall – Selbstmord“ im Polizeibericht auf jeden Fall unterbleiben müssen.

Unfall ausgeschlossen?

Einzelfall: VA-BD-I/0736-C/1/2010, BMI-OA1301/0015-II/1/c/2011

Auch bezüglich einer älteren Dame, die den Sturz aus dem Fenster ihrer Wohnung nicht überlebt hatte, nahm die Polizei einen Selbstmord an. Die VA gelangte zu dem Ergebnis, dass die Annahme eines Suizides mit Blick auf die spezifischen Umstände des Einzelfalles vertretbar war. Auch eine unterlassene bzw. verzögerte Verständigung der Hinterbliebenen war der Polizei nicht anzulasten.

Tod einer älteren Dame

Annahme eines Suizides vertretbar

Zu beanstanden war jedoch der Umstand, dass eine nachträgliche Verständigung der MA 15 über die im Verlauf der Ermittlungen bekannt gewordenen Angehörigen seitens der Polizei unterblieb. Auch war der Polizei vorzuwerfen, dass die Anatomieverfügung der Verstorbenen nicht wie üblich – zusätzlich zur ordnungsgemäßen Dokumentation in der Erstmeldung – im Leichenbegleitschein bzw. im Abadressat an den Journaldienst der MA 15 angeführt wurde. Dadurch hätte die von der Verstorbenen nicht gewünschte Beisetzung in einem Armengrab verhindert werden können.

Keine Verständigung der MA 15

Einzelfall: VA-BD-I/0460-C/1/2010, BMI-OA1301/0178-II/1/c/2010

Wer an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, verwirklicht oft keinen gerichtlichen Straftatbestand (so wenn der Unfall nur Sachschäden bewirkt) oder nur Vergehen mit relativ geringen Strafdrohungen (z.B. fahrlässige [leichte] Körperverletzung). Von einem rein kriminalistischen Standpunkt aus betrachtet, liegt die Versuchung nicht fern, in Zeiten knapper polizeilicher (Personal-)Ressourcen die genaue Aufklärung solcher Sachverhalte zu unterlassen.

Strafbares Verhalten bei Verkehrsunfällen ...

... ein „Bagatelldelikt“?

Eine solche Haltung scheinen manche von der VA behandelten Beschwerdefälle widerzuspiegeln. So befragte die Polizei einen – sogar schwer verletzten – Motorradfahrer nur telefonisch zum Unfallhergang und nahm zudem eine mangelhafte Spurensicherung vor. Bei einem Unfall in einer Werkstätte, bei dem ein Mechaniker von seinem Chef mit einem Kundenfahrzeug umgefahren und schwer verletzt (mit Dau-

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

erfolgen bis hin zur Berufsunfähigkeit) wurde, unterblieb die Ausforschung des Kennzeichens des Unfallfahrzeuges.

So sehr man unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine gewisse kriminalpolitische Prioritätensetzung verstehen kann, so wenig darf freilich der Opferschutz, der zivilrechtliche Ansprüche miteinschließt, aus dem Blick geraten. Gerade die 2008 in Kraft gesetzte große Novelle der StPO hat diesem Aspekt besonderes Augenmerk gewidmet und die Rechte der (möglichen) Opfer gestärkt. Die VA kann nicht akzeptieren, dass dieses gesetzliche, rechtspolitisch sehr zu begrüßende Versprechen in der Praxis unterlaufen wird.

Opferschutz nur ein Schlagwort?

Selbst wenn ein Verkehrsunfall „glimpflich“ verläuft, sind die Beteiligten oft schockbedingt nicht in der Lage, die gerade unmittelbar nach dem Unfall – vor allem solange sich die beteiligten Fahrzeuge in der Unfallposition befinden – erforderliche Beweissicherung zu besorgen. Bisweilen können sie, wie ein Beschwerdefall besonders drastisch zeigt, nicht einmal das Kennzeichen notieren, um Ansprüche gegen die KFZ-Haftpflichtversicherung zu wahren.

Die VA wies daher – auch im Rahmen einer Dienstbesprechung mit Bediensteten des BMI – nachdrücklich auf diesen Aspekt hin und möchte dies hier erneut tun. Positiv ist zu erwähnen, dass in Aussicht gestellt wurde, die gegenständliche Problematik bei Schulungen stärker zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls müssen aus Sicht der VA die Personalressourcen aufgestockt werden.

Stärkere Thematisierung bei Schulungen

Einzelfall: VA-BD-I/0715-C/I/2011, BMI-OA1301/0113-II/I/c/2011 u.a.

Bei aller Kritik sollen jedoch auch die positiven Aspekte der Zusammenarbeit zwischen BMI und VA nicht unerwähnt bleiben. Bereits im Vorjahr konnte von Fortschritten samt daraus resultierenden Ermittlungserfolgen im Bereich des Einsatzes elektronischer Fahndungsmethoden berichtet werden („Handypeilung“, vgl. PB 2010, S. 103 f.).

Einsatz elektronischer Fahndungsmethoden

Der PB 2009 (S. 202 ff.) enthält die Schilderung der Fahrt von 4 gestohlenen 4-achsigen Betonmischern quer durch Österreich – wie sich in der Folge herausstellte, in Richtung Rumänien, wo sich die Eigentümer nach wie vor um Herausgabe der wertvollen Arbeitsgeräte bemühen. Dies war möglich, weil die Polizei auf Grund unzutreffender rechtlicher Beurteilung nicht einmal versucht hatte, in Zusammenarbeit mit der ASFINAG über das elektronische Autobahnmautsystem den Standort bzw. die Fahrtroute der LKWs zu ermitteln.

Dieser Mangel an Zusammenarbeit zwischen Polizei und ASFINAG scheint nunmehr grundsätzlich behoben zu sein. Das BMI schloss sich der Rechtsauffassung der VA explizit an. Nach den der VA vorliegenden Informationen beantwortete die ASFINAG allein im Jahr 2010 fünf Anfragen der Polizei wegen Gefahr in Verzug (d.h. ohne vorherige Involvierung von SIA bzw. Gericht). Die VA freut sich, zur Klärung einer

Gute Zusammenarbeit Polizei – ASFINAG

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

durchaus heiklen Rechtsfrage nach der neuen StPO im Sinne effizienterer Fahndungsmöglichkeiten – und damit des Schutzes des grundrechtlich verbürgten Eigentumsrechts – beigetragen zu haben.

Einzelfall: VA-BD-I/0176-C/1/2009, BMI-OA1301/0044-II/1/c/2011 u.a.

Demgegenüber scheint die VA in der Personalverwaltung – bisher leider mit wenig Erfolg – besonders „dicke Bretter zu bohren“ haben. Schon im PB 2009 (S. 198 ff.) musste die VA, ausgehend von der Personalausstattung eines Wiener PAZ (Sanitätsdienst), im Einklang mit dem RH die Personalverwaltung im Bereich der BPD Wien grundlegend kritisieren; im PB 2010 (S. 110 ff.) lag der Fokus beim PAZ (wiederrum Sanitätsdienst) bzw. bei der BPD Graz. In diesem Fall, der mit besonderem Aufwand (darin eingeschlossen ein Lokalausgangsschein in Graz) betrieben wurde, erhielt die VA die erfreuliche Zusage, dass das BMI den Anregungen der VA folgen werde.

Personalverwaltung ...

... „Achillesferse“ der Polizei?

Kurz vor Erstellung des aktuellen Berichts ersuchte die VA das BMI um Mitteilung hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung (Zuteilung eines zusätzlichen Polizeisanitäters bzw. einer Polizeisanitäterin an das PAZ Graz). Das BMI beantwortet diese Frage der VA leider nicht konkret mit Ja oder Nein. Offenbar werden aber, anstatt der konkret geforderten bzw. zugesagten Personalaufstockung, nach wie vor nur die schon im PB 2010 kritisierten „Loch-auf-Loch-zu-Maßnahmen“ fortgeführt.

Das BMI verweist auf die grundlegende Reform der Betreuung von Schubhäftlingen (Stichwort Schubhaftzentrum Vordernberg). Soweit ersichtlich, ergeben sich die Belastungsspitzen im Bereich des Sanitätsdienstes vorwiegend aus dem besonders anspruchsvollen Vollzug des Fremdenrechts. Mit der Konzentration auf das neue Zentrum in Vordernberg sollte sich eine erhebliche Erleichterung der Bedingungen im PAZ Graz ergeben. Bis zur Umsetzung sollte man aber die Bediensteten nicht mit ihrem Problem allein lassen. Die VA bedauert sehr, dass das BMI – entgegen einer konkreten Zusage – die Entlastung der einen sehr anspruchsvollen Dienst verrichtenden Beamtinnen und Beamten gleichsam „auf die lange Bank“ schiebt.

Sanitätsdienst im PAZ Graz bleibt unterbesetzt

Einzelfall: VA-BD-I/0078-C/1/2010, BMI-OA1301/0003-II/10/2012

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Verarbeitung personenbezogener Daten nach „Aktivismus“ im Parlament

Eine Protestaktion von Studierenden während einer Nationalratssitzung führte zur Verhängung von Verwaltungsstrafen und eines Hausverbots im Parlament. Die darüber hinaus erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten der Beteiligten im Auftrag des BVT erschien der VA jedoch nicht gerechtfertigt. Das BVT erkannte den Fehler und veranlasste die Löschung der Daten.

Am 22. Dezember 2010 wurde das Budget im Nationalrat beschlossen. An diesem Tag nahmen 19 Studierende, darunter die damalige Vorsitzende der ÖH, an einer Protestaktion auf der Besuchergalerie des Plenarsaales teil. Es erfolgten Zwischenrufe: „Wir sind hier, wir sind laut, weil man uns die Zukunft klaut.“ Die Aktivistinnen und Aktivisten entrollten Transparente und warfen Flugblätter. Nach Unterbrechung der Nationalratssitzung verwiesen Bedienstete der Parlamentsdirektion die Aktivistinnen und Aktivisten von der Galerie. Dabei wurden die Daten von allen Beteiligten aufgenommen. Die Parlamentsdirektion verhängte wegen Störung des Sitzungsbetriebes ein Hausverbot in der Dauer von 18 Monaten. Weiters mussten die Beteiligten eine Verwaltungsstrafe wegen Störung der öffentlichen Ordnung entrichten.

Studentenprotest im
Parlament

Nachdem einige der an der Aktion Beteiligten beim BMI Auskunftsbegehren nach dem DSGVO eingebracht hatten, erhielten fünf Personen die Auskunft, dass Daten zu ihrer Person gemäß § 53 Abs. 1 Z 2 SPG im Auftrag des BVT verarbeitet wurden. Unter dem Betreff „Aktivismus auf der Parlamentsgalerie während der Sitzung des Nationalrates am 22. Dezember 2010“ erfolgte die Speicherung der personenbezogenen Daten zwecks „Abwehr krimineller Verbindungen“ im Elektronischen Dateninformationssystem (EDIS) des BVT.

Abwehr krimineller
Verbindung?

Die VA konnte diese Gefährdungsprognose nicht nachvollziehen. Sowohl in der schriftlichen Stellungnahme des BMI als auch im Rahmen eines klärenden Gesprächs zwischen einer Betroffenen, Vertretern des BMI sowie der VA gestand das BMI zu, dass es sich bei der Datenverarbeitung um einen Fehler gehandelt habe. Vorfälle, die mit der „Sicherheit der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik“ in Verbindung stehen, würden dem BVT zwar routinemäßig übermittelt. Die sicherheitspolizeiliche Auswertung der Personendaten hätte jedoch nicht veranlasst werden dürfen. Mittlerweile seien alle Personendaten im EDIS gelöscht worden. Zudem werde das BVT Speicherungen im EDIS künftig einem Vier-Augen-Prinzip unterziehen.

Datenverarbeitung nicht
gerechtfertigt

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

Die VA hofft, dass die Einführung des Vier-Augen-Prinzips künftig eine sorgfältigere Einschätzung von Gefährdungslagen bewirkt, zumal ungerechtfertigte Datenverarbeitungen – ohne ein entsprechendes Auskunftsbegehren der Betroffenen – lange unentdeckt bleiben können.

Einführung des Vier-Augen-Prinzips

Einzelfall: VA-BD-I/1059-C/1/2011, BMI-LR2240/0543-II/2011

4.6.4. Staatsbürgerschaft

Gesetzgeber bleibt weiterhin Lösungen schuldig

Im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts zeigte die VA in den vergangenen Jahren wiederholt Handlungsbedarf des Gesetzgebers auf. Leider setzte das Parlament die Änderungsvorschläge der VA bisher nicht um. Die VA engagiert sich weiterhin dafür, dass unangemessene Härten im Gesetz ebenso wie nicht mehr zeitgemäße Regelungen, die dem Erwerb der Staatsbürgerschaft entgegenstehen, behoben werden.

Putativösterreicher

Seit 1984 macht die VA darauf aufmerksam, dass immer wieder Fälle auftreten, in denen Personen von Behörden über Jahre hinweg irrtümlich – und ohne Erschleichungsabsicht – als österreichische Staatsangehörige angesehen wurden, Staatsbürgerschaftsnachweise und Reisepässe hatten und teilweise sogar den Grundwehrdienst absolvierten. Die VA regt schon seit vielen Jahren an, dass der Gesetzgeber künftig eine rasche und unbürokratische Einbürgerung dieser Personen ermöglicht (vgl. PB 2010, S. 302 m.w.H.). Als Vorbild könnten das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz sowie das Schweizer Bürgerrechtsgesetz dienen, die für das Problem eine probate Lösung vorsehen. Die VA behandelte im Berichtszeitraum u.a. folgenden Fall:

N.N. lebt seit seiner Geburt in Österreich. Im Alter von 65 Jahren stellte sich heraus, dass er die Staatsbürgerschaft weder durch Abstammung noch durch Verleihung erworben hatte. Ungeachtet dessen stellte die BH Wels-Land im Jahr 1965 aus Gründen, die nicht mehr festgestellt werden konnten, zu Unrecht einen Staatsbürgerschaftsnachweis aus. Auf Grund dieses Irrtums wurde er in den Evidenzen als Österreicher geführt und daher auch zur Leistung des Präsenzdienstes im Österreichischen Bundesheer verpflichtet.

Behördenfehler mit Folgen

Staatenloser leistet Präsenzdienst

Ein Verleihungsverfahren dürfte kein Ausweg sein. Denn der Betroffene wird trotz des Bezuges einer Alterspension voraussichtlich die im StbG geforderte Einkommenshöhe nicht erreichen. Einige von der VA

Gesetz sieht keine Lösung vor

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

kontaktierte Abgeordnete zeigten sich – anders als das BMI – aufgeschlossen für eine Gesetzesänderung. Ob den Absichtserklärungen der Abgeordneten auch Taten folgen, wird die VA beobachten.

VA wendet sich an
Parlamentsklubs

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0016-C/1/2011, IKD(Stb) 430072/3 2011 Gru/Ha, 60.630/92-III/4/a/11 u.a.

Finanzielle Notlage

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Einbürgerungsvoraussetzung des hinreichend gesicherten Lebensunterhalts. Seit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 weist die VA darauf hin, dass die Einkommenshürde zu erheblichen Härten führen kann (vgl. PB 2010, S. 113 f. und S. 302 m.w.H.). Mit der am 23. März 2006 in Kraft getretenen Novelle wurde das StbG in wesentlichen Punkten verschärft. Einem bzw. einer Fremden darf seither die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Menschen, die Sozialhilfe beziehen oder deren Einkommen die vorgeschriebenen Richtsätze unterschreitet, haben keine Chance auf Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Die VA behandelt jedes Jahr Beschwerden von Menschen, deren Einbürgerung an der strengen Einkommenshürde scheitert. Betroffen sind z.B. Asylberechtigte, die nach erlittener Folter behindert sind, ebenso wie chronisch kranke oder pflegebedürftige Menschen und auch Kinder. Die VA regt daher an, dass künftig vom Nachweis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhalts abgesehen wird, wenn die Person an ihrer finanziellen Notlage kein Verschulden trifft.

Alte, Kranke und Behinderte ausgeschlossen

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der VfGH eine Bestimmung im StbG aufhob, der zufolge die Behörde eine bereits erteilte Zusicherung der Staatsbürgerschaft zu widerrufen hat, wenn der Fremde auch nur eine für die Einbürgerung erforderliche Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Als Gründe für den Widerruf eines Zusicherungsbescheides kommen Straftaten und unverschuldete Notsituationen gleichermaßen in Betracht. Diese Regelung ist nach Ansicht des VfGH zu wenig differenziert und daher verfassungswidrig (VfGH 29.09.2011, G 154/10). Die VA plädiert dafür, prinzipiell Ausnahmen für Menschen vorzusehen, die schuldlos in Not geraten sind und daher die Einkommensnachweise nicht erbringen können.

Gesetz zu undifferenziert

Einzelfall: VA-S-POL/0013-C/1/2011, 20052-22346/10-2011 u.a.

Adoptierte Kinder österreichischer Eltern

Die VA setzt sich auch dafür ein, dass minderjährige Adoptivkinder österreichischer Staatsangehöriger beim Staatsbürgerschaftserwerb wie leibliche Kinder behandelt werden. Beim Erwerb kraft Abstammung wird die Staatsbürgerschaft entweder von einem leiblichen Elternteil des ehelichen Kindes oder von der leiblichen Mutter des unehelichen Kindes abgeleitet. Ein Kind, das adoptiert wird, kann die Staatsbürgerschaft hingegen nur nach einem zeit- und kostenintensi-

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

ven Verleihungsverfahren erlangen. Die VA regte im PB 2010 an, einen Erwerbstatbestand „Adoption“ in das StbG aufzunehmen und damit den automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft von Minderjährigen vorzusehen, die von österreichischen Staatsangehörigen adoptiert werden (vgl. PB 2010, S. 115 und S. 290). Das BMI lehnte die Unterstützung einer entsprechenden Gesetzesinitiative ab.

Einzelfall: VA-W-POL/0013-C/1/2011

Uneheliche Kinder österreichischer Väter

Weiters spricht sich die VA dafür aus, dass uneheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft mit der Geburt auch dann erwerben, wenn (lediglich) ihr Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist. Die Rechtslage sieht vor, dass uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Geburt nur dann erwerben, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin ist. Diese Regelung kann Folgen für das Aufenthaltsrecht des unehelichen Kindes und den Bezug von Sozialleistungen haben. Seit Bestehen der Möglichkeit von DNA-Analysen bei Zweifeln an der Vaterschaft ist keine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung von unehelichen Kindern und ehelichen Kindern erkennbar. Eine Gleichstellung wäre daher geboten.

Die Unsicherheit der biologischen Vaterschaft sowohl bei unehelichen als auch bei ehelichen Kindern liegt in der Natur der Sache. Auch ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Zahl der Lebensgemeinschaften mit Kindern stark gestiegen und damit Teil eines modernen Familienbildes geworden ist. Politische Entscheidungsträger äußerten in letzter Zeit vielfach den Wunsch, die Rolle unverheirateter Väter (etwa bei der Obsorgeregelung) zu stärken. Aus Sicht der VA ist daher nicht einzusehen, dass uneheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft nicht von ihrem Vater ableiten können. Das BMI sprach sich für die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage aus.

**BMI für Beibehaltung
der Rechtslage**

Einzelfall: VA-W-POL/0099-C/1/2010, 60.630/88-III/4/a/11

Deutschkenntnisse

Schließlich beschäftigte sich die VA mit der Frage, wie sich die geänderte Rechtslage hinsichtlich des Nachweises von Deutschkenntnissen auf Verleihungswerberinnen und -werber auswirkt. Seit 1. Juli 2011 müssen Fremde als Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft das Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Von dieser Regelung sind auch anerkannte Flüchtlinge betroffen, die nicht alphabetisiert sind.

Nicht alphabetisierten Asylberechtigten wird es damit praktisch unmöglich gemacht, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Flüchtlinge verlassen im Gegensatz zu Migrantinnen und Migranten ihre Heimat, weil sie dort verfolgt, misshandelt oder gefoltert werden.

**Hürde für nicht alpha-
betisierte Flüchtlinge**

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Ihnen kann somit nicht vorgehalten werden, sich vor ihrer Flucht nicht über die Rechtslage im Zielstaat informiert zu haben.

Eine Ausnahmeregelung für nicht alphabetisierte Asylberechtigte sollte geschaffen werden, wonach das nachweisliche Bemühen um die Erlangung von Deutschkenntnissen, z.B. durch Kursbesuchsbestätigungen, ausreichend ist. Dies auch deshalb, weil die Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge angesichts der Privilegierung dieser Personengruppe i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention erleichtert werden sollte.

Ausnahme geboten

Das BMI lehnt eine solche Ausnahmeregelung ab. Die Anhebung des geforderten Sprachniveaus von A2 auf B1 stelle lediglich eine Fortentwicklung der bisherigen Regelung dar. Der Gesetzgeber habe damit die besondere Bedeutung, die er dem Erwerb der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Integration beimesse, zum Ausdruck gebracht. Dies gelte auch – und insbesondere – für Personen, die nicht alphabetisiert sind. Die geltende Rechtslage stehe demnach mit den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang.

BMI gegen Gesetzesänderung

Einzelfall: VA-W-POL/0049-C/1/2011, BMI 60.630/91-III/4/a/11

4.6.5. Namensrecht

Namensführung nach Eheschließung im Ausland

Die Namensführung österreichischer Staatsangehöriger richtet sich – auch bei Eheschließungen im Ausland – stets nach österreichischem Recht. Sofern die Verlobten nicht rechtzeitig eine Namensbestimmungserklärung abgeben, wird automatisch der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname. Was gilt, wenn eine Österreicherin einen isländischen Staatsangehörigen heiratet, der keinen Familiennamen hat?

N.N. ist österreichische Staatsbürgerin; sie lebt in Island und ist mit einem isländischen Staatsbürger verheiratet. Die beiden haben einen gemeinsamen Sohn, der Staatsangehöriger von Österreich und von Island ist. Laut isländischer Heiratsurkunde führt N.N. nach der Eheschließung ihren bisherigen Familiennamen weiter. Dem isländischen Reisepass ihres Sohnes zufolge trägt dieser ebenfalls den Familiennamen seiner Mutter; zusätzlich ist in seinem isländischen Reisepass auch der „Vatersname“ als Nachname angegeben.

ÖsterreicherIn heiratet Isländer

Isländische Personennamen bestehen aus dem Vornamen und einem Vatersnamen, der nicht die historische Abstammung von einer Familie, sondern den Vornamen des Vaters widerspiegelt. In der Regel besteht

Vatersname ist kein Familienname

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Inneres

der zweite Name in Island demnach aus dem Vornamen des Vaters (im Genitiv) erweitert um -son (Sohn) oder -dóttir (Tochter).

Im Zuge der Ausstellung eines österreichischen Reisepasses machten die zuständigen Vertretungsbehörden N.N. darauf aufmerksam, dass sie und ihr Sohn mangels einer anders lautenden Namensbestimmungserklärung seit der Eheschließung den „Familiennamen“ des Ehemannes bzw. Vaters führen müssten. Dies würde nach isländischer Tradition aber bedeuten, dass N.N. und ihr Sohn – auf Grund der vermeintlichen Abstammung vom selben Vater – für Geschwister des Ehemannes bzw. Vaters gehalten werden.

Österreichisches Recht gilt

Die VA ging zunächst davon aus, dass der Ehemann von N.N. über keinen Familiennamen i.S.d. § 93 Abs. 1 ABGB verfügt. Sein zweiter Name, der von dessen Vater abgeleitet und nicht an die eigenen Kinder weitergegeben wird, kann somit nach einer Eheschließung auch nicht zum (gemeinsamen) Familiennamen bestimmt werden. Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA suchte das BMI gemeinsam mit dem BMJ nach einer Lösung für diesen außergewöhnlichen Fall.

Lösung dringend gesucht

Das BMI gelangte schließlich zu dem Ergebnis, dass N.N. und ihr Sohn nach österreichischem Recht – mangels Existenz eines Familiennamens nach isländischer Tradition – seit der Eheschließung de facto keinen Familiennamen mehr führen. Das BMI regte in beiden Fällen eine Namensfestsetzung durch den zuständigen LH an. Demnach hat der LH, wenn die Herkunft einer Person bekannt ist, ihr Familienname aber nicht ermittelt werden kann, einen gebräuchlichen Familiennamen festzusetzen. Ist eine Person unter einem Namen bekannt, ist dieser auf Antrag als Familienname festzusetzen. Erst im Anschluss an dieses Verfahren ist die Ausstellung von Dokumenten mit den entsprechenden Namen möglich. Die VA konnte damit letztlich zu einer bürgerfreundlichen und rechtskonformen Lösung beitragen.

Namensfestsetzung durch LH

Einzelfall: VA-BD-I/0370-C/1/2010, BMI-LR2240/0125-III/2/2011, BMJ-99002665/0001-Pr 3/2010

Namensänderung nach eingetragener Partnerschaft

Eine eingetragene Partnerschaft zieht als solche keine namensrechtlichen Folgen nach sich. Die Möglichkeit, dass auch eingetragene Partnerinnen und Partner einen gemeinsamen Nachnamen oder einen Doppelnamen führen, eröffnete der Gesetzgeber mit Einführung des § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG. Eine Namensänderung kann allerdings nur gemeinsam mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft beantragt werden.

Inneres

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

N.N. beabsichtigte, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen und künftig einen Doppelnamen zu führen. Im Zuge der Vorbereitungen reiste N.N., der mit seinem Partner in Litauen lebt, nach Wien. Die zuständige MA 35 erteilte N.N. die Auskunft, dass er den Antrag auf Namensänderung bei der ÖB in Vilnius „mit der Partnerschaftsurkunde“ abgeben müsse. Dementsprechend gab N.N. nach Begründung der eingetragenen Partnerschaft den Antrag auf Namensänderung bei der ÖB ab. Dort erfuhr er, dass die Namensänderung nach Eintragung der Partnerschaft nicht mehr möglich sei.

**Namensänderung –
Frist versäumt**

Das BMI räumte ein, dass es bei der Anmeldung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft offenbar zu Missverständnissen bezüglich der gewünschten Namensführung zwischen den Parteien und der Behördenvertreterin gekommen sei. Die Behörde habe N.N. nicht entsprechend angeleitet und über die Rechtslage aufgeklärt. Aus diesem Grund ging das BMI von einem rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Namensänderung aus. Schließlich wurde N.N. kontaktiert, um die gewünschte Namensänderung zu veranlassen. Laut BMI wird die MA 35 eine aktenmäßige, nachweisliche Dokumentation der Anträge auf Namensänderung mittels eines eigenen Formulars anordnen, um derartige Fälle künftig ausschließen zu können.

BMI ermöglicht Lösung

Beachtlich ist auch der Umstand, dass beim VfGH derzeit mehrere Verfahren im Zusammenhang mit eingetragenen Partnerschaften anhängig sind. Im Hinblick auf die Namensführung von eingetragenen Partnern beschloss der VfGH, die Verfassungsmäßigkeit jener Wortfolge in § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG zu prüfen, der zufolge eine Antragstellung auf Namensänderung nach Begründung der eingetragenen Partnerschaft nicht mehr möglich ist (VfGH 22.9.2011, B 518/11). In derselben Entscheidung stellte der VfGH zudem klar, dass auch im Falle von eingetragenen Partnern der Doppelname „unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen“ zu bilden und zu führen ist, um eine unzulässige Diskriminierung zu vermeiden.

**Aufhebung der Frist
durch VfGH?**

Einzelfall: VA-BD-I/0563-C/1/2010, BMI-LR2240/0368-III/2/2010

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

4.7. Justiz

4.7.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr 2011 wurden 646 Anliegen, die den Bereich der Justiz betrafen, an die VA herangetragen.

In den Eingaben wurden neben den in die Prüfständigkeit der VA (Justizverwaltung, Verfahrensdauer, Tätigkeit der StA und Strafvollzug) fallenden Bereichen die unterschiedlichsten Probleme angesprochen, von denen ein großer Teil die unabhängige Rechtsprechung betraf.

Die VA war in diesen Fällen bemüht, den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern für sie nicht nachvollziehbare Entscheidungen und die Rechtslage zu erläutern, sie über ihre Rechte aufzuklären und Auskünfte zu erteilen.

Mit der nach Themenschwerpunkten gegliederten Darstellung sollen die von der VA beobachteten Auffälligkeiten aufgezeigt werden.

Gerichtsgebühren

Eine stets präsente Problematik sind die Gerichtsgebühren, die immer wieder erhöht werden. Dadurch wird das Recht auf Zugang zur Justiz insofern eingeschränkt, als viele Bürger aufgrund dieser finanziellen Hürden den Weg zu Gericht scheuen.

Steigende Gerichtsgebühren

Insbesondere wurden mehrfach die Kopierkosten angesprochen. Als sachlich ungerechtfertigt wurde empfunden, dass eine Gebühr für das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst, ohne Nutzung von Gerichtsinfrastruktur (Papier, Toner, Strom usw.) unter Heranziehung eigener, selbst mitgebrachter Geräte (wie Scanner oder Digitalkameras) verlangt wird und im Verhältnis dazu die bloße Akteneinsicht gebührenfrei ist.

Gebühr für Kopien, die die Partei mit eigenen technischen Mitteln herstellt

Das BMJ argumentiert damit, dass bei derart angefertigten Kopien dennoch Personalkosten der Justiz anfallen. Es sei dies der Aufwand für die Arbeitszeit zur Beischaffung und Rückschaffung der Akten sowie zur Beurteilung der Zulässigkeit und Überwachung der Akteneinsicht und des Kopiervorganges einschließlich der Nachkontrolle auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und richtige Einordnung aller Aktenbestandteile.

Bei der Anfertigung von Aktenkopien (auch im Wege der Fotografie) trete im Vergleich zur bloßen Akteneinsicht noch das Risiko der (unberechtigten) Weitergabe von Aktenanteilen an Dritte oder die Öffentlichkeit hinzu. Indem evident gehalten werden muss, wer welche Aktenkopien angefertigt hat, könne auch eine gewisse Missbrauchskontrolle geleistet werden, die ebenfalls mit Personalaufwand verbunden sei. Dieser

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Personalaufwand werde angesichts der zur Budgetkonsolidierung notwendigen Personalkürzungen im nichtrichterlichen Bereich für die Justiz immer wertvoller.

Letztlich solle die Gerichtsgebühr auch einen gewissen Lenkungseffekt zum Schutz sensibler Daten entfalten: Parteien sollen angehalten werden, Aktenkopien nur im für sie wirklich erforderlichen Ausmaß anzufertigen oder anfertigen zu lassen, zumal die bloße Akteneinsicht immer seltener werde, aber in stark steigendem Ausmaß Aktenkopien angefertigt werden.

Der VfGH hat in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren mit Erkenntnis vom 13.12.2011 (G 85,86/11-17, V 77-81/11-17) ausgesprochen, dass das Argument der Verursachung von Personalkosten auf die gebührenfreie Akteneinsicht in gleicher Weise zutrifft. Die Erhebung einer Gebühr für das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst – ohne Nutzung von Gerichtsinfrastruktur und unter Heranziehung eigener Geräte (wie Scanner oder Digitalkameras) – ist im Verhältnis zur gebührenfreien Akteneinsicht mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, da dies bloß eine im Rahmen der Akteneinsicht vorgenommene, zeitgemäße Form der Abschriftnahme darstellt.

Im Verhältnis zur gebührenfreien Akteneinsicht mit Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar

Mit diesem Erkenntnis wurde die Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 des Gerichtsgebührengesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009 als verfassungswidrig und die in diesem Zusammenhang im Erlass der Bundesministerin für Justiz vom 26. Juli 2010, Zl. BMJ-B18.000/0005-17/2010 enthaltene Festlegung, wonach für eine von der Partei selbst vorgenommene Ablichtung, sei es mit Gerichtsgeräten, sei es mit eigenen Geräten (Scanner oder Digitalkamera) 50 Cent pro angefangener Seite zu entrichten sind, als gesetzwidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 in Kraft.

Während dieses amtswegigen Prüfverfahrens des VfGH wurden die Gerichtsgebühren per Verordnung, die am 28. Juli 2011 kundgemacht wurde (BGBl II Nr. 2011/242) und am 1. August 2011 in Kraft getreten ist, in Tarifpost 15 GGG erhöht (von 1 EUR auf 1,10 EUR und von 3,20 EUR auf 3,40 EUR), in der Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG wurde die Gebühr für unbeglaubigte Aktenabschriften oder Aktenablichtungen und sonstige Kopien sowie Ausdrucke in Höhe von 60 Cent festgelegt. Dem Gesetzeswortlaut nach ist „bel von der Partei selbst hergestellten Kopien eine Gebühr in der Höhe von 30 Cent“ für jede Seite zu entrichten.

Neue VO: 30 Cent für selbst hergestellte Kopie

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Die derzeit geltende Rechtslage stellt nicht darauf ab, mit wessen Sachmitteln (Geräten) die Vervielfältigung erfolgt. Aus Sicht der VA bleibt zu klären, ob im Lichte des Erkenntnisses des VfGH weiterhin eine Gebühr in der Höhe von 30 Cent pro Kopie verlangt wird, die mit Geräten der Partei ohne Nutzung der Gerichtsinfrastruktur (Kopiergeräte, Papier, Toner usw.) hergestellt wird.

Einzelfälle: VA-BD-J/0577-B/1/2011, 0072-B/1/2011, 0305-B/1/2011

Exekutionsverfahren

Ein Großteil der Anliegen betrifft, ähnlich dem vorangegangenen Berichtszeitraum, Unklarheiten in Exekutionsverfahren. Auffallend ist, dass Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, die von einer Exekution betroffen sind, der Meinung sind, der unpfändbare Freibetrag bzw. das „Existenzminimum“ sei betragsmäßig festgelegt. Unwissenheit besteht in diesem Zusammenhang auch darüber, dass es Sache des Drittschuldners ist, den unpfändbaren Freibetrag, der sich am Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) orientiert, zu berechnen. Im Streitfall kann der Schuldner im Rahmen der Drittschuldnerklage eine Entscheidung des Gerichts begehren. Verpflichtete Parteien sind überdies oft nicht informiert, dass die Möglichkeit besteht, die Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages zu beantragen.

Unpfändbarer Freibetrag, Möglichkeit der Erhöhung

Einzelfälle: VA-BD-J/0389-B/1/2011, 0339-B/1/2011, 0390-B/1/2011

Unterhaltsverfahren

Eine Häufung von Vorbringen war im Zusammenhang mit Unterhaltsverfahren zu beobachten. Zumeist wird die Dauer bis zur Entscheidung von Seiten der Personen, die Unterhalt begehren, als belastend empfunden. Vielfach wird dabei übersehen, dass die Gerichte verpflichtet sind, Beweise (etwa durch Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen, Einkommensnachweisen oder durch Sachverständigengutachten) einzuholen, um beurteilen zu können, ob ein Begehren auf Unterhalt berechtigt ist. Dies kann oft einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Vor allem, wenn Unterhaltsschuldner ins Ausland übersiedeln, kann es bei der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen durch den erforderlichen Kontakt mit ausländischen Behörden zu Verzögerungen kommen. Diese können allerdings nicht dem Gericht angelastet werden. Die entstehenden Unsicherheiten bei den Parteien könnten aus Sicht der VA vermieden werden, wenn die Gerichte den Parteien den Verfahrensablauf erläutern.

Verpflichtung des Gerichts zur Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen

Die VA konnte überdies feststellen, dass zumeist unterhaltspflichtige Elternteile über die bei der Berechnung des Unterhalts zu beachtende

Anspannungstheorie

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

„Anspannungstheorie“ nicht informiert sind. Es ist daher häufig unbekannt, dass ein fiktives höheres Einkommen unterstellt wird, wenn der Unterhaltspflichtige auffallend weniger verdient als er verdienen könnte.

Ein Informationsmangel ist auch hinsichtlich der Unterhaltsbemessungsgrundlage feststellbar. Oft werden an die VA Fragen herangebracht, ob bzw. wie weit Sonderbedarf der unterhaltsberechtigten Personen zu berücksichtigen ist.

Unterhaltsbemessungsgrundlage

Einzelfälle: VA-BD-J/0018-B/1/2011, 0248-B/1/2011, 0164-B/1/2011

Arbeitsgruppe „Obsorge und Besuchsrecht“

Ein überarbeiteter Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012 liegt vor. Das Modellprojekt Familiengerichtshilfe zur Beschleunigung der Pflegschaftsverfahren startete mit Anfang 2012 an ausgewählten Bezirksgerichten.

Wie bereits im PB 2010 (S. 119) berichtet, setzte das BMJ eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Fachrichtungen zur Besprechung der erforderlichen Änderungen im Familienrecht ein. Die geplanten Änderungen der geltenden Bestimmungen betreffen insbesondere die Regelung der Obsorge über die minderjährigen Kinder sowie das Besuchsrecht und beziehen sich sowohl auf das materielle Recht als auch auf das Verfahrensrecht.

Arbeitsgruppe setzte Beratungen fort

Eine Reform der Obsorgeregelung für uneheliche Kinder ist nicht zuletzt auf Grund der Verurteilung Österreichs durch den EuGH für Menschenrechte erforderlich. Der EGMR hat ausgesprochen, dass die geltende österreichische Rechtslage zur Erlangung der Obsorge über uneheliche Kinder Väter diskriminiere. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf aber auch neue Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil. So sollen unter anderem „Besuchsmittler“ bei Konflikten zwischen den Eltern vermittelnd tätig werden.

Neue Obsorgeregelung für uneheliche Kinder

Der vom BMJ vorgelegte und in der Arbeitsgruppe diskutierte Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012 enthält wichtige Änderungen des Familienrechts. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass diese Änderungen zeitgerecht umgesetzt werden.

Eine Maßnahme zur Beschleunigung der Pflegschaftsverfahren befindet sich in der Probephase. Das Modellprojekt „Familiengerichtshilfe“ startete mit Anfang 2012 an den BG Innere Stadt Wien, Amstetten,

Modellprojekt Familiengerichtshilfe

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Leoben und Innsbruck. Zweck der Familiengerichtshilfe ist vor allem die Unterstützung der Richter durch Beiziehung geeigneter Fachkräfte (Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter).

Einzelfall: VA-BD-J/0387-B/1/2010, BMJ-Z4.500/0038-I 1/2010

Sachwalterschaft

Wollen sich Betroffene über ihren Sachwalter beschweren, müssen sie sich an das Gericht wenden, das den Sachwalter bestellt hat. Schriftliche Anträge stellen für viele Betroffene eine (zu) große Hürde dar. Eine persönliche Vorsprache beim Amtstag ist für körperlich behinderte oder demente Betroffene oft faktisch nicht möglich. Besorgte Freunde oder Angehörige der Betroffenen haben bei Gericht in Sachwalterschaftsverfahren keine Parteistellung. Als Ausweg wird daher häufig der Weg zur VA gesehen, die jedoch weder Akte der Rechtsprechung kontrollieren darf noch Vertretungshandlungen vornehmen kann.

Von den über 120 eingelangten Beschwerden richteten sich allein 37 gegen die Bestellung des Sachwalters oder den Umfang der Sachwalterschaft. Insbesondere Angehörigen ist es schwer zu vermitteln, wenn sie nicht mit der Sachwalterschaft betraut werden, obwohl sie Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen.

Sachwalter-Bestellung

Einzelfälle: VA-BD-J/0504-B/1/2011, 0581-B/1/2011, 0599-B/1/2011, 0646-B/1/2011 u.v.m.

Vielfach richteten sich die Beschwerden auch gegen die finanziellen Dispositionen der Sachwalterin oder des Sachwalters. So würde den Betroffenen nicht genug Geld für Nahrung, Medikamente, Kleidung und Heizung zur Verfügung gestellt werden oder das überlassene „Taschengeld“ nicht ausreichen, um mit Freunden und Angehörigen Ausflüge oder Restaurantbesuche zu unternehmen oder die Zeit sonst in gewünschter Weise zu gestalten.

Betroffene werden „kurz“ gehalten

Überdies seien die Betroffenen über ihre finanzielle Situation oftmals im Unklaren gelassen worden. Kritisiert wurde dabei, dass Sachwalterinnen und Sachwalter nur dem Gericht zu berichten und Rechnung zu legen haben, ihren Kuranden aber nicht einmal Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung stellten. Wollten die Betroffenen beim Amtstag selbst Kopien dieser Unterlagen anfertigen, mussten sie dafür bezahlen.

Unklarheiten mit Abrechnungen

Einzelfälle: VA-BD-J/0039-B/1/2011, 0050-B/1/2011, 0070-B/1/2011, 0187-B/1/2011, 0266-B/1/2011 und 0388-B/1/2011, u.v.m.

Kritisiert wurde wiederholt, dass die Sachwalterinnen und Sachwalter für die Betroffenen nicht persönlich erreichbar seien. Der gesetzlich vorgesehene, zumindest monatliche persönliche Kontakt habe vielfach

Sachwalter sind persönlich nicht erreichbar

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

nicht stattgefunden, oder es hätten sich in manchen Fällen Sachwalter auch nach jahrelanger Sachwalterschaft noch kein persönliches Bild von ihren Kuranden gemacht.

Einzelfälle: VA-BD-J/0310-B/1/2011, VA-BD-J/0383-B/1/2011, VA-BD-J/0469-B/1/2011 und VA-BD-J/0629-B/1/2011 u.v.m.

4.7.2. Staatsanwaltschaften

Erhalt von Aktenkopien nach Fristende – StA Wien

Effektiver Rechtsschutz setzt die genaue Kenntnis des Akteninhaltes voraus.

Zu den Rechten eines „Opfers“ nach der StPO zählt u.a. die Möglichkeit, die Gesetzmäßigkeit einer Einstellung durch das Landesgericht überprüfen zu lassen und die Fortführung des eingestellten Verfahrens zu verlangen.

Fortführungsantrag

Der Antrag muss dabei binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung eingebracht werden. Verlangt das Opfer eine Begründung, weshalb das Verfahren eingestellt wurde, so beginnt diese Frist mit Zustellung der Einstellungsbegründung zu laufen.

Gesetzliche Frist

Die Rechtslage sieht derzeit vor, dass die Parteien nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Ablichtungen von Akten oder Akteilen erhalten sollen. Nicht geregelt ist, wer diese Abschriften herzustellen hat und/oder wie diese herzustellen sind. Es obliegt daher der jeweiligen Behörde, entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit vorzugehen.

Aufgrund der großen Menge an herzustellenden Aktenkopien (ca. 100.000 Kopien pro Monat) ist bei der StA Wien weder eine Barzahlung noch die sofortige Herstellung von Aktenkopien möglich. Die Bezahlung der Gebühren erfolgt vielmehr per Erlagschein, der nach Bewilligung der Herstellung von Aktenkopien der Antragstellerin oder dem Antragsteller übermittelt wird. In der Regel werden die Aktenkopien nach Einlangen der Zahlung angefertigt.

StA Wien versendet
Ablichtungen

Das Gesetz stellt für einen Antrag auf Fortführung ein strenges Begründungserfordernis auf. Das Interesse von Opfern ist nachvollziehbar, einer Einstellungsbegründung möglichst fundiert entgegenzutreten.

Was aber, wenn das Opfer nach der Einstellung des Verfahrens Akteneinsicht nimmt, um einen Fortführungsantrag entsprechend zu

Kopien nach Fristende

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

begründen, und Kopien erst nach Ablauf der 14-tägigen Frist erhält? Im gegenständlichen Fall wurde um Übermittlung der Kopien ersucht, die Staatsanwaltschaft legte diese jedoch nur zur Abholung bereit, was als individueller Fehler festzustellen war.

Anlässlich dieses Falles regt die VA an, § 195 Abs. 2 StPO dahingehend zu erweitern, dass im Falle der Übersendung von Aktenkopien, die als Folge einer Verständigung von der Einstellung des Verfahrens zwecks Stellung eines Fortführungsantrags begehrt wurden, als Frist auslösendes Ereignis die Zustellung der Kopien anzunehmen ist.

Legistische Anregung

Einzelfall: VA-BD-J/0078-B/1/2011, BMJ-99000546/0003-Pr3/2011

Irrtümlich abgelegter Akt – StA Graz

Menschliches Fehlverhalten lässt sich nie gänzlich ausschließen. Ein funktionierendes Konzeilsystem sollte es jedoch minimieren.

Ein im Jahre 2008 Verurteilter hat nach Zuerkennung der Verfahrenshilfe im Februar 2010 die Wiedereröffnung seines Verfahrens beantragt.

Antrag auf Wiedereröffnung

Nach mehreren Verfahrensschritten wurde der Akt vom Gericht der StA Graz zur Äußerung übermittelt. Die StA Graz verfügte zwar am 19. Mai 2010 die Rückübermittlung des Akts; zuvor sollten noch für ein ebenfalls bei der StA Graz geführtes Verfahren Kopien hergestellt werden.

Gerichtsakt ergeht an StA

In weiterer Folge gab es mehrmalig schriftliche und telefonische Urzungen der Gerichtskanzlei, den Akt rückzuübermitteln.

Urgenzen unbeachtet

Am 16. Dezember 2010 fand man schließlich den – nach Anfertigung der Kopien abgelegten – Akt samt Tagebuch im Aktenlager. Der Akt wurde schließlich am 20. Dezember 2010 an das Gericht retourniert.

Akt versehentlich abgelegt

Das BMJ drückte im gegebenen Zusammenhang sein Bedauern über die entstandene Verzögerung aus.

Zur Vermeidung ähnlich gelagerter Verzögerungen hat der Leiter der StA Graz ein entsprechendes Kalendersystem zur Evidenzhaltung von Akten mit offenen Stellungnahmen erarbeitet, sodass Verzögerungen wie im Beschwerdefall künftig auszuschließen sind.

Evidenzhaltung durch Kalendersystem

Einzelfall: VA-BD-J/0142-B/1/2010, BMJ-99002157/0004-Pr3/2011

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Nachlässige Verfahrensführung – StA Wels

Die mangelfreie Einstellung eines Verfahrens „in dubio pro reo“ setzt voraus, dass von sämtlichen zur Verfügung stehenden Beweismitteln Gebrauch gemacht wurde.

Eine Gmundnerin wurde von der Rettung abgeholt und ins Rehabilitationszentrum nach Wilhering gebracht. Aus Angst, beim Transport verletzt zu werden, bat die im Rollstuhl sitzende Dame, auf die Trage des Rettungsfahrzeugs gelegt zu werden.

Fahrt mit der Rettung

Ein Rettungsfahrer stellte sich vor sie hin, forderte die Patientin auf, ihm die Hände um seinen Hals zu legen und hob sie dann mit seinen Armen an. Schon beim Anheben spürte die Dame starke Schmerzen im Bereich des Brustkorbes. Während der Fahrt wurden die Schmerzen stärker. Nachdem keine Besserung eintrat, wurde sie am darauf folgenden Tag ins UKH Linz gebracht, wo der Bruch mehrerer Rippen festgestellt wurde.

Auf Bahre gehoben

Dass der Sanitäter sie beim Anheben verletzte, steht außer Streit. Er selbst räumte ein, dass er beim Anheben einen „Knacks“ hörte und spürte, dass im Brustbereich der Patientin etwas nachgegeben hat.

Rippen gebrochen

Der Sanitäter gab an, vor dem Anheben der Patientin keine Kenntnis von deren besonderer Gebrechlichkeit gehabt zu haben. Das Opfer verwies jedoch darauf, dem Sanitäter schon vor dem Anheben mitgeteilt zu haben, dass er sie vorsichtig angreifen solle, da man ihr schon einmal eine Rippe gebrochen habe und sie sehr empfindlich sei. Den Angaben des Opfers zufolge soll auch ihre Assistentin den Rettungsfahrer noch einmal darauf hingewiesen haben, vorsichtig zu sein.

Wer wusste von Gebrechlichkeit?

Für die VA blieb unverständlich, weshalb diese Person nicht befragt wurde. Die StA Wels führte hierzu aus, dass die Pflegerin ohnedies nur den allgemeinen Hinweis gegeben habe, man möge vorsichtig sein. Die Pflegerin wurde jedoch nicht dazu befragt, ob sie gehört habe, wie das Opfer den Sanitäter noch vor dem Hebevorgang ausdrücklich auf die erhöhte Empfindlichkeit im Brustkorbbereich hingewiesen habe.

Beweismittel nicht ausgeschöpft

Eine derartige Befragung hätte ganz entscheidend zur Erhellung einer unklaren Beweissituation beigetragen, die der StA Wels letztendlich Anlass gab, das Verfahren nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ einzustellen.

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Da vom Opfer selbst kein Fortführungsantrag gestellt wurde und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Fortführung auf Antrag des StA nicht vorlagen, musste es bei dieser Kritik bleiben.

Einzelfall: VA-BD-J/0207-B/1/2011, BMJ-99002755/0003-Pr3/2011

Diebstahl am Bankomaten – StA Wien

Auch bei Bagatelldelikten sollte sorgfältig ermittelt werden, sonst schwindet das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz.

Wenige Tage vor Weihnachten passierte einer Wienerin, was sich in Österreich bereits tausendfach zugetragen hat. Sie wollte bei einem Bankomaten Geld beheben. Nach Eingabe ihres Pin-Codes forderte sie die Auszahlung von 100 EUR an, zog zwar die Bankomatkarte ab, verabsäumte jedoch das Geld aus dem Ausgabefach zu nehmen.

Geld vergessen

Als sie wenige Minuten später das Missgeschick bemerkte, war es zu spät. Das Geld steckte weder im Bankomaten noch lag es daneben.

Die Geschädigte erstattete Anzeige bei der Polizei. Etwa 4 Wochen später fragte sie bei der zuständigen Bezirksanwältin nach. Diese teilte ihr mit, dass das Verfahren abgebrochen wurde. Übersehen wurde dabei, dass Lichtbildmaterial vorhanden war.

Verfahren eingestellt

Ein Blick in den Akt zeigt das Versehen deutlich. In seinem Anlassbericht forderte das Polizeikommando ausdrücklich die Sicherstellung der Überwachungsbilder des Bankomaten sowie des Bildmaterials der Überwachungskamera im Foyer der Bank. Ohne dass diese Lichtbilder angefordert wurden, wurde das Verfahren abgebrochen. Übersehen wurde auch, dass die Geschädigte angab, zwei Angestellte der Bank könnten den Täter beschreiben.

Lichtbilder nicht angefordert

Über Betreiben der Geschädigten wurde das Verfahren fortgesetzt. Erneut kam es dabei zu einer Panne. Zwar erging nun eine Anfrage an den Betreiber des Bankomaten. Dieser teilte der StA jedoch mit, dass bei dem besagten Geldautomaten keine Überwachungsbilder verfügbar seien.

Verfahren wieder eingestellt

Wieso dies der Fall ist, wurde weder von der Polizei noch von der StA Wien hinterfragt. Die Ausführungen wurden einfach dahingehend gedeutet, dass im Bankomaten selbst keine Überwachungskamera installiert sei und aus diesem Grund keine Lichtbilder übermittelt werden können.

Auskunft nicht ausgewertet

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Erst durch die Recherchen der VA kam zu Tage, dass es bei dem Betreiber des Bankomaten zu einer Verwechslung kam, und sehr wohl Lichtbildmaterial vorhanden ist. Abermals wurde der Akt vorschnell mit dem Vermerk „keine Fotos vorhanden“ abgelegt, ohne dass die beiden Bankangestellten als Zeugen oder Auskunftspersonen vernommen wurden.

VA hilft bei Klärung

Im dritten Anlauf wurde nun das Lichtbildmaterial ausgewertet und der präsumtive Täter ausgeforscht. Befragt wurden endlich auch die beiden Angestellten der Bank, die jedoch den Mann auf den Lichtbildern nicht (mehr) identifizieren konnten. Dieser gab an, er habe das Geld aus dem Ausgabeschlitz entnommen, um eine Transaktion durchzuführen. Er habe es jedoch nicht an sich genommen, sondern im Foyer der Bank zurückgelassen. Das Verfahren wurde daher erneut eingestellt.

Zeugen können sich nicht mehr erinnern

Die VA kann an dieser Einstellung letztlich keine Beanstandung treffen. Um Anklage zu erheben, muss nämlich zunächst der Sachverhalt „ausreichend geklärt“ sein. Sollte es der StA dabei nicht möglich sein, schlüssig die Anklage zu begründen – es setzt dies bei einem Diebstahl den Nachweis des unrechtmäßigen Bereicherungsvorsatzes zum Zeitpunkt der Zueignung voraus – so ist sie nicht befugt, Anklage zu erheben.

Akt endgültig abgelegt

Mag es sich im vorliegenden Fall auch nur um ein Bagatelldelikt handeln, so rief doch die oberflächliche Ermittlungsarbeit der Polizei und der StA Wien bei der Bürgerin den Eindruck hervor, die Strafbehörden hätten sich ihrem Fall nicht mit dem nötigen Maß an Sorgfalt zugewandt. Die Enttäuschung der Geschädigten ist nachvollziehbar.

Geschädigte frustriert

Einzelfall: VA-BD-J/0253-B/1/2011, BMJ-99002730/0005-Pr3/2011

Gestohlenes Geld am Bankomaten – StA Linz

Wer sich Geld zueignet, das in einem Bankomaten vergessen wurde, begeht einen Diebstahl. Behebt er anschließend selbst Geld, kann die StA seit 1. Juli 2010 eine Kontoöffnung beantragen.

Ein Linzer betrat am 4. September 2010 am späten Vormittag das Foyer der Sparkasse Neuhofen im Haidcenter (einem Einkaufszentrum) der Stadtgemeinde Ansfelden. Er ging dort zum Geldausgabeautomaten und forderte 100 EUR an. Die Bankomatkarte zog er ab. Allerdings verabsäumte er, das Geld aus der Ausgabeklappe des Geldausgabeautomaten zu nehmen.

Unachtsamkeit mit Folgen

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Stattdessen ging der Betreffende zu dem nur wenige Meter neben dem Geldausgabeautomaten stehenden Auszugsautomaten und ließ sich dort einen Kontoauszug ausdrucken. Während dieser Zeit war bereits eine andere Person an dem Geldausgabeautomaten. Sie sah die im Ausgabeautomat steckenden 100 EUR, zog diese ab und legte sie auf den Geldausgabeautomaten. Anschließend hob sie selbst Geld ab, nahm sämtliche Geldscheine (also auch die auf den Bankomaten gelegten 100 EUR) an sich und verließ die Bank.

Täter behebt selbst Geld

Der Geschädigte verließ ebenfalls das Foyer der Sparkasse Neuhofen. Wenig später bemerkte er sein Versäumnis. Er hoffte zunächst, dass die nicht abgezogene Banknote vom Automaten wieder eingezogen wurde. Recherchen der Bank konnten dies nicht bestätigen.

Auf Anraten der Sparkasse brachte er den Diebstahl bei der Polizeiinspektion Ansfelden zur Anzeige. Diese leitete die Anzeige an die StA Linz weiter, welche die Bank und den Betreiber des Geldausgabeautomaten zwar zur Ausfaltung des Lichtbildmaterials verhielt, von einer darüber hinausgehenden Sicherstellung und Beschlagnahme der Daten des Diebes jedoch absah und das Verfahren einstellte.

Anzeige bei Polizei

Dem Geschädigten wurde von der StA Linz als Begründung mitgeteilt, dass eine nähere Auskunft von der Bank mittels Gerichtsbeschluss einzuholen wäre. Diese könne sie nur verlangen, wenn die Auskunft zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fällt, erforderlich erscheint. Dies sei bei einem einfachen Diebstahl, bei dem der Wert der Sache 3.000 EUR nicht übersteigt, nicht der Fall. Aus diesem Grund sei der Fall von der StA Linz abgelegt worden.

StA legt Akt ab

Diese Auskunft erwies sich als unrichtig. Vielmehr kann die StA seit 1. Juli 2010 bei jeder vorsätzlich begangenen Straftat – und damit auch für Straftaten, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der BG unterliegen – Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte beantragen. Dieser Antrag ist vom Gericht zu bewilligen. Die Anordnung und Bewilligung der Auskunftserteilung hat unter anderem jene Tatsachen zu enthalten, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung ergibt. In der Praxis bewilligt das Gericht die Anordnungen der StA an die Kriminalpolizei mittels einer Stampiglie. Die Rechtsprechung hält diese Vorgangsweise für gesetzeskonform.

Rechtslage verkannt

Nach Einschaltung der VA beantragte auch im gegenständlichen Fall die StA Linz die Bekanntgabe des Namens und der sonstigen Daten über die Identität jener Person, die nach Abziehen des Geldscheines nachfolgend selbst Geld behob. Die gerichtliche Bewilligung hierzu wurde ihr erteilt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Ermittlungen konnte eine tatverdächtige Person ausgeforscht werden.

Ermittlungen wieder aufgenommen

Sie erklärte sich zur Schadensgutmachung bereit, sodass der Linzer letztendlich sein Geld zurückerhielt. Die Einbringung eines Strafantra-

Dieb ausgeforscht

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

ges gegen diese Person erwies sich nicht als erforderlich. Vielmehr konnte die StA Linz das Verfahren diversionell durch vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit beenden.

Einzelfall: VA-BD-J/0625-B/1/2010, BMJ-99002656/0002-Pr3/2011

Unterlassene Verständigungen von Opfern durch die StA St. Pölten

Die effektive Wahrung von Opferrechten setzt die Information der Opfer über bestimmte Verfahrensschritte voraus. Die StA trifft die Pflicht, im Falle nicht ausreichender Angaben in den Polizeiberichten über das Vorhandensein von Opfern entsprechende Erkundigungen einzuholen.

Der Vater eines in einen tödlichen Verkehrsunfall Verwickelten wandte sich im eigenen Namen und im Namen der Lebensgefährtin des Unfallopfers an die VA und beschwerte sich darüber, dass die StA St. Pölten es unterlassen habe, die Lebensgefährtin und ihn über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu verständigen.

Aus dem übermittelten Akt ergab sich, dass im „Anfallsbericht“ der Polizei festgehalten wurde, dass eine Angehörigenverständigung vorgenommen wurde. Welche Angehörigen verständigt wurden, ergab sich aus dem Bericht nicht.

Keine Namen von Angehörigen im Bericht an StA

Das BMJ schloss aus dem Umstand, dass die Polizei im Abschlussbericht angab, ein am Unfallort gefundenes Mobiltelefon der Lebensgefährtin ausgehändigt zu haben, dass die Lebensgefährtin im Zuge der Angehörigenverständigung kontaktiert wurde.

BMJ sieht keinen Grund für weitere Nachfrage

Tatsächlich erfolgte die im „Anfallsbericht“ erwähnte Angehörigenverständigung jedoch nicht bei der Lebensgefährtin, sondern beim Vater des Unfallopfers.

Dass die Lebensgefährtin nicht von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens verständigt wurde, beruhte laut BMJ auf einem Versehen.

Unterlassene Verständigung von Einstellung aus Versehen

Gem. § 100 Abs. 3 Z 2 StPO sind die Namen der von der Kriminalpolizei ausgeforschten Opfer zwingender Bestandteil der Berichte an die StA. Diese Berichte sind von der StA zu prüfen. Von der StA sind danach die allenfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Kontrollpflicht der StA

Nach Ansicht der VA hätte sich für die StA auf Grund des Anfallsberichts der begründete Verdacht ergeben müssen, dass die Opfereigenschaft durch die Polizei nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund ihrer

Unterlassene Nachfrage

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Prüf- und Aufsichtspflicht hätte die StA diese Unklarheit ausräumen müssen.

Die VA regte an, künftig die Berichte der Polizei auf das Vorhandensein allfälliger Opfer i.S.d. § 65 StPO genauer zu prüfen und bei allfälligen Unklarheiten unmittelbar einen ergänzenden Bericht der Polizei anzufordern.

Anregung der VA

Einzelfall: VA-BD-J/0061-B/1/2011, BMJ-99002688/0002-Pr3/2011

Mehrere Fehlleistungen im Ermittlungsverfahren – StA Klagenfurt

In einem Ermittlungsverfahren passierten mehrere Fehler. Die Verständigung von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterblieb. Auf der Verständigung von der Abbrechung war der falsche Paragraf genannt. Zudem hätte die Abbrechung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen dürfen.

Ein Beschuldigter erlangte erst durch eine Mitteilung der StA Klagenfurt vom 25. Oktober 2011 davon Kenntnis, dass gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist.

Verständigung löst
mehrfaches Befremden
aus

Diese Mitteilung der StA sei jedoch nicht aus Anlass der Einleitung des Strafverfahrens erfolgt, sondern erst ein Jahr später. Ein im Oktober 2010 wegen § 228 StGB eingeleitetes Ermittlungsverfahren wäre nämlich – wie man dem Betroffenen mitteilte – bis zum Einlangen einer Rechtsmittelentscheidung des OGH vorläufig abgebrochen worden.

Dies entspreche – so die Beschwerde – nicht der Strafprozessordnung, wonach der Beschuldigte so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren sei.

Aufschub nur unter
bestimmten Vorausset-
zungen

Eine derartige Verständigung dürfe nämlich nur so lange unterbleiben, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

Des Weiteren sei die Entscheidung des OGH mit 18. Oktober 2011 auch der StA zugestellt worden, sodass das Abbruchhindernis zum 25. Oktober 2011 nicht vorgelegen habe.

Überdies sei es für N.N. nicht nachvollziehbar, weshalb man ihn wegen des Verdachts einer unrichtigen Beurkundung (§ 228 StGB) belange.

Auch Inhalt verwundert

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Das BMJ teilte dazu mit, dass das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der falschen Beweisaussage (§ 288 Abs. 1 StGB) eingeleitet wurde.

Umfassende Entschuldigung

Nach Darstellung des BMJ unterblieb die vorgesehene Information von der Einleitung des Verfahrens aus Versehen.

Information verabsäumt

In der Verständigung von der Abbrechung wurde „§ 228 Abs. 1 StGB“ anstatt richtig „§ 288 Abs. 1 StGB“ angeführt, was auf einem nunmehr korrigierten (Tipp-)Fehler bei der Erfassung des Falles im Register beruhte.

Tippfehler

Zum Zeitpunkt der Abbrechung des Ermittlungsverfahrens lag laut BMJ die Rechtsmittelentscheidung des OGH noch nicht der StA vor.

Diese Frage konnte insofern strittig bleiben, als aufgrund der Rechtslage Ermittlungen zur Abklärung des Tatverdachts bereits nach Vorliegen der Ausfertigung des Ersturteils des LG Klagenfurt aufzunehmen gewesen wären.

Ermittlungen hätten bereits nach Ersturteil erfolgen müssen

Einzelfall: VA-BD-J/0575-B/1/2011, BMJ-99002916/0001-Pr3/2011

Diverslon – keine Möglichkeit des Opfers zur Stellungnahme vor dem Rücktritt von der Verfolgung – StA Wien

Die StA Wien unterlässt es, im Rahmen der diversionellen Erledigung einer Strafsache, dem Opfer – vor dem Rücktritt von der Verfolgung – die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dadurch bleiben die Opferinteressen unbeachtet.

Das Opfer, das im Zuge einer Auseinandersetzung mit seiner Ex-Freundin und deren Bruder eine Schädelprellung sowie eine Prellung am Jochbein mit einer Hautabschürfung erlitt und deshalb eine Anzeige wegen Körperverletzung erstattete, beschwerte sich darüber, dass ihm die StA Wien im Rahmen der diversionellen Erledigung keine Möglichkeit zur Stellungnahme einräumte und somit seine finanziellen Interessen nicht berücksichtigte.

Anzeige wegen Körperverletzung, diversionelle Erledigung

Von der Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme konnte laut Darstellung des BMJ mangels der Kooperationsbereitschaft des Opfers Abstand genommen werden. Dieses sei den Aufforderungen zur Aufsuchung des Amtsarztes nicht nachgekommen. Mittels Spitalsbefund sei daher ein Aktengutachten erstellt worden.

Keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Im Übrigen handle es sich bei den Verletzungen um eine „an sich leichte Körperverletzung mit Gesundheitsschädigung von nicht mehr als dreitägiger Dauer, ohne Berufsunfähigkeit“.

Eine Einsichtnahme in den Akt der StA Wien ergab, dass das Vorbringen des Opfers, wonach es nach dem Vorfall den Amtsarzt aufsuchte, zu bestätigen war. Es war festzustellen, dass in der dem Abschlussbericht der Polizei angeschlossenen, mit „Körperverletzung, Polizeiamtärztlicher Befund und Gutachten, Aktengutachten“ bezeichneten Beilage im Text des Befundes angeführt ist: „Bei der heutigen US besteht eine bläulich-rötliche Verfärbung (...)“. Im Gutachten selbst ist weiters vermerkt, dass es sich um eine „an sich leichte Körperverletzung, mit Gesundheitsschädigung, mit Berufsunfähigkeit, von nicht mehr als dreitägiger Dauer“ handelt.

Widersprüche Im Akt

Eine mangelnde Kooperationsbereitschaft des Opfers war aus dem Akteninhalt nicht ableitbar.

Aus Sicht der VA hätten der StA Wien diese Widersprüche bei einer sorgfältigen Bearbeitung auffallen müssen.

Mangelnde Sorgfalt bei Aktenbearbeitung

Es ist zu kritisieren, dass es die StA Wien im Rahmen der diversionellen Erledigung der Strafsache unterlassen hat, N.N. als Opfer – vor dem Rücktritt von der Verfolgung – die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dadurch sind die Opferinteressen unbeachtet geblieben.

Einzelfall: VA-BD-J/0255-B/1/2011, BMJ-99002793/0002-Pr3/2011

Verfehlte Anklage – StA Korneuburg

Obwohl eine Bürgerin erkennbar keinen Vorsatz hatte, wurde sie wegen Unterschlagung angeklagt. Von der Anklage wurde sie schließlich freigesprochen.

Im Juni 2010 wartete eine Pendlerin am Bahnhof Gramatneusiedl auf ihren Zug nach Wien, als sich plötzlich von einem durchfahrenden Güterzug ein Eisenkeil löste und unmittelbar neben ihr einschlug.

Von Eisenkeil fast geköpft

Die geschockte Bürgerin erkundigte sich bei den ÖBB, was mit dem Eisenkeil geschehen soll. Sie wurde gebeten, den Gegenstand „auf einem Bahnhof mit Personal“ abzugeben. Dies tat N.N. nicht, sondern informierte – in Wien angekommen – eine Zeitung. Deren Redakteur nahm die Geschichte auf und erklärte sich abschließend bereit, den Eisenkeil den ÖBB zurückzubringen, was auch erfolgte.

Fund kam über Umweg zu ÖBB zurück

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Dennoch wurde N.N. von der StA Korneuburg wegen Unterschlagung angeklagt.

Eine Unterschlagung begeht, wer ein fremdes Gut, das er gefunden hat oder das durch Irrtum oder sonst ohne sein Zutun in seinen Gewahrsam geraten ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern bzw. wer ein fremdes Gut, das er ohne Zueignungsvorsatz in seinen Gewahrsam gebracht hat, behält.

Tatbestand

Voraussetzung für eine Anklageerhebung ist, dass aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt.

Verurteilung muss nahe liegen

Nach übereinstimmender Ansicht des BMJ und der VA ließen jedoch die zum Zeitpunkt der Einbringung des Strafantrags vorliegenden Beweisergebnisse, insb. zur subjektiven Tatseite, eine Verurteilung nicht wahrscheinlich erscheinen. So hatte die betreffende Dame zu keinem Zeitpunkt vorgehabt, sich den Eisenkeil zuzueignen.

Anlagevoraussetzung nicht gegeben

Das BMJ wies die OSIA Wien im Zuge der Aktenrückstellung auf die Fehlleistung der StA Korneuburg und darauf hin, dass eine Reaktion der OSIA Wien im Rahmen der ihr zukommenden Fachaufsicht hätte erwartet werden dürfen. Zu einer Anklage hätte es demnach gar nicht kommen dürfen.

Fachaufsicht ungenügend

Einzelfall: VA-BD-J/0186-B/1/2011, BMJ-99002747/0003-Pr3/2011

4.7.3. Strafvollzug

Veraltetes Stromnetz – JA St. Pölten

Einem Strafgefangenen wurde wegen des veralteten Leitungsnetzes in der JA St. Pölten nicht mehr gestattet, eine Kaffeemaschine zu betreiben.

Nachdem ein Strafgefangener von der JA Klagenfurt in die JA St. Pölten überstellt wurde, wurde ihm der Betrieb seiner bislang genehmigten Kaffeemaschine nicht mehr gestattet.

Kaffeemaschine nicht erlaubt

Das BMJ teilte dazu mit, dass das Stromnetz der JA St. Pölten bereits sehr veraltet ist. Um dieses Netz nicht zu überlasten, werden den Insassen nur unbedingt notwendige Elektrogeräte bewilligt. Aus diesem Grund sei es in der JA St. Pölten den Insassen generell untersagt, Kaffeemaschinen zu betreiben.

Veraltetes Stromnetz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Die VA hielt fest, dass es nicht generell als Missstand angesehen wird, wenn die Ausstattungen bzw. baulichen Zustände der JA differieren; Unterschiede sollten jedoch nach Möglichkeit minimiert werden. Gravierende Unterschiede sollten im Sinne einer Gleichbehandlung aller Insassen in vergleichbaren Vollzugssituationen nicht auftreten.

Unterschiedliche Vollzugsstandards

Ferner wurde um Mitteilung ersucht, wie groß die Abweichungen auf Grund des veralteten Stromnetzes zwischen der JA St. Pölten und dem „Standard“ in anderen JA ist und ob bzw. inwieweit Bestrebungen bestehen, das Stromnetz der JA St. Pölten zu modernisieren.

Daraufhin berichtete das BMJ, dass das gesamte Stromnetz der JA St. Pölten im Sommer 2011 erneuert wurde. Jeder Haftraum wurde neu verkabelt und am Gang extra abgesichert. Die Arbeiten wurden mit September 2011 abgeschlossen.

Stromnetz erneuert

Die durch eine unterdimensionierte Leitungskapazität begründet gewesene technische Beschränkung des Gebrauchs von Elektrogeräten ist damit weggefallen.

Beschränkung weggefallen

Einzelfall: VA-BD-J/0326-B/1/2011

Hafträume in der JA Stein

Hafträume, in denen mehrere Strafgefangene untergebracht werden, sollen über eine baulich abgetrennte WC-Anlage verfügen.

In den vergangenen Jahren (vgl. PB 2008, S. 420 ff.; PB 2009, S. 403 f.) wurde von der VA festgestellt, dass Hafträume, in denen mehrere Strafgefangene untergebracht werden, über eine baulich abgetrennte WC-Anlage verfügen sollen.

Bauliche Trennung notwendig

Erfreulicherweise wurde auf die Kritik der VA reagiert und mit der Novelle des StVG 2009 (BGBl. I Nr. 142/2009), § 42 StVG dahingehend ergänzt.

Novelle

Es kommt jedoch, wie die Beschwerde eines Insassen der JA Stein zeigt, weiterhin zur Situation, dass Insassen in ungenügend ausgestatteten Hafträumen angehalten werden.

Situation teilweise weiterhin gegeben

Wenngleich das BMJ anführt, dass die Novelle erst mit 1. Jänner 2017 in Kraft tritt und der Gesetzgeber auf diese Weise die damit verbundenen budgetären und praktischen Herausforderungen anerkennt, war seitens der VA festzuhalten, dass der Gesetzgeber damit auch die

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Grundproblematik, nämlich die Anhaltung mehrerer Personen in nicht abgetrennten Hafträumen, als nicht wünschenswert festgestellt hat.

Da ein Missstand in der Verwaltung kein Verschulden der Verwaltung voraussetzt, stellt die Form der Anhaltung weiterhin einen Missstand dar.

Einzelfall: VA-BD-J/0337-B/1/2011, BMJ-99002821/0001-Pr3/2011

Besondere Abteilung für den Maßnahmenvollzug

Der Vollzug der Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern ist nur in einer Sonderanstalt oder in einer besonderen Abteilung zulässig.

Wie in den Jahren zuvor (vgl. PB 2009, S. 244 ff., PB 2010, S. 138 f.) wurde die VA auch in dieser Prüfperiode damit konfrontiert, dass Insassen verschiedener Vollzugsformen nicht getrennt voneinander angehalten werden.

Problem besteht seit Jahren

Im gegenständlichen Fall schilderte das BMJ, dass auf Grund des permanenten Anstiegs an Untergebrachten die Vollzugsdirektion der JA Garsten im Juli 2010 die Genehmigung erteilt hat, eine weitere Abteilung für den Maßnahmenvollzug umzuwidmen.

Umwidmung bewilligt

Diese Umwidmung erfordert jedoch eine umfassende bauliche und organisatorische Umgestaltung und konnte aufgrund des hohen Beleges der JA nur in kleinen Schritten erfolgen. Eine Entlastung der JA Garsten war wegen des österreichweit unvermindert hohen Insassenstandes nicht möglich. Wegen der Auslastungssituation konnte N.N. nicht auf einer ausschließlich mit Untergebrachten belegten Abteilung angehalten werden.

Umgestaltung benötigt Zeit

Die erfolgte Anhaltung auf einer nicht ausschließlich mit Untergebrachten belegten Abteilung stellt einen Missstand in der Verwaltung dar. Dass der Vollzug der Unterbringung i.S.d. § 21 Abs. 2 StGB nur in (einer Sonderanstalt oder) einer besonderen Abteilung zulässig ist, hat der VwGH bereits in seinem Erkenntnis vom 30.10.1985, Zl. 85/01/0018, festgestellt, sodass die Anhaltung nicht dem StVG entsprach. Durch die Entlassung des Betroffenen endete der Missstand.

Anhaltung gesetzwidrig

Die ausschließliche Benützung der Abteilung für den Maßnahmenvollzug wurde der VA für Herbst 2011 zugesagt und letztlich auch durchgeführt.

Räumliche Trennung hergestellt

Einzelfall: VA-BD-J/0141-B/1/2011, BMJ-99001683/0005-Pr3/2011

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

4.7.4. Verfahrensdauer

Längere Verfahrensdauer durch erhöhte Arbeitsbelastung – LG Eisenstadt

Der massive Anstieg von Sozialrechtssachen und von familienrechtlichen Rechtsmittelsachen führte zu Verzögerungen beim LG Eisenstadt. Eine Umverteilung der Arbeitskapazitäten in den Rechtsmittelsenaten wurde in Aussicht gestellt.

Eine Mutter führte aus, dass über den am 30. Juni 2009 zu Protokoll gegebenen Rekurs des Kindesvaters gegen den Beschluss des BG Jennersdorf vom 8. Juni 2009 zur Festsetzung von Unterhaltszahlungen für ihre drei minderjährigen Kinder nach sieben Monaten noch nicht entschieden worden sei. Das BMJ erklärte in seiner Stellungnahme, dass die Rekursentscheidung des LG Eisenstadt am 18. Februar 2010 ergangen und dem Erstgericht übermittelt worden sei.

Entscheidung nach 7 Monaten noch immer ausständig

Das BMJ bedauerte die längere Verfahrensdauer. Diese sei auf den im Jahr 2009 erfolgten Anstieg von Sozialrechtssachen um 20 % und von familienrechtlichen Rechtsmittelsachen im Ausmaß von 15 % in den von der zuständigen Richterin betreuten Abteilungen des LG Eisenstadt zurückzuführen. Eine Umverteilung der Arbeitskapazitäten in den Rechtsmittelsenaten sei beabsichtigt.

BMJ bedauert entstandene Verzögerungen

Positiv ist aus Sicht der VA, dass unverzüglich reagiert wurde, nachdem die erhöhte Arbeitsbelastung erkannt wurde. Die VA wird die weitere Entwicklung im Auge behalten.

Einzelfall: VA-BD-J/0051-B/1/2010; BMJ-99002488/0002-Pr3/2010

Verfahrensstillstand in Unterhaltsverfahren – BG Leopoldstadt

In einem von der Mutter eines minderjährigen Sohnes nach deren Scheidung gegen den Exmann bzw. Kindesvater eingebrachten Antrag auf Neufestsetzung des Unterhalts ergeht keine Entscheidung. Dies, obwohl das berufskundliche Sachverständigengutachten zur Frage, ob dem Kindesvater eine Vollzeitbeschäftigung in seinem Beruf möglich ist und welches Gehalt er erzielen könnte, vorliegt.

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Die Kindesmutter eines minderjährigen Sohnes beklagte, dass im Verfahren des BG Leopoldstadt wegen der Neufestsetzung des Unterhalts des geschiedenen Ehemannes und Kindesvaters an den Sohn seit über einem Jahr keine Entscheidung gefällt werde. Dies, obwohl ein berufskundliches Sachverständigengutachten zur Frage, ob dem Kindsvater eine Vollzeitbeschäftigung in seinem Beruf möglich ist bzw. welches Gehalt er erzielen könnte, vorliegt.

Seit über einem Jahr keine Entscheidung

Nach der Darstellung des BMJ kam es lediglich in der Zeit zwischen Einlangen der Stellungnahmen der Parteien (zum berufskundlichen Gutachten) Ende November 2009 und der Beschlussfassung im Juli 2010 zu einer Verzögerung in der Bearbeitung des Aktes. Dies wird auf die im Jahr 2009 allgemein angespannte Personalsituation im BG Leopoldstadt und auf die überdurchschnittlich langen und wiederholten Krankenstände von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zurückgeführt. Deshalb sind in der Folge Rückstände bei den Erledigungen aufgetreten.

Angespannte Personalsituation führt zu Rückständen

Positiv vermerkt wird, dass seitens der Justizverwaltung insofern reagiert wurde, als zeitweise Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter anderer Gerichte zur Aushilfe zugeteilt wurden.

Die VA kritisiert dennoch die vorliegende Verfahrensdauer von fast 15 Monaten – gerechnet ab Februar 2009 (Auftrag des LG ZRS Wien an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung) bis zur Beschlussfassung im Juli 2010 – als zu lang. Derartige Verfahrensdauern wirken sich gerade in Unterhaltsverfahren auf die Lebensumstände von Kindern, die auf Unterhalt angewiesen sind, gravierend aus.

Verfahrensdauer von 15 Monaten in Unterhaltsverfahren untragbar

Einzelfall: VA-BD-J/0643-B/1/2010, BMJ-99002644/0001-Pr3/2010

Unterhaltsverfahren dauert über 3 Jahre – BG Donaustadt

Das BG Donaustadt schaffte es nicht, über die Anträge von zwei Schwestern auf Erhöhung der Unterhaltsleistungen des Kindesvaters in angemessener Frist zu entscheiden. Der Jugendwohlfahrtsträger musste während des Verfahrens aufgrund der eingetretenen Volljährigkeit beider Mädchen seine Vertretungstätigkeit beenden.

Der Jugendwohlfahrtsträger brachte als Vertreter der beiden minderjährigen Schwestern am 28. Dezember 2007 einen Antrag auf Erhöhung der monatlichen Unterhaltsleistungen des Kindesvaters ein. Das Unterhaltsverfahren gestaltete sich äußerst langwierig. Am 14. Juli

Antragsstellung Ende 2007

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

2010 kam es hinsichtlich eines Mädchens zu einer Einigung zwischen der Antragstellerin und dem Kindesvater. Am 23. September erließ das BG Donaustadt den Beschluss über den Antrag des zweiten Mädchens, den der Kindesvater mit Rekurs bekämpfte.

Mehrere Faktoren waren für diese völlig unangemessen lange Verfahrensdauer ausschlaggebend. Das BG Donaustadt unterbrach das Verfahren rund acht Monate zur Überprüfung der Verfahrensfähigkeit des Kindesvaters. Hinzu kam noch eine einstweilige Sachwalterbestellung für den Kindesvater sowie die Einholung eines berufskundigen und eines medizinischen Sachverständigengutachtens. Alleine die medizinische Sachverständige benötigte rund sechs Monate, um die Arbeitsfähigkeit des Unterhaltsschuldners festzustellen. Neben diesen Umständen trug aber auch das BG Donaustadt selbst zu der langen Verfahrensdauer bei. So benötigte das Gericht rund fünf Monate, um den berufskundigen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zu beauftragen.

Mehrere Umstände führten zu langer Verfahrensdauer

Im gegenständlichen Fall waren sowohl außergewöhnliche Umstände als auch Säumnis des Gerichtes für die lange Verfahrensdauer verantwortlich. Unterhaltsverfahren dieser Dauer schaden dem Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat. Die beiden Antragstellerinnen (geb. 20.10.1990 und 10.2.1992) waren im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Unterhaltserhöhung noch minderjährig und wurden vom Jugendwohlfahrtsträger vertreten. Beide Mädchen wurden aber während des Verfahrens volljährig und waren somit im weiteren Verfahren auf sich alleine gestellt.

Kinder wurden während des Verfahrens volljährig

Einzelfall: VA-BD-J/0041-B/1/2010, BMJ-99002477/0002-Pr 3/2010

Verfahrensdauer eines Berufungsverfahrens im Zusammenhang mit der Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension – OLG Innsbruck

Ein selbständiger Zahntechnikermeister, der auf Grund gesundheitlicher Probleme zu einer Klage auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitspension veranlasst war, bleibt nach Einbringung einer Berufung gegen das abweisende Urteil des Erstgerichts über ein Jahr ohne Entscheidung.

Ein selbständiger Zahntechniker bringt gegen das Urteil des LG Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht, womit seine Klage auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitspension abgewiesen wurde, Berufung ein und kritisiert, dass es nach ca. einem Jahr noch immer keine Entscheidung des OLG Innsbruck gibt.

Entscheidung über Berufung ausständig

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Nach Darstellung des BMJ wurde der Akt dem OLG Innsbruck zur Entscheidung über die von N.N. am 5. März 2010 eingebrachte Berufung am 16. April 2010 vorgelegt. Am 28. September 2010 wurde das Urteil des Erstgerichts in nicht öffentlicher Sitzung bestätigt, am 30. Mai 2011 erfolgte die Übergabe der ausgefertigten Berufungsentscheidung an die Geschäftsabteilung, am 1. Juni 2011 wurde der Akt an die erste Instanz rückübermittelt.

14-monatige Verfahrensdauer in der Rechtsmittelinstanz

Die Verfahrensverzögerungen werden im Ergebnis auf einen personellen Engpass (Vorsitzender des zuständigen Senates tritt in den Ruhestand, Konsum von Resturlaub, urlaubsbedingte Abwesenheiten) zurückgeführt. Die Entscheidungsausfertigung habe erst im Februar 2011 in Angriff genommen werden können und nahm weitere 3 Monate in Anspruch, da sich aus dem Akt Schwierigkeiten im Tatsachenbereich bzw. bei der rechtlichen Beurteilung ergaben.

Eine Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr – ausgehend von der Vorlage des Aktes an das OLG Innsbruck im April 2010 bis zur Rückübermittlung des Aktes an die erste Instanz am 1. Juni 2011 – wird als unangemessen lang erachtet und widerspricht einem effizienten gerichtlichen Rechtsschutz.

Positiv vermerkt wird, dass das BMJ aus Anlass der Beschwerden den Präsidenten des OLG Innsbruck mit der Überprüfung der Notwendigkeit dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen befasst hat.

Überprüfung der Notwendigkeit dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen

Einzelfall: VA-BD-J/0257-B/1/2011, BMJ-99002798/0001-Pr3/2011

Dauer eines Verfahrens um Weitergewährung einer Invaliditätspension – ASG Wien

Nachdem die PVA den Antrag einer Wienerin auf Weitergewährung einer befristeten Invaliditätspension ablehnte, die sie seit September 2005 bezog, sah sich diese wegen ihres Gesundheitszustandes zur Klagsführung veranlasst. Nach Einbringung der Klage im Mai 2010 und zwischenzeitig erstellter Gutachten lag nach einer Verfahrensdauer von einem Jahr keine Entscheidung vor.

Eine Wienerin, die seit September 2005 eine befristete Invaliditätspension bezog, beklagt die Dauer ihres anhängigen Verfahrens auf Weitergewährung ihrer befristeten Invaliditätspension vor dem ASG Wien. Nach ihrer Protokollklage im Mai 2010 seien Gutachten erstellt worden. Aus ihr nicht nachvollziehbaren Gründen sei – nach Ablauf eines Jahres – weder ein Verhandlungstermin ausgeschrieben noch eine Entscheidung gefällt worden.

Klage auf Weitergewährung einer Invaliditätspension

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Das BMJ teilt mit, dass das Gericht nach Klagseinbringung Sachverständige aus dem Bereich der Internen Medizin, der Pulmologie und der Neurologie-Psychiatrie bestellte. Nach Einlangen des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens hat der Sachverständige in Erfüllung eines Auftrags des Gerichts am 6. September 2010 ergänzend mitgeteilt, dass ein 8-tägiger stationärer Aufenthalt von N.N. zwecks Beobachtung und Testung im Otto-Wagner-Spital empfohlen wird. Erst nach Ablauf von 8 Monaten wird mit Beschluss des Gerichts Ende Mai 2011 das Spital ersucht, die Klägerin stationär zu beobachten.

Sachverständiger empfiehlt stationäre Beobachtung

Die vom BMJ angeführten Gründe – Komplexität des Sachverhaltes, hoher Anfall in Sozialrechtssachen am ASG Wien generell und speziell in der Abteilung des zuständigen Richters – reichen als Rechtfertigung für die Verfahrensverzögerung nicht aus.

Die VA erachtet die vorliegende Dauer als zu lang. Es ist zwar die Verpflichtung des Gerichts zu berücksichtigen, dass mangels medizinischer Fachkenntnisse Sachverständigengutachten einzuholen sind. Doch ist zu kritisieren, dass das Gericht erst 8 Monate nach Vorliegen der Mitteilung des Sachverständigen, wonach ein stationärer Aufenthalt von N.N. in einem Spital empfohlen wird, den entsprechenden Beschluss fasst und das Spital um stationäre Aufnahme und Beobachtung ersucht. Dies widerspricht dem Gebot einer zügigen Verfahrensbetreibung und Entscheidung des Gerichts „innerhalb angemessener Frist“.

Beschluss des Gerichts erfolgt dazu erst 8 Monate später

Positiv vermerkt wird, dass das BMJ die Beschwerde zum Anlass genommen hat, dem Präsidenten des OLG Wien im Rahmen seiner Dienstaufsicht Maßnahmen (Überwachung des Verfahrensfortgangs, Kontrolle des Anhängigkeits- und Erledigungsstandes in der vom zuständigen Richter geleiteten Abteilung usw.) aufzutragen.

Überwachung des Verfahrensfortganges

Einzelfall: VA-BD-J/0236-B/1/2011, BMJ-99002771/0001-Pr3/2011

4.7.5. Einzelfälle

OÖ Rechtsanwaltskammer verweigert rechtswidrig Erteilung einer Auskunft

Die OÖ Rechtsanwaltskammer verwehrt der VA, entgegen der verfassungsgesetzlich bestimmten Unterstützungs- und Auskunftspflicht, Auskünfte über die Gründe für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens.

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

Ein Oberösterreicher wandte sich wegen der Einstellung eines Disziplinarverfahrens gegen einen RA an die VA. Er hatte Disziplinaranzeigen gegen einen RA bei der OÖ Rechtsanwaltskammer eingebracht. Daraufhin hatte der Kammeranwalt im Einvernehmen mit dem Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer die Anzeigen zurückgelegt, da aufgrund des Akteninhalts kein Grund zur Annahme von disziplinarischen Vergehen festgestellt worden war.

Prüfverfahren über
Einstellung eines Disziplinarverfahrens

Die VA ersuchte die OÖ Rechtsanwaltskammer um Bekanntgabe der Gründe für die Einstellung der Disziplinarverfahren und wies gleichzeitig auf die ihr verfassungsgesetzlich auferlegte Amtsverschwiegenheit hin. Die OÖ Rechtsanwaltskammer verwehrte der VA mit Schreiben des Präsidenten und des Kammeranwalts die gewünschte Auskunft und bestritt die Kompetenz der VA. Nach Darstellung der Rechtsanwaltskammer sei die Erteilung der gewünschten Auskünfte gesetzlich untersagt bzw. sei die Tätigkeit des Kammeranwaltes nicht als „Verwaltung“ i.S.d. Art. 148a B-VG, sondern als Teil (berufsrechtlicher) weisungsgebundener Gerichtsbarkeit zu verstehen.

OÖ Rechtsanwaltskammer bestreitet zu Unrecht die Kompetenz der VA

Diese von der OÖ Rechtsanwaltskammer mitgeteilte Rechtsansicht entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage. Die Überprüfungsbefugnis der VA beschränkt sich nicht nur auf die Verwaltungstätigkeit des Bundes und der Länder, sondern umfasst auch die hoheitliche Tätigkeit der Gemeinden und anderer Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich. In diesen Rahmen fallen auch die Träger der wirtschaftlich-beruflichen Selbstverwaltung und unterliegen daher der Kontrolle durch die VA. Die im Art. 148b B-VG geregelten Unterstützungspflichten beziehen sich daher auch auf Selbstverwaltungskörper, die in ihrem eigenen Wirkungsbereich hoheitliche Aufgaben erledigen.

Prüfbefugnis der VA umfasst hoheitliche Tätigkeit der Träger der wirtschaftlich-beruflichen Selbstverwaltung

Da die VA im Gegenzug der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ unterliegt, an das die VA in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist, bestand auch keine Befürchtung der unzulässigen Weitergabe von Daten an N.N.

Amtsverschwiegenheit ist gesichert

Die OÖ Rechtsanwaltskammer verwehrte daher rechtswidrig der VA die Erteilung von Auskünften und hinderte sie daran, ihre gesetzlich festgelegte Kontrolltätigkeit auszuüben. Die VA informierte auch das BMJ über diesen Missstand in der Verwaltung.

Einzelfall: VA-BD-J/0012-B/1/2011, BMJ-Pr10000/0011-Pr 3/2011

Unzulässige Abberaumung eines Versteigerungstermins – BG Klitzbühel

Der Betreiber eines Pferdegestüts, der zur Hereinbringung nicht bezahlter Einstellkosten für fünf Vollblutaraberpferde eines Schweizers Exekution führen musste, ist durch die Ent-